

Zur
Gewerkschaftseigenschaft
der
Christlichen Gewerkschaft Metall



Herausgeber:

Christliche Gewerkschaft Metall
– Hauptvorstand –
Alexanderstraße 9 B
70184 Stuttgart
Telefon: 0711 / 24 75 69
Telefax: 0711 / 2 36 12 56
Internet: www.cgm.de
e-mail: info@cgm.de

letzte Aktualisierung: 15.08.00

Inhaltsverzeichnis

Chronik eines anmaßenden Monopolanspruchs	3
Beschluß Arbeitsgericht Stuttgart Aktenzeichen: 6 BV 3/71 vom 4. 2. 1972	8
Beschluß Arbeitsgericht Hamburg Aktenzeichen: 21 Bv 9/91 vom 7. 10. 1991	27
Beschluß Arbeitsgericht Reutlingen Aktenzeichen: 3 BV 5/90 vom 3. 9. 1990	32
Beschluß Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg – 2. Kammer – Stuttgart, Aktenzeichen: 2 TaBV 9/90 vom 24. 4. 1991	44
Beschluß Arbeitsgericht Stuttgart Aktenzeichen: 15 BV 250/96 vom 19. 2. 1998	61
Beschluß Landesarbeitsgericht Stuttgart, Aktenzeichen: 2 TaBV3/98 vom 10.12.1998.....	78

Chronik eines anmaßenden Monopolanspruchs

Die Art und Weise, wie der "Welt größte Einzelgewerkschaft" mit einer unbequemen Konkurrenz umspringt, ist entlarvend. Statt in einen demokratischen Wettbewerb der Ideen einzutreten und die betroffenen (mündigen) Arbeitnehmer entscheiden zu lassen, versucht die IGM seit vielen Jahren, sich dieser Mitbewerberin um den besten Weg in der Tarifpolitik durch juristische Finten zu entledigen, indem sie der CGM rundweg die Existenzberechtigung bzw. ihren Gewerkschaftsstatus abspricht. Bisher haben die angerufenen Arbeitsgerichte diese undemokratischen Angriffe auf die Koalitionsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 3 GG zurückgewiesen.

Art. 9 Abs. 3 GG lautet u.a. wie folgt:

"Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet."

Es geht also um "Wahrung und Förderung", nicht um Vernichtung, weder gegenüber dem natürlichen Gegenspieler (Tarifpartner) noch gegenüber einem Mitbewerber im eigenen Lager.

Weiter bestimmt der Art. 9 Abs. 3 GG:

"Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig."

Die Christliche Gewerkschaft Metall ist sicher, daß auch zukünftig derartige Anmaßungen der IGM scheitern werden.

Chronik der Auseinandersetzung

Akt I

1969 stellt der Christliche Metallarbeiterverband Deutschlands einen Antrag auf Unterlassung der parteipolitischen Betätigung gegen den der IGM angehörenden Betriebsratsvorsitzenden bei VW in Hannover.

Am 1. Juni 1970 gibt das Arbeitsgericht Hannover diesem Antrag auf Unterlassung statt.

Im anschließenden Rechtsbeschwerdeverfahren bestreitet dieser die Antragsberechtigung des CMV.

Daraufhin setzt das Bundesarbeitsgericht am 23. April 1971 das Verfahren bis zur Beschlußfassung darüber aus, ob der CMV eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne sei.

Das Arbeitsgericht Stuttgart entscheidet am 4. Februar 1972 unter Az: 6 BV 3/71 wie folgt:

Es wird festgestellt, daß der Christliche Metallarbeiterverband Deutschlands eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist.

Nachdem die IGM auf Rechtsmittel verzichtet, wird dieser Beschluß rechtskräftig.

Akt II

Im Dezember 1989 verklagt die IGM den Norddeutschen Fachverband Elektrotechnik, weil dieser mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands (CMV) zwei Tarifverträge abgeschlossen hatte.

Die IGM stellt in diesem Verfahren (Arbeitsgericht Hamburg, Az: 21 Ca 416/89) den Antrag, festzustellen, daß diese Tarifverträge rechtsunwirksam seien, weil der Landesverband Hamburg des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands nicht tariffähig sei.

Am 2. April 1990 beschließt das Arbeitsgericht Hamburg, den Rechtsstreit bis zur Klärung dieser Frage auszusetzen.

Daraufhin weist das Arbeitsgericht Hamburg in seinem Beschluß vom 7. Oktober 1991, Az: 21 Bv 9/91, den Antrag der IGM zurück.

Akt III

Bei der Betriebsratswahl 1990 weist der Wahlvorstand in der Fa. Robert Bosch, Reutlingen einen Wahlvorschlag des CMV wegen angeblicher Formfehler zurück und führte die BR-Wahl ohne CMV-Beteiligung durch.

In dem anschließenden Beschlußverfahren gegen die Gültigkeit dieser Wahl stellt der Prozeßvertreter des Betriebsrates, der zugleich für die IGM auftritt, den Hilfsantrag, festzustellen:

Es wird festgestellt, daß "der Antragsteller" (gemeint ist der CMV) keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist und deshalb keine Befugnis besitzt, die Betriebsratswahl bei "dem beteiligten Arbeitgeber" vom 07. 03. 1990 anzufechten.

Mit Datum vom 3. September 1990, Az: 3 BV 5/90, ergeht durch das Arbeitsgericht Reutlingen folgender Beschluß:

Die Wahl des Betriebsrates ­ Gruppe der Arbeiter ­ vom 07. 03. 1990 wird für ungültig erklärt.

Gegen diesen Beschluß legt die IGM Beschwerde beim Landesarbeitsgericht Stuttgart ein. Dieses erläßt am 24. April 1991 unter Az: 2 TABV 9/90 den Beschluß:

- 1. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Arbeitsgerichtes Reutlingen wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Hilfsantrag wird als unzulässig abgewiesen. (Hier ist der Antrag auf Aberkennung der Gewerkschaftseigenschaft gemeint.)**

Daraufhin erfolgt Rechtsbeschwerde durch den Betriebsrat/IGM beim Bundesarbeitsgericht. Einer höchstrichterlichen Entscheidung des BAG kommt der Betriebsrat/IGM schließlich zuvor, indem der Betriebsrat geschlossen zurücktritt und Neuwahlen ausschreibt, an denen der Christliche Metallarbeiterverband, inzwischen geändert in Christliche Gewerkschaft Metall (CGM), nunmehr teilnehmen kann.

Akt IV

Am 21. November 1996 beantragt die IGM beim Arbeitsgericht Chemnitz, festzustellen:

Es wird festgestellt, daß die Christliche Gewerkschaft Metall keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist.

Ausgangspunkt für diesen erneuten Antrag ist der Tarifvertrag für Standortsicherung und Beschäftigungsförderung in der sächsischen Metall- und Elektroindustrie vom 10. Juni 1996, den die Christliche Gewerkschaft Metall mit dem Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie abgeschlossen hat.

Danach Verweisung des Verfahrens an das zuständige Arbeitsgericht Stuttgart unter Az 15 BV 250/96. Nach Anhörung der Beteiligten und mündlicher Erörterung wird das Verfahren zum materiellen Teil (Gewerkschaftseigenschaft) abgetrennt bis zur Klärung der Frage, ob der Antrag der IGM zulässig ist. Mit dem Datum vom 19.02.98 ergeht der Zwischenbeschluß:

Der Verfahrensantrag der Antragstellerin vom 21.11.96 ist zulässig.

Allerdings gibt das Arbeitsgericht zu erkennen, das es auch hätte gegenteilig entscheiden können. Nach herrschender Rechtslage hätte der Antrag zurückgewiesen werden müssen. Lediglich Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Deutschen Einigung im Jahr 1990 hätten zur Überlegung geführt, daß sich eventuell der Sachverhalt im Zusammenhang mit der Nachwirkung des Beschlusses aus dem Jahr 1972 geändert haben könnte.

Das Landesarbeitsgericht Stuttgart erließ am 10.12.98 folgenden Beschluss:

Auf Beschwerde der Christlichen Gewerkschaft Metall wird der Zwischenbeschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 19. Februar 1998 - 15 BV 250/96 abgeändert: Der Hauptantrag der Industriegewerkschaft Metall vom 21.11.1998 wird abgewiesen.

In der Begründung fasst das LAG u.a. wie folgt zusammen:

Da, wie die Beschwerdeführerin zu Recht ausführt, sich hinsichtlich des Sachverhalts, aufgrund dessen die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 die von ihm angelegten Kriterien, die eine Gewerkschaft ausmachen, als erfüllt ansah, nichts Wesentliches geändert hat, ist der Hauptantrag wegen der rechtskräftigen Feststellung des Gegenteils, nämlich des Vorliegen der Gewerkschaftseigenschaft, in der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar unzulässig. Er ist deshalb entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts als unzulässig abzuweisen.

Und schlußendlich:

Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Aktenzeichen: 4TaBv 3/98

Mit dem Datum des 07.01.99 hat die IG Metall Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht in Kassel erhoben.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Beschluß vom 29.04.99 die Rechtsbeschwerde der IG Metall gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10.12.98 zugelassen.

Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

"Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1998 -TaBV 3/98 - wird zugelassen.

Gründe:

Es geht vorliegend um die Tragweite der Rechtskraft einer Entscheidung des Arbeitsgerichts. Tariffähigkeit (Gewerkschaftseigenschaft) einer Vereinigung. Dies betrifft Fragen der Tariffähigkeit und hat grundsätzliche Bedeutung, so daß die Rechtsbeschwerde nach § 92 a ArbOG zuzulassen war."

Wie der Begründung zu entnehmen ist, erfolgte die Zulassung der Rechtsbeschwerde ausschließlich aus Gründen, die in der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit liegen. Damit ist keinerlei Wertung oder gar Vorentscheidung zum sachlichen Inhalt bzw. Gültigkeit des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts Stuttgart vom 10.12.98 verbunden.

Mit Beschluß vom 6. Juni 2000 - 1 ABR 21/99 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß die Gewerkschaftseigenschaft der Christlichen Gewerkschaft Metall erneut überprüft werden darf. Zwar sei die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung im Grundsatz zeitlich nicht begrenzt (siehe unsere positive Entscheidung vom 04.02.72), doch seien inzwischen aus Sicht des BAG Veränderungen eingetreten, die eine erneute Überprüfung zuließen. Aus Sicht des BAG handelt es sich dabei um die bei der Wiedervereinigung im Staatsvertrag konkretisierten Kriterien zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Bisher seien Grundlagen der Gewerkschaftsfähigkeit lediglich durch Rechtsstprechung definiert gewesen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß mit dieser Entscheidung in keinsten Weise die Qualität der den Gerichten vorliegenden Fakten zur Sache selbst bewertet wird!

Arbeitsgericht Stuttgart
– Kammer 6 –
Aktenzeichen: 6 BV 3/71
Verkündet

am 4. 2. 1972

gez. Hahn
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In dem Beschlußverfahren

wegen Feststellung der Gewerkschaftseigenschaft
des Christlichen Metallarbeiterverbandes, Deutschland,

Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands,
vertreten durch den Hauptvorstand in Stuttgart,
7000 Stuttgart 1, Paulinenstr. 40

Interessenvertreter: Rechtsanwälte Tempel, Budin,
Steitz und Kersten, Dortmund, Westenhellweg 13.

– Beteiligte Ziffer 1 und Antragstellerin –

Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands (CGD), Bonn, Rheinweg 97

– Beteiligte Ziffer 2 –
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)
in Bonn, Rheinweg 97

– Beteiligte Ziffer 3 –

Heinz Hilby, Betriebsratsvorsitzender, Hannover,
Stückener Str. 135 a

– Beteiligter Ziffer 4 –

Herr Niedersächsischer Sozialminister, Hannover,

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2

– Beteiligter Ziffer 5 –

Herr Bundesminister für Arbeits- und Sozialordnung,
Bonn, Bundesarbeitsministerium

– Beteiligter Ziffer 6 –

Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Düsseldorf, Hans-Böckler-Str. 39

– Beteiligter Ziffer 7 –

Industriegewerkschaft Metall für die Bundes-
republik Deutschland, Vorstand, Frankfurt/Main,
Wilhelm-Leuchner-Str. 79 – 85

Interessenvertreter: Gewerkschaftssekretär
Manfred Imdahl, 7000 Stuttgart 1, Theodor-
Heuss-Str. 2 A

– Beteiligte Ziffer 8 –

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, 5000 Köln 51, Oberländer Ufer 72

– Beteiligte Ziffer 9 –

Gesamtverband der Metallindustriellen Arbeitgeberverbände, 5000 Köln, Volksgartenstr. 54
a

– Beteiligter Ziffer 10 –

hat das Arbeitsgericht Stuttgart durch den
Arbeitsgerichtsdirektor Meyer als Vorsitzenden
und die Arbeitsrichter Sieb und Siemann
– Arbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer –
sowie Vetter und Rumpfenhorst
– Arbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitgeber –
nach Anhörung der Beteiligten und ihrer Interessen-
vertreter vor der Kammer am 4. 2. 1972

b e s c h l o s s e n :

Es wird festgestellt, daß der Christliche Metall-arbeiterverband Deutschlands eine

Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist.

Streitwert: 50.000,— DM.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin und Beteiligte Ziffer 1 warf im Jahre 1969 dem Beteiligten Ziffer 4, Betriebsratsvorsitzender im Volkswagenwerk Hannover-Stöcken, vor, dieser betätige sich unter Verstoß gegen betriebsverfassungsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb des Volkswagenwerks in verbotener Weise parteipolitisch. Die Beteiligte Ziffer 1 und Antragstellerin leitete daraufhin beim Arbeitsgericht Hannover ein Beschlußverfahren unter dem Aktenzeichen 2 BV 7/69 ein mit dem Ziel, dem Beteiligten Ziffer 4 für die Zukunft jede parteipolitische Betätigung als Betriebsratsmitglied im Zusammenhang mit dem Betrieb des Volkswagenwerkes durch das Gericht zu untersagen.

Das Arbeitsgericht Hannover gab diesem Antrag mit Beschluß vom 1. 6. 1970 (vergleiche Bl. 17 - 30 der beigezogenen Akten 2 BV 7/69 des Arbeitsgerichts Hannover) statt.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde des Beteiligten Ziffer 4 zum Landesarbeitsgericht Niedersachsen blieb im wesentlichen erfolglos (vergleiche Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. 10. 1970 - 1 (2) Ta BV 2/70 als Bl. 56 - 62 der vorerwähnten beigezogenen Akten).

Im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesarbeitsgericht (Aktenzeichen: 1 ABR 26/70) bestritt der Beteiligte Ziffer 4 die Antragsberechtigung der Beteiligten Ziffer 1 (Antragstellerin) mit der Begründung, sie sei keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne und demzufolge zur Stellung von Anträgen auf Durchführung eines Beschlußverfahrens nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes nicht aktiv legitimiert; die Stellung von Anträgen zur Durchführung eines Beschlußverfahrens sei nur Gewerkschaften vorbehalten und diesen auch nur, wenn sie im Betrieb vertreten seien.

Mit Beschluß vom 23. 4. 1971 (1 ABR 26/70) hat das Bundesarbeitsgericht das Verfahren über die Rechtsbeschwerde des Beteiligten Ziffer 4 gegen den erwähnten Beschluß des Landesarbeitsgerichts gemäß § 97 Abs. 5 Arb GG ausgesetzt bis zur Beschlußfassung darüber, ob die Antragstellerin und Beteiligte Ziffer 1 eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist (vergleiche Fotokopie der Beschlußausfertigung als Anlage in Bl. 28 der Akten dieses Verfahrens). Zur Begründung hat es ausgeführt :

Die Antragstellerin/Beteiligte Ziffer 1 gehöre nicht zu den Verbänden, deren Gewerkschaftseigenschaft von niemand bezweifelt werde. Wie bereits im Beschluß vom 9. 7. 1968 (BAG in AP Nr. 25 zu § 2 TVG) ausgeführt, sei der Senat der Ansicht, eine Vereinigung von Arbeitnehmern müsse, um Gewerkschaft zu sein, soviel Gewicht haben, daß sie einen Druck auf die Gegenseite ausüben könne. Sie müsse so stark sein, daß sie in der Lage sei, einen Konflikt mit ihrer Gegenseite überhaupt aufnehmen zu können. Darüber hinaus müsse

sie im Betrieb auch als Gewerkschaft in Erscheinung treten können, d. h. in der Lage sein, im betriebsverfassungsrechtlichen Rahmen gerade mit dem Gewicht einer Gewerkschaft aufzutreten. Ob diese Voraussetzungen bei der Antragstellerin/Beteiligte Ziffer 1 gegeben seien, sei immerhin strittig, da fraglich sein müsse, ob die Antragstellerin im Betrieb des Volkswagenwerkes Hannover-Stöcken ein sozial-politisches Gewicht habe und darüber hinaus von der Verbandsstärke her (Zahl der Mitglieder) in der Lage sei, Druck auf die Gegenseite ausüben und mit ihr einen Konflikt aufnehmen zu können. Im Rahmen eines Beschlußverfahrens sei daher die Frage nach der Gewerkschaftseigenschaft der Antragstellerin/Beteiligte Ziffer 1 umfassend zu beantworten, wobei auch aufzuhellen sei, ob die Antragstellerin im Betrieb des Volkswagenwerkes als Gewerkschaft in Erscheinung trete.

Mit am 2. 12. 1971 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz ihrer Interessenvertreter hat die Antragstellerin entsprechend dem vorerwähnten Beschluß des Bundesarbeitsgerichts ein Verfahren eingeleitet mit dem Ziel der Feststellung ihrer Gewerkschaftseigenschaft im arbeitsrechtlichen (tarifvertraglichen und betriebsverfassungsrechtlichen) Sinne.

Sie hat vorgetragen:

In rechtlicher Hinsicht könne dem Bundesarbeitsgericht nicht gefolgt werden, wenn es zusätzlich zu den traditionellen Merkmalen des Gewerkschaftsbegriffes ein weiteres hinzufüge, nämlich das der sozial-politischen Bedeutung bzw. der Verbandsstärke. Die Aufstellung eines solchen Erfordernisses durch das Bundesarbeitsgericht finde im Gesetz keine Stütze und stelle sich als Eingriff staatlicher Gewalt in das verfassungsmäßig garantierte Koalitionsrecht (Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz) dar. Dementsprechend habe bereits der Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 9. 7. 1968 (AP Nr. 25 zu § 2 TVG) in der Literatur keinen Anklang gefunden; durch eine Wiederholung der in jenem Beschluß bereits vertretenen Thesen in dem neuerlichen Beschluß vom 23. 4. 1971, der Anlaß für das vorliegende Feststellungsverfahren sei, würden die Thesen des Bundesarbeitsgerichts weder überzeugender noch verfassungskonformer, zumal sich das Bundesarbeitsgericht in dem zuletzt genannten Beschluß mit den überzeugenden Argumenten der Wissenschaft gegen seine Thesen nicht auseinandergesetzt habe.

Nur hilfswise weisen die Interessenvertreter der Antragstellerin darauf hin, daß es dieser an sozialpolitischer Bedeutung und Verbandsstärke keineswegs fehle. Immerhin weise sie in dem vom Verbandstag 1969 genehmigten Geschäftsbericht einen Mitgliederbestand von 24.100 Mitgliedern in der Bundesrepublik auf, unter ihnen etwa 3.000 bis 5.000 Rentner und von der Gesamtmitgliederzahl würden nur etwa grob geschätzt 2.000 keine Beitragsleistungen entsprechend der Verbandssatzung erbringen. Aus dem erwähnten und vom Verbandstag genehmigten Geschäftsbericht für die Zeit vom Juli 1966 bis Juli 1969 ergebe sich weiter, daß die Antragstellerin in diesem Zeitraum etwa 70 Tarifabkommen sowie weitere Arbeitszeit- und Urlaubsabkommen mit ihren sozialen Gegenpartnern abgeschlossen habe, wobei unerheblich sei, ob es sich nur um sogenannte Anschlußtarifverträge oder um sogenannte Ersttarifverträge gehandelt habe. In der Zeit nach Juli 1969 habe die Antragstellerin insgesamt 141 Tarifverträge über die verschiedensten Sachbereiche (Lohn-

und Gehaltsverträge, Mantelverträge, Arbeitsabkommen, Urlaubsabkommen, Schlichtungsabkommen u. ä.) abgeschlossen. Beim Metallarbeiterstreik in Baden-Württemberg im letzten Quartal 1971 habe sie satzungsgemäße Streikunterstützung an die streikenden und ausgesperrten Mitglieder in voller Höhe ausgezahlt. Darüber hinaus habe sie bei den Betriebsratswahlen 1968 auf Bundesebene immerhin 541 Sitze erringen können, wobei zu bemerken sei, daß diese Betriebsratsmitglieder innerhalb ihrer Unternehmungen in jeder Weise den Betriebsräten aus dem Mitgliederbestand der bestehenden Großgewerkschaften gleichgestellt seien. Darüber hinaus würden Beauftragte der Antragstellerin regelmäßig an Betriebsversammlungen in denjenigen Unternehmen teilnehmen, in denen sie durch Mitglieder vertreten sei, ohne daß bisher Arbeitgeber oder Großgewerkschaften den Versuch einer Behinderung des Zutritts unternommen hätten.

Die sozial-politische Bedeutung der Antragstellerin ergebe sich auch aus der Tatsache, daß sie im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit insgesamt 120 Richtermandate stelle; hieraus folge auch, daß die Antragstellerin von den entsprechenden Fachministerien als Gewerkschaft betrachtet werde, weil ihr anderenfalls mit Sicherheit kein Vorschlagsrecht eingeräumt werden würde bzw. könnte.

Sie, Antragstellerin, entfalte auch eine umfassende Rechtsschutz Tätigkeit für ihre Mitglieder, gewähre diesen satzungsgemäße Unterstützung und sei schließlich aufgrund der Sozialwahlen 1968 mit insgesamt 213 vorgeschlagenen Vertretern in den Vertreterversammlungen und Vorständen der sozialen Organisationen vertreten.

In Baden-Württemberg unterhalte sie insgesamt 19 Bezirksverbände, die von zwei hauptamtlichen Sekretären und der erforderlichen Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter betreut würden. Der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag habe im Jahre 1970 bei 5,80 DM pro Monat und pro Mitglied gelegen, für das Jahr 1971 sei bisher das Ergebnis noch nicht festgestellt.

Die Antragstellerin hat demzufolge beantragt, zu beschließen:

Es wird festgestellt, daß die Antragstellerin eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist.

Ihr Antrag wird unterstützt von den Beteiligten Ziffer 2, 3 und 9. Dabei haben die Beteiligten Ziffer 3 und 9 die Unterstützung des Antrags schriftsätzlich begründet (Bl. 56 - 58 und Bl. 61 - 63 d. A.).

Der Beteiligte Ziffer 8 ist dem Antrag mit eigener schriftätzlicher Begründung entgegengetreten (vergleiche Bl. 50 - 55 d. A.). Dem haben sich ohne eigene Stellungnahme angeschlossen die Beteiligten Ziffer 4 und 7. Die übrigen Beteiligten sind weder im Termin zur Anhörung erschienen noch haben sie schriftätzliche Stellungnahmen abgegeben, obgleich sie gemäß Ziffer II des Beschlusses des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 3. 12. 1971 auf die Möglichkeit der Stellungnahme – auch der schriftlichen Stellungnahme – ohne

persönliches Erscheinen im Anhörungstermin hingewiesen wurden.

Soweit die Beteiligten dem Antrag der Antragstellerin entgegengetreten sind, vertreten sie den bereits im Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 9. 7. 1968 geäußerten Rechtsstandpunkt und verteidigen die dort aufgestellten Thesen; darüber hinaus äußern sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des von der Antragstellerin angegebenen Zahlenmaterials. Sie sind der Auffassung, der auf dem Verbandstag 1969 in Köln abgegebene Geschäftsbericht der Antragstellerin sei möglicherweise im Zahlenmaterial unzutreffend; der Abschluß von nur Anschlußtarifverträgen und damit die Anlehnung an das Ergebnis, welches Großgewerkschaften in zäher Verhandlung mit ihren sozialen Gegenspielern erreicht hätten, genüge nicht, um der Antragstellerin sozial-politische Bedeutung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu verleihen. Darüber hinaus sei es denkbar, daß die Antragstellerin zwar durchaus in einem kleineren oder größeren regionalen Bereich oder auch gar in einem Bundesland eine Gewerkschaft sei, was aber noch keinen Aussagewert für die Gewerkschaftseigenschaft innerhalb der gesamten Bundesrepublik Deutschland habe. Der Gewerkschaftseigenschaft stünden insbesondere entgegen: Die geringe Mitgliederzahl, das geringe Beitragsaufkommen, der ausschließliche Abschluß von Anschlußtarifverträgen durch die Antragstellerin, die Tatsache, daß diese weder Mitgliedsbücher noch Mitgliedsmarken ausbebe, ihre Mitglieder vielmehr nur Bücher und Marken der Beteiligten Ziffer 2 erhielten.

Über die Mitgliedsstärke der Antragstellerin in dem durch Firmentarifvertrag mit der Volkswagen-AG erfaßten Tarifgebiet hat der Beteiligte Ziffer 4 folgende Angaben gemacht: Im Werk Hannover habe die Antragstellerin nur 369 Mitglieder, stelle dort nur vier Betriebsratsmitglieder, während die IG Metall deren 30 stelle; im Werk Wolfsburg sei die Antragstellerin nur mit 611 Mitgliedern vertreten, im Werk Kassel nur mit 119 und im Werk Salzgitter gar nur mit 66 Mitgliedern.

Im Termin zur Anhörung der Beteiligten vom 4. 2. 1972 machten die anwesenden Beteiligten, wie aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich, Ausführungen. Sämtlichen Beteiligten wurde gemäß Ziffer II des Beschlusses vom 3. 12. 1971 Gelegenheit zur schriftsätzlichen Stellungnahme und durch Ladung zum Anhörungstermin vom 4. 2. 1972 Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben. Dem Gericht lagen vor:

Fotokopie des Beschlusses des BAG vom 23. 4. 1971

– 1 ABR 26/70 – (Anlage in Bl. 28 d. A.) ;

Dokumentation Tarifabschlüsse Christlicher Gewerkschaften, Zusammenstellung der durch die Berufsverbände des Gesamtverbandes der CGD abgeschlossenen Tarifverträge; Satzung der Antragstellerin vom 16. 7. 1966 nebst Satzungsänderung vom 12. 7. 1969; Fotokopie des Programms der Beteiligten Ziffer 2; Programmatische Leitsätze der Beteiligten Ziffer 3; Protokoll über die 6. Generalversammlung vom 1. 10. 1971 der Beteiligten Ziffer 2 in Schweinfurt; Geschäftsbericht der Antragstellerin auf dem 5. Verbandstag in Köln für die Zeit vom Juli 1966 bis Juli 1969; Zusammenstellung der Tarifabschlüsse der Antragstellerin in der Zeit vom Juli 1969 bis Juli 1971 (sämtliche vorgenannten Unterlagen als Anlagen in Bl. 29 d.

A.); die Akten 2 BV 7/69 des Arbeitsgerichts Hannover waren beigezogen.

Auf die beigezogenen Akten, auf die vorgelegten Unterlagen und wegen des weiteren Sachvortrages der Beteiligten auf deren Schriftsätze bei den Akten wird Bezug genommen.

II.

Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zur Entscheidung über das Begehren der Antragstellerin ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Ziffer 5 ArbGG, wonach die Arbeitsgerichte für die Entscheidung über die Tariffähigkeit einer Vereinigung ausschließlich zuständig sind. Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Stuttgart ergibt sich aus einer Anwendung der Rechtsgedanken des § 82 ArbGG, da die Antragstellerin durch ihren Hauptvorstand vertreten wird und dieser seinen Sitz in Stuttgart hat. Daß über die Tariffähigkeit einer Vereinigung im Beschlußverfahren zu entscheiden ist, ergibt sich aus § 97 ArbGG. Das auch im Beschlußverfahren zu fordernde Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung ergibt sich daraus, daß das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluß vom 23. 4. 1971 Zweifel in die Gewerkschaftseigenschaft der Antragstellerin gesetzt hat und die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde in Sachen 1 ABR 26/70 bis zur endgültigen Klärung dieser Zweifel ausgesetzt hat. Danach hat die Antragstellerin nicht nur ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an der Feststellung ihrer Gewerkschaftseigenschaft im Hinblick auf die noch ausstehende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in Sachen 1 ABR 26/70, sondern und vor allem ein vitales und existenzielles Interesse an der begehrten Feststellung im Hinblick auf ihre künftige Betätigungsmöglichkeit.

Die Beteiligungsfähigkeit der zum Verfahren geladenen zehn Beteiligten ergibt sich aus § 97 Abs. 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 ArbGG, wobei die Beteiligten Ziffer 2 und 3 als Spitzenorganisationen beteiligungsfähig sind, nachdem die Antragstellerin Mitglied dieser Organisationen ist; die Beteiligungsfähigkeit des Beteiligten Ziffer 4 beruht darauf, daß die Entscheidung des vorliegenden Beschlußverfahrens unmittelbaren und direkten Einfluß auf sein Rechtsbeschwerdeverfahren beim Bundesarbeitsgericht – 1 ABR 26/70 – hat; der Beteiligte Ziffer 5 ist einbezogen worden, weil ein in seinem Amtsbereich anhängig gewordenes Beschlußverfahren unmittelbar von der vorstehenden Entscheidung betroffen wird; die Beteiligten Ziffer 7 und 8 sind als Spitzen- bzw. Dachorganisationen der Konkurrenzgewerkschaft IG Metall unmittelbar am Ausgang des Verfahrens interessiert; die Beteiligten Ziffer 9 und 10 als Spitzen- bzw. Dachorganisationen auf Arbeitgeberseite sind als soziale Gegenpartner der Antragstellerin bei Tarifabschlüssen, Arbeitskämpfen und anderem am Verfahrensausgang unmittelbar interessiert.

III.

In der Sache selbst kann die Entscheidung der im vorliegenden Beschlußverfahren gestellten Frage nach der Gewerkschaftseigenschaft der Antragstellerin nur auf der Grundlage des durch Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich verankerten und garantierten Koalitionsschutzes erfolgen, wobei der Koalitionsbegriff und damit aufs engste zusammenhängend der Gewerkschaftsbegriff über die in Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz

enthaltenen Wesens- und Begriffsmerkmale hinaus seine Ausprägung durch die in Lehre und Rechtsprechung herausgearbeiteten, anerkannten und historisch gewachsenen Kriterien erfährt.

1. Tatsächlicher Ausgangspunkt ist das Fehlen einer Legaldefinition des Gewerkschaftsbegriffes im nationalen wie auch im internationalen Gesetzesbereich, soweit letzterer für die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht darstellt. Im Betriebsverfassungsgesetz wie auch im Tarifvertragsgesetz wird der Inhalt des Gewerkschaftsbegriffes, ohne näher erläutert zu sein, vorausgesetzt (vergleiche beispielsweise § 2 Abs. 1 TVG und § 2 Abs. 1 BetrVerfG in der seit 16. 1. 1972 geltenden Fassung). Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz spricht, ähnlich wie das Übereinkommen Nr. 87 der internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts vom 9. 7. 1948, seit 20. 3. 1958 geltendes Recht im Bereich der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. II S.113) nur von Vereinigungen zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, ohne dabei die Gewerkschaften ausdrücklich zu erwähnen.

2. Rechtlicher Ausgangspunkt ist die Ausfüllung des Koalitionsbegriffs (Vereinigungsbegriffs) in Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz und die Frage nach seinem Aussagewert in bezug auf den Gewerkschaftsbegriff. Während Reuss (vergleiche Arbeitsrecht der Gegenwart Band I 1964 S. 144 ff.) zwischen Koalition im Sinne des Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz und Gewerkschaftsbegriff in der Weise differenziert, daß er den Koalitionsbegriff als rechtlichen Überbegriff interpretiert und die Gewerkschaften nur als eine der verschiedenen möglichen, grundgesetzlich geschützten Koalitionen ansieht, damit zugleich auch postuliert, daß durch Artikel 9 Abs 3 Grundgesetz auch sonstige Vereinigungen von Arbeitnehmern zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen geschützt sind, die nicht zugleich auch Gewerkschaft sind (Gewerkschaften sind nach der dort wiedergegebenen Auffassung Vereinigungen von Arbeitnehmern mit auf die Dauer angelegter festgefügtter Organisation, die sich die maßgebende Mitgestaltung bei der Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen zur Aufgabe gestellt haben, generell arbeitskampfbereit und auch arbeitskampffähig sind), eine Differenzierung, der auch das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluß vom 9. 7. 1968 (AP Nr. 25 zu § 2 TVG zuzuneigen scheint, folgt die überwiegende Auffassung in der Rechtswissenschaft dieser Differenzierung nicht; sie hat bisher, abgesehen von der Entscheidung des BAG vom 9. 7. 1968 (a.a.O.), soweit ersichtlich, auch keinen Eingang in die Rechtsprechung gefunden und wird auch nicht vom Bundesverfassungsgericht geteilt. Das Bundesverfassungsgericht geht in seinen Entscheidungen vom 18. 11. 1954 (BVerfGE Bd. 4 S. 96 = AP Nr. 1 zu Artikel 9 GG) und vom 6. 5. 1964 (BVerfGE Bd. 18 S. 18 ff.) von einer Einheit der Begriffe „Wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ und Gewerkschaft andererseits aus. Diese begriffliche Deckungsgleichheit von Arbeitnehmerkoalition und Gewerkschaft, wie sie schon das Bundesverfassungsgericht zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen zu Fragen der Tariffähigkeit bei nicht kampfwilligen Arbeitnehmerorganisationen gemacht hat, ist in der Tat nach Überzeugung der Kammer eine zwingende Folge des auch vom

Bundesarbeitsgericht wiederholt festgestellten und anerkannten Schutzbereiches in Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz. Danach ist nämlich, was heute einhelliger Auffassung entspricht, nicht nur der rein formale Akt des Zusammenschlusses von Arbeitnehmern zu den in Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz ausdrücklich genannten Zwecken verfassungsrechtlich geschützt und jedem staatlichen Eingriff entzogen, auch dem oberstgerichtlicher Rechtssprechung, weiterhin nicht nur der Bestand einer solchermaßen gebildeten Vereinigung, sondern, wenn der Bestandschutz überhaupt Sinn und Zweck haben soll, auch ein Kernbereich der Betätigung dieser Koalition. Dieser Kernbereich der Betätigung, der seine spezifische Ausprägung geschichtlich überkommen im Abschluß von Tarifverträgen findet, gehört mit zum verfassungsrechtlichen Schutzbereich. Das bedeutet aber nichts weniger, als daß jede in Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz geschützte Koalition zugleich auch tariffähig ist und damit zwangsläufig zugleich auch Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne sein muß, weil auf Arbeitnehmerseite gemäß § 2 Abs. 1 TVG nur Gewerkschaften tariffähig sind. Zu diesem Ergebnis kommt auch Mayer-Maly (Anm. zu AP Nr. 25 zu § 2 TVG), der ausdrücklich darauf verweist, das Tarifvertragswesen und die Beteiligung an ihm gehöre zum Kernbereich des Koalitionsschutzes und Koalitionen ohne Tariffähigkeit seien wie Kernobst ohne Kerne. Auch Säcker (vergleiche AR-Blattei D-Bl. Tarifvertrag II A, II Abschluß A, Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit unter 1 2a) geht von der Synonymität des Gewerkschaftsbegriffes und des Koalitionsbegriffes im Sinne des Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz aus und interpretiert beide Begriffe völlig synonym als rechtlich und faktisch unabhängiger, demokratisch strukturierter Verein von Arbeitnehmern im Sinne des § 2 Vereinsgesetz, der sich zur Aufgabe gemacht hat, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, und zwar mittels Tarifabschlusses und notfalls auch mittels Arbeitskampfes. Zutreffend weist Säcker auch darauf hin, daß nicht einmal der einfache Gesetzgeber das Recht hat, den Zusammenschluß von Arbeitnehmern mit den in Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz genannten Zielen, den Bestand dieser Vereinigung und den Kernbereich seiner Betätigung (Tarifabschlüsse zu tätigen) und damit den Koalitionsbegriff schlechthin einzuschränken und etwa von quantitativen, sachlichen Voraussetzungen wie der absoluten oder relativen Verbandsstärke, dem Beitragsaufkommen oder der sozialpolitischen Bedeutung der Vereinigung abhängig zu machen.

Auch Hueck-Nipperdey-Stahlhacke (TVG 4. Auflage § 2 Randziffer 9) gehen von der Einheitlichkeit und Untrennbarkeit beider Begriffe aus: Die in Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz geschützte Koalition von Arbeitnehmern ist tariffähig und somit eine Gewerkschaft. Anders ausgedrückt: Eine Vereinigung von Arbeitnehmern, die tariffähig ist, genießt den Koalitionsschutz des Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz als Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne. Dem folgen auch Hueck-Nipperdey (Lehrbuch 7. Auflage Bd. II/1 S. 81 ff.), wobei die Verfasser entscheidend auf das Selbstverständnis der Vereinigung von Arbeitnehmern abstellen und zu dem Ergebnis kommen: Versteht sich eine solche Vereinigung von Arbeitnehmern selbst als Gewerkschaft und erfüllt sie die Voraussetzungen des Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz und die übrigen, historisch gewordenen Voraussetzungen der Tariffähigkeit, so wie sie etwa in dem auch heute noch für den Gewerkschaftsbegriff und für die Tariffähigkeit entscheidenden deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. 5. 1922 (ReichsGesBl. II S. 305) festgelegt sind, so ist diese Koalition, verfassungsrechtlich

geschützt, eine Gewerkschaft. In der Tat ist auch nichts dafür ersichtlich, daß der einfache Gesetzgeber (BetrVerfG und TVG) und der Verfassungsgesetzgeber (Artikel 9 Abs. 3 GG) von einem Dualismus der Begriffe Koalition und Gewerkschaft ausgingen, von einer einfachen Koalition (mit minderen Rechten und Pflichten) und einer qualifizierten Koalition (Gewerkschaft und deshalb mit umfassenderen Rechten und Pflichten ausgestattet). Die Kammer teilt daher die Auffassung; Was Gewerkschaft ist, ist in Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz geschützt ebenso wie das, was in Artikel 9 Abs. 3 als Arbeitnehmerkoalition geschützt ist, zwingend eine Gewerkschaft ist, ohne daß es darauf ankäme, ob sich die Koalition auch als Gewerkschaft bezeichnet oder nicht. Weder im nationalen noch im internationalen Gesetzesbereich, soweit letztere in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht darstellt, hat der Gesetzgeber in irgendeiner Weise erkennbar zum Ausdruck gebracht, er wolle zwischen Arbeitnehmerkoalition im Sinne des Artikel 9 Grundgesetz einerseits und Gewerkschaft andererseits dahingehend differenzieren, daß an den Gewerkschaftsbegriff strengere oder andere Anforderungen zu stellen wären als an den Koalitionsbegriff, wie ihn Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz verwendet.

3. Die vorstehend dargelegte Begriffsidentität macht die Entscheidung des Gerichts über den Antrag der Antragstellerin davon abhängig, ob sie tariffähig ist oder nicht, denn: Wenn die Antragstellerin tariffähig ist, ist ihr Bestand und ihre Betätigung durch Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz geschützt, ist sie zugleich Gewerkschaft.

Unter Zugrundelegung von Artikel 161 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. 5. 1922 (Reichsgesetzblatt II S. 305), das insoweit bis auf den heutigen Tag seine Bedeutung nicht verloren hat (Bundesverfassungsgericht vom 18. 11. 1954 a.a.O.) und wonach Arbeitnehmervereinigungen freiwillige Vereinigungen von Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit sind, die sich unter Ablehnung politischer Ziele ausschließlich oder überwiegend mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge beschäftigen, haben Lehre und Rechtsprechung die Tariffähigkeit einer Vereinigung von Arbeitnehmern von folgenden Kriterien abhängig gemacht (vergl. auch BAG in AP Nr. 14 zu § 2 TVG):

a) Es muß sich um eine Vereinigung von Arbeitnehmern als solche, d. h. zum Zweck der kollektiven Wahrnehmung ihrer typischen Arbeitnehmerinteressen handeln (vergl. Säcker a.a. D.; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke a.a. U. Randziffern 9 ff.; Hueck-Nipperdey a.a.O. Bd. II/1 S. 425 ff.). Am Vorliegen dieser Voraussetzung bei der Antragstellerin besteht kein Zweifel, da sie satzungsgemäß nur Metallarbeiter ohne Rücksicht auf deren Konfession als Mitglieder aufnimmt und sich die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dieser Mitglieder durch kollektive Betätigung (Abschluß und Tarifverträgen) zur Aufgabe gemacht hat.

b) Die Vereinigung muß vereinsrechtlich strukturiert sein. Die Antragstellerin ist eine auf Dauer angelegte Vereinigung, die korporativ organisiert ist, einen Gesamtnamen trägt und vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist. Das ergibt sich aus der Satzung vom 16. 7. 1966 in ihrer heute noch geltenden Fassung.

- c) An der Freiwilligkeit des Zusammenschlusses von Arbeitnehmern auf der Grundlage der Koalitionsfreiheit des Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz bestehen hinsichtlich der Antragstellerin keine Bedenken.
- d) Das gleiche gilt auch hinsichtlich der geforderten Gegnerfreiheit, die sich aus § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 der Satzung der Antragstellerin ergibt.
- e) Die Antragstellerin ist auch unabhängig von ihren sozialigen Gegenspielern, und zwar sowohl wirtschaftlich unabhängig, da sie ihre Aufwendungen aus den kassierten Mitgliedsbeiträgen gemäß § 15, insbesondere Abs. 4 der Satzung, bestreitet und finanzielle Zuwendungen aus dem gegnerischen Lager oder von außenstehenden Dritten nicht ersichtlich sind, aber auch unabhängig in ihrer Willensbildung, die sich frei und unbeeinflusst von der Gegenseite vollziehen kann und vollzieht. Diese Unabhängigkeit in der Willensbildung wird auch nicht etwa dadurch beeinträchtigt, daß die Antragstellerin ganz allgemein und grundsätzlich nicht in der Lage ist, für ihre Mitglieder günstigere Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen mit ihren sozialen Gegenspielern auszuhandeln als dies etwa den Großgewerkschaften gelingt. Wenn sie demgemäß und in aller Regel nur Anschlußtarifverträge mit Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen abschließt, deren Inhalt nicht von zwischen diesen Arbeitgebern bzw. Arbeitgebervereinigungen und anderen Großgewerkschaften vereinbarten Ersttarifverträgen abweicht, so spricht dies nicht gegen die Unabhängigkeit der Willensbildung und der ihr entsprechenden koalitionsgemäßen Betätigung.
- f) Die Antragstellerin vermag die Interessen ihrer Mitglieder auch unabhängig und frei von parteipolitischen oder tatsächlichen Einflüssen zu vertreten. Der Umstand, daß sie in ihrer Namengebung („Christliche“) auf das Bekenntnis zu den Grundsätzen des christlichen Ordnungsbildes und damit auf eine Weltanschauung verweist, der zu unterwerfen sämtliche Mitglieder sich satzungsgemäß verpflichten, vermag ihre kirchliche Unabhängigkeit im Sinne einer konfessionellen Bindungsfreiheit und ihre Unabhängigkeit gegenüber Einflüssen einzelner oder mehrerer Konfessionen nicht zu berühren; die Namengebung wie auch das Bekenntnis der Antragstellerin zum christlichen Ordnungsbild in ihrer Satzung sind angesichts der Zutrittsfreiheit ohne Rücksicht auf konfessionelle Bindungen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung keine Indiz für eine schädliche Bindung der Antragstellerin im Sinne kirchlicher Abhängigkeit (vergleiche auch LAG Düsseldorf in AP Nr. 2 zu Artikel 9 Grundgesetz, wonach die Beteiligte Ziffer 2 eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist, obgleich sie den Hinweis auf die christliche Weltanschauung in ihrem Schilde führt; wie hier auch Hueck-Nipperdey-Stahlhacke a.a.O. § 2 Randziffer 32). Darüber hinaus ist eine Abhängigkeit von staatlichem Protektionismus nicht ersichtlich.
- g) Die Organisation der Antragstellerin ist demokratisch angelegt und überbetrieblich (vergleiche §§ 4 und 5 in Verbindung mit §§ 9 bis 11 der Satzung); darüber hinaus hat sich die Antragstellerin kraft Satzung zur Aufgabe gemacht, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder durch spezifisch koalitionsgemäße Betätigung, nämlich durch den Abschluß von Tarifverträgen, zu regeln (§ 3 Ziffern 1 und 2 der Satzung).

Sonach ist die Tarifwilligkeit der Antragstellerin zu bejahen. Die Fähigkeit, dieses Ziel zu erreichen, hat sie in der Vergangenheit bis zur Gegenwart durch eine erhebliche Vielzahl von Tarifabschlüssen auch unter Beweis gestellt. Dabei ist unter dem Aspekt der Tariffähigkeit völlig unerheblich, ob es sich bei diesen Tarifabschlüssen um Anschlußverträge oder um Erstverträge handelt, denn Anschlußverträge entfalten in Bezug auf die Mitglieder der Antragstellerin in vollem Umfang, uneingeschränkt und unverzichtbar alle zwingenden gesetzlichen Folgen der §§ 3 und 4 TVG, so daß am Merkmal der Tarifwilligkeit nicht zu zweifeln ist.

h) Auch an der verbindlichen Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts durch die Antragstellerin bestehen keine Zweifel, ebensowenig an ihrer Kampfbereitschaft – vergleiche § 17 der Satzung –, so daß die Entscheidung über die Frage, ob eine Kampfbereitschaft zwingende Voraussetzung für den Koalitions- bzw. Gewerkschaftsbegriff ist, vorliegend dahingestellt bleiben kann (diese Frage ist umstritten; vergleiche etwa BAG in AP Nr. 13 zu § 2 TVG bejahend BVerfG vom 6.5.1964 a.a.O. für den katholischen Hausgehilfenverband verneinend). Nicht erforderlich ist, worauf Hueck-Nipperdey-Stahlhacke a.a.O. ebenso hinweisen wie Säcker a.a.O. und Hueck-Nipperdey a.a.O. S. 425 ff., daß die Antragstellerin auch in der Lage wäre, notfalls einen von ihr selbst ausgerufenen Streik auch durchzustehen und erfolgreich zu beenden, ganz abgesehen davon, daß die Antragstellerin gerade beim letzten Streik in Baden-Württemberg im letzten Quartal 1971 unstreitig an sämtliche Mitglieder ausgezahlt und damit bewiesen hat, daß sie erforderlichenfalls einen Streik auch durchstehen kann. Weiterhin ist nicht erforderlich, daß die Antragstellerin in der Vergangenheit ihre Streikbereitschaft auch durch tatsächliche Ausrufung eines Arbeitskampfes unter Beweis gestellt hätte oder daß sie - ohne Anlehnung an bestehende Großgewerkschaften - bei selbständiger Ausrufung eines Arbeitskampfes Aussicht hätte, das gesteckte Kampfziel auch in vollem Umfang zu erreichen. In der Lehre und bis zum Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 9.7.1968 (a.a.D.) ist bzw. war unbestritten, daß weitere Voraussetzungen weder durch Gesetz noch durch staatlichen Machteingriff noch durch Rechtssprechung aufgestellt werden können, um die Tariffähigkeit auf ganz bestimmte Koalitionen zu beschränken.

4. Erstmals mit Beschluß vom 9. 7.1968 (a.a.O.) ist das Bundesarbeitsgericht von der bis dahin einhelligen Auffassung in Lehre und Rechtsprechung abgewichen, indem es festgestellt hat, eine Vereinigung, der nur eine zahlenmäßig unbedeutende Gruppe von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern angehöre, sei in der Regel nicht tariffähig, also keine Gewerkschaft im Sinne des Arbeitsrechts; zur Begründung hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, solche Vereinigungen seien nicht in der Lage, die tarifrechtlichen Aufgaben einer Gewerkschaft durch wirkungsvollen Druck und Gegendruck sinnvoll zu erfüllen, wobei es auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 5. 1964 zur Begründung seiner Auffassung verweist. Damit rückt es erstmals das Kriterium der Verbandsstärke und der sozialpolitischen Bedeutung einer Vereinigung als Voraussetzung für die Gewerkschaftseigenschaft in den Mittelpunkt seiner Betrachtungsweise, spaltet dabei jedoch, um das Koalitionsrecht nach seiner Auffassung im Kernpunkt unberührt zu lassen, den

Koalitionsbegriff in einen solchen mit und einen anderen ohne Tariffähigkeit auf, indem es ausführt, es sei jedermann unbenommen, sich zur Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zusammenzuschließen und damit den Schutz aus Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz in Anspruch zu nehmen, ohne daß hiermit zugleich die Anerkennung als Gewerkschaft verbunden sein müsse. Die Kammer hält diese Auffassung, wie oben unter III/2. dargelegt, für unzutreffend.

Die im Beschluß vom 9. 7. 1968 zum Ausdruck gekommene Auffassung wiederholt das Bundesarbeitsgericht in dem das vorliegende Verfahren auslösenden Beschluß vom 23. 4. 1971 und steigert die an den Gewerkschaftsbegriff zu stellenden Anforderungen unter 3. (am Ende) erneut, indem es weiterhin auf die Bedeutung der Antragstellerin gerade im Betrieb des Volkswagenwerkes Hannover abstellt und, so müssen die Ausführungen verstanden werden, deren Gewerkschaftseigenschaft auch noch davon abhängig machen will, indem es ausführt, die Beantwortung der Frage nach der Bedeutung der Antragstellerin im Volkswagenwerk gehöre mit zur umfassenden Beantwortung der Frage nach der Gewerkschaftsnatur selbst. Es begründet seine Ansicht damit, die Klärung der Gewerkschaftseigenschaft der Antragstellerin erfolge auf dem Hintergrund der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung in einem bestimmten Betrieb, so daß auch die Klärung der konkreten Verhältnisse im Volkswagenwerk zur umfassenden Interpretation des Gewerkschaftsbegriffes gehöre. Die Kammer vermag aus verfassungsrechtlichen Gründen in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre den Ansätzen des Bundesarbeitsgerichts zur Fortentwicklung des Gewerkschaftsbegriffes nicht zu folgen; sie hält diese Ansätze, die in der gesamten Literatur auf heftige Ablehnung gestoßen sind, unter Zugrundelegung einer liberal-demokratischen Interpretation des Artikels 9 Abs. 3 Grundgesetz nicht für eine Rechtsfortbildung; in Übereinstimmung mit den in der Literatur gegen die Ansicht des Bundesarbeitsgerichts vertretenen Argumenten ist die Kammer der Auffassung, daß die Regelung in Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz eine Beschränkung koalitionsgemäßer Betätigung nur auf einen Teil der dort geschützten Koalitionen, nämlich auf denjenigen Teil, der in der Lage ist, dank der Verbandsstärke entsprechenden Druck oder Gegendruck auszuüben, weder durch Gesetz noch durch sonstige staatlich-obrigkeitliche Reglementierung zuläßt. Das gilt um so mehr, als der grundgesetzlich geschaffene und verankerte Freiheitsraum zur Koalitionsbildung und koalitionsgemäßen Betätigung durch die Einschränkung des Bundesarbeitsgerichts in einer Weise eingeengt wird, die weder von den Vätern des Grundgesetzes gewollt ist noch in geltendem Recht seinen Niederschlag gefunden hat, noch aus Opportunitäts- oder sonstigen Gründen notwendig erscheint, noch aus Gründen der Ordnungsfunktion von Recht, Gesetz und Rechtsprechung und am wenigsten durch öffentliche Interessen geboten erscheint. Mit Säcker (a.a.O.) ist die Kammer weiterhin der Ansicht, daß die im Beschluß vom 9. 7. 1968 des Bundesarbeitsgerichts (a.a.O.) vertretene Auffassung auf einer obrigkeitlich-staatlich-doktrinären Grundrechtsanwendung und Grundgesetzeinschränkung beruht, die den bestehenden großen Gewerkschaften faktisch zu einer von Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz nicht gewollten und auch sonst nirgends vom Gesetzgeber unterstützten Monopolisierung verhilft, wobei diese Großgewerkschaften einer so weitgehenden Abschirmung vor Koalitionswettbewerbern angesichts ihrer herausragenden Stärke und Machtposition nicht einmal bedürfen. Statt den freiheitlichen Ansatz in der

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 5. 1964 (BVerfGE Bd. 18 S. 18) auszuschöpfen und den dort belassenen Freiheitsraum im Sinne des auch vom Bundesarbeitsberichts wiederholt betonten Koalitionspluralismus aufzufüllen, nimmt das Bundesarbeitsgericht mit seiner vermeintlichen Rechtsfortbildung kleinen, im Aufbau begriffenen oder, wie vorliegend, seit vielen Jahren bereits bestehenden, bisher sogar von den Großgewerkschaften tolerierten Koalitionen von vornherein die Chance, Gewerkschaft mit Tarifautonomie zu sein und diese Autonomie auch zugunsten ihrer Mitglieder zu praktizieren; statt dem Wettbewerb und dem freien Spiel der Kräfte die Entscheidung über Erfolg oder Mißerfolg einer solchen kleinen Koalition zu überlassen (worauf auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. 5. 1964 a.a.O. ausdrücklich hinweist), macht sich das Bundesarbeitsgericht mit seiner Auffassung im Beschluß vom 9. 7. 1968 (a.a.O) ungewollt zu einem konkurrenzabwehrenden, auf dem Gebiet der Koalitionsfreiheit wettbewerbsbeschränkenden, die Monopolisierung der bestehenden Großgewerkschaften institutionalisierenden Sachwalter (vergleiche Säcker a.a.O und Mayer-Maly in seiner Anmerkung zu AP Nr. 25 zu § 2 TVG).

Zu Unrecht beruft sich das Bundesarbeitsgericht zur Begründung seines Postulates der Verbandsstärke und sozialpolitischen Bedeutung einer Koalition als Voraussetzung für die Gewerkschaftseigenschaft auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 5. 1964 (a.a.O.), das gerade die Möglichkeit von Druck und Gegendruck in der ausgeprägtesten Erscheinungsform, nämlich Arbeitskampf und Arbeitskampfbereitschaft, nicht als Wesenselement der Tariffähigkeit und damit des Gewerkschaftsbegriffes qualifiziert hat und selbst bei satzungsgemäßigem Ausschluß der Kampfbereitschaft noch die Tariffähigkeit und damit den Gewerkschaftsbegriff bejaht hat. Im übrigen zeigt ein Vergleich zwischen § 2 und § 10a T/G, daß es auf die wesentliche Bedeutung für das Arbeitsleben des Bundesgebietes und damit auf die sozialpolitische Bedeutung einer Koalition expressis verbis nur bei Spitzenorganisationen ankommt, nicht aber bei Gewerkschaften. Dieses vom Gesetzgeber nur für Spitzenorganisationen postulierte Kriterium als Voraussetzung für die Tariffähigkeit kann nicht durch die Rechtsprechung auf den allgemeinen Gewerkschaftsbegriff transponiert werden; dem steht das Analogieverbot entgegen. Mit Recht weist Mayer-Maly (a.a.O.) auch darauf hin, daß die Verbandsstärke einer Koalition nur dann als Kriterium für Tariffähigkeit und Gewerkschaftsbegriff herangezogen werden kann, wenn die Gewerkschaft als Instrument gesamtwirtschaftlicher Ordnungspolitik begriffen wird; das ist im österreichischen Recht kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung der Fall. Wo es aber in erster Linie darum geht, die Interessen der koalitierten Mitglieder zu wahren – wie im deutschen Tarifrecht, ersichtlich aus Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz -, tritt das gesamtwirtschaftliche Ordnungselement zurück und das Kriterium der Verbandsstärke verliert an Bedeutung und Durchschlagskraft (wie hier: Säcker a.a.O.; Mayer-Maly a.a.O.; Herschel in AR -Blattei D - Bl. „Tarifvertrag“ Entscheidungen 7; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke a.a.O. Anm. 42 zu § 2 TVG; Nipperdey, Lehrbuch, 7. Auflage, Bd. II/1 S. 426 ff.; Zöllner in SAE 69/140; Reuss: Koalitionseigenschaft und Tariffähigkeit, in: Festgabe für Kunze, 1969 S. 269 ff. - 278, 287 - Söllner, Arbeitsrecht 1969, Nachtrag zu § 16 11a – S. 111 – ; Gamillscheg, Arbeitsrecht 1967, S. 204).

In seinem Beschluß vom 23. 4. 1971, der das vorliegende Verfahren ausgelöst hat, ist das Bundesarbeitsgericht, ohne sich mit den heftig ablehnenden Argumenten in der Rechtslehre zu seinen Thesen im Beschluß vom 9. 7. 1968 (a.a.O) auseinanderzusetzen, der herrschenden Auffassung nicht gefolgt; die bloße Wiederholung der bereits im Beschluß vom 9. 7. 1968 aufgestellten Thesen vermochte die Kammer nicht von deren Richtigkeit zu überzeugen. Vielmehr schließt sie sich ausdrücklich der herrschenden Auffassung an mit der Folge, daß die Tariffähigkeit der Antragstellerin und damit ihre Gewerkschaftseigenschaft im arbeitsrechtlichen Sinne, insbesondere im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes und des Tarifvertragsgesetzes, zu bejahen ist.

IV.

Aber auch ohne Rücksicht auf die vorstehend unter III, dargelegte und von der Ansicht des Bundesarbeitsgerichts abweichende, das Arbeitsgericht nicht bindende. Auffassung ist die Antragstellerin eine Gewerkschaft; selbst wenn es für diesen Begriff entscheidend mit auf Verbandsstärke und sozialpolitische Bedeutung ankäme, erfüllt sie neben den bereits oben im einzelnen abgehandelten Voraussetzungen auch dieses – nicht zu fordernde – Merkmal der Tariffähigkeit und des Gewerkschaftsbegriffes: Die Antragstellerin ist nach ihrer Stellung im Arbeitsleben keine gänzlich unbedeutende Gruppe. Schon ihre geschichtliche Entwicklung weist darauf hin; die christlichen Gewerkschaften konstituierten sich bereits 1894 und schlossen sich im Jahre 1901 zum Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften zusammen; aus ihm ist durch Vereinigung mit weiteren Koalitionen der Deutsche Gewerkschaftsbund hervorgegangen, wobei gerade die Antragstellerin unter den im DGB aufgegangenen christlichen Gewerkschaften eine führende Rolle einnahm. Obgleich nach 1945 der Einheitsgedanke an Boden gewann, bildeten sich dennoch und neben dem DGB unter Aufgreifen der alten Tradition kleinere christliche Gewerkschaften, unter ihnen auch die Antragstellerin, die sich zum Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands zusammengeschlossen haben; ihm gehört auch die Antragstellerin an (vergleiche Hueck-Nipperdey a.a.O. Bd. II/1 S. 173). Nach der rechtskräftigen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (AP Nr. 2 zu Artikel 9 Grundgesetz) ist die Dachorganisation der christlichen Gewerkschaften, die Beteiligte Ziffer 2, als Spitzenorganisation eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne. Da gemäß § 2 Abs. 3 und 2 TVG eine Spitzenorganisation nichts anderes ist als der Zusammenschluß von Gewerkschaften – anderenfalls wäre sie keine Spitzenorganisation im Sinne des Tarifvertragsgesetzes –, muß auch die Antragstellerin eine Gewerkschaft sein, weil sie sonst nicht Mitglied der Beteiligten Ziffer 2 sein könnte. An der geschichtlichen Bedeutung der Antragstellerin im Rahmen der deutschen Gewerkschaftsbewegung kann nicht vorbeigegangen werden, wenn es sich um ihre Gewerkschaftseigenschaft handelt. Hinzu tritt die auch im heutigen Arbeits- und Wirtschaftsleben anerkannte sozialpolitische Bedeutung. Diese äußert sich darin, daß die Antragstellerin nach ihrem auf dem Verbandstag 1969 genehmigten Geschäftsbericht und nach den Erklärungen ihres Hauptvorstandes im Termin zur Anhörung vom 4. 2. 1972 über einen Mitgliederbestand von über 24.000 Arbeitnehmern verfügt – wovon allerdings zwischen 3.000 und 5.000 Mitglieder Rentner sind – ; diese Zahl

kann nicht mehr als völlig unbedeutend angesehen werden, wenngleich sie im Verhältnis zur Mitgliederzahl der Industriegewerkschaft Metall doch relativ klein ist.

Immerhin gelingt es der Antragstellerin, wenigstens für ihren Mitgliederbereich durch Abschluß zahlreicher Anschlußtarifverträge den vollen sozialpolitischen, unverzichtbaren Schutz des § 4 TVG zu verwirklichen, ein Schutz, der den nicht koalitierten Arbeitnehmern nicht zukommt und auf der Tariffähigkeit derjenigen Organisation beruht, die ihren Mitgliedern diesen Schutz durch Tarifabschlüsse verschafft. Dabei ist die Zahl der zwischen der Antragstellerin und den entsprechenden Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden abgeschlossenen Tarifverträge durchaus nicht gering; der vom Verbandstag 1969 in Köln genehmigte Geschäftsbericht des Hauptvorstandes für die Zeit von Juli 1966 bis Juli 1969 weist 49 abgeschlossene Lohntarife, 16 abgeschlossene Manteltarife, einige Arbeitszeitabkommen, Urlaubsabkommen und sonstige tarifliche Vereinbarungen auf. Für die Zeit ab Juli 1969 sind 84 Lohn- und Gehaltstarifverträge, 18 Manteltarifverträge, 10 Arbeitszeitabkommen, 15 Urlaubsabkommen, 3 Schlichtungsabkommen und 15 sonstige Tarifvereinbarungen zwischen der Antragstellerin und ihren sozialen Gegenpartnern abgeschlossen worden. Das ergibt sich aus der fotokopierten Zusammenstellung als Anlage in Bl. 29 d. A.

Lassen diese Zahlen schon einen Rückschluß auf die sozialpolitische Bedeutung der Antragstellerin für die in ihr koalitierten Arbeitnehmer zu, muß das gleiche in gleichem Umfang aus der Sicht der an den Tarifabschlüssen beteiligten Arbeitgeber gelten; Bei ihnen hat die Antragstellerin immerhin soviel Gewicht und Bedeutung, daß sie bereit sind, sich durch Tarifabschlüsse mit der Antragstellerin an die Folgen des § 4 TVG zugunsten der Mitglieder der Antragstellerin binden zu lassen. Daß es sich bei den Tarifabschlüssen nahezu ausschließlich um Anschlußtarifverträge handelt, steht dem nicht entgegen, weil auch Anschlußtarifverträge ohne Unterschied in ihrer Bedeutung alle gesetzlichen Folgen von Erst-Tarifverträgen nach näherer Maßgabe des Tarifvertragsgesetzes zeitigen.

Auch finanziell ist die Antragstellerin stark genug, um ihre satzungsgemäß verankerte Arbeitskampfwillingkeit durch Tatsachen unter Beweis zu stellen: Sie hat zwar bisher noch nicht selbständig und unabhängig von Kampfmaßnahmen der Industriegewerkschaft Metall einen Arbeitskampf ausgerufen und durchgeführt, sie trat jedoch beispielsweise beim letzten Arbeitskampf in der Metallindustrie in Baden-Württemberg Ende 1971 mit ihren Mitgliedern ebenfalls in den Arbeitskampf ein und zahlte die satzungsmäßig vorgesehenen Streikgelder ohne Einschränkung an ihre Mitglieder aus – obgleich nach herrschender Auffassung die Möglichkeit, einen Arbeitskampf auch finanziell durchstehen zu können, nicht zu den Wesensmerkmalen des Gewerkschaftsbegriffes gehört –.

Im Zusammenhang mit der sozialpolitischen Bedeutung ist auch die der Antragstellerin satzungsgemäß obliegende Rechtsschutzfähigkeit zu erwähnen, der wiederum aus der Sicht ihrer Mitglieder eine ganz erhebliche Bedeutung zukommt. Wurden in der Zeit von Juli 1966 bis Juli 1969 nach dem Geschäftsbericht des Hauptvorstandes für einen Zeitraum von insgesamt drei Jahren über 8200 Rechtsauskünfte erteilt und 432 Streiffälle vor Arbeits- und Sozialgerichten geführt, wovon 26 verloren gingen, so waren es vom Juli 1969 bis Ende 1971 über 4200 Rechtsauskünfte, 282 Rechtsstreitigkeiten, von denen 18 verloren gingen.

Die sozialpolitische Bedeutung der Antragstellerin wird nicht dadurch geschmälert, daß sie keine eigenen Mitgliedsbücher und Mitgliedsmarken ausgibt, sondern ihre Mitglieder diese von der Beteiligten Ziffer 2 erhalten, die ihrerseits die eingezahlten Mitgliedsbeiträge an die Antragstellerin weiterleitet bzw. mit ihr abrechnet.

Ein weiteres, deutliches Zeichen für die sozialpolitische Bedeutung der Antragstellerin liegt in der Zahl der von ihren Mitgliedern erreichten Betriebsratssitze, die bei den Betriebsratswahlen im Jahre 1968 immerhin 541 innerhalb der Bundesrepublik ausmachten. Dabei ergibt sich, wie der Beteiligte Ziffer 4 im Termin zur Anhörung ausgeführt hat, für das Tarifgebiet der Volkswagen-AG im Werk Hannover die zumindest beachtliche Tatsache, daß sie obgleich dort nur mit 369 Mitgliedern vertreten, immerhin 4 Betriebsratsmitglieder stellt, woraus ersichtlich ist, daß ihre Mitglieder auch über ihren eigenen Organisationsbereich hinaus beachtliches Ansehen genießen und sogar Stimmen aus dem Bereich der Mitglieder der Industriegewerkschaft Metall in nicht unbeachtlichem Umfang auf sich vereinigen konnten. Geht das Gericht davon aus, daß zur Wahrnehmung betriebsverfassungsrechtlicher, den Gewerkschaften ausdrücklich zugewiesener Rechte innerhalb eines Betriebes bereits die Vertretung einer Gewerkschaft durch nur ein einziges Mitglied in einem Betrieb ausreicht, so kann bei einer Zahl von 369 Koalitionsmitgliedern im Werk Hannover der Volkswagen-AG an der sozialpolitischen Bedeutung der Antragstellerin und an ihrem „In-Erscheinungtreten“ im Werk Hannover nicht gezweifelt werden. Ähnliches gilt hinsichtlich der Mitgliederzahl für das Werk Wolfsburg (611 Mitglieder), für das Werk Kassel (119 Mitglieder) und für das Werk Salzgitter (66 Mitglieder). Dieses „In-Erscheinungtreten“ gerade bei der Volkswagen-AG wird verstärkt durch die Tatsache eines Lohntarifvertragsabschlusses am 3. 12. 1970 mit dem Volkswagenwerk des Abschlusses eines Vertrages über Ausbildungsvergütung vom 3. 12. 1970, des Abschlusses eines Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistung vom 29. 5. 1970 und eines Manteltarifvertrages für Lohnempfänger vom 12.8.1970, sämtlich abgeschlossen mit dem Volkswagenwerk, wenn auch nur als Anschlußtarifverträge.

Weiterhin ist festzustellen, daß die Antragstellerin regelmäßig in Ausübung der ihr nach dem Betriebsverfassungsgesetz zustehenden Rechte in denjenigen Betrieben, in denen sie durch Mitglieder vertreten ist, an Betriebsversammlungen teilnimmt, und zwar ungehindert durch andere Gewerkschaften und Arbeitgeber. Die Anerkennung der sozialpolitischen Bedeutung der Antragstellerin in der Rechtswirklichkeit zeigt sich aber auch noch an folgendem: Sie stellt in der Bundesrepublik insgesamt 120 ehrenamtliche Richter bei den Arbeits- und Sozialgerichten; die Bestellung dieser Richter geht auf dementsprechende Vorschläge der Antragstellerin gegenüber den beteiligten Ministerien zurück. Aus der Tatsache, daß die Fachministerien der Antragstellerin nicht nur ein Vorschlagsrecht einräumen, sondern derzeit in 120 Fällen diesen Vorschlägen auch entsprochen haben, folgt, daß die Antragstellerin auch im sozialpolitischen Bereich ernstgenommen und ihr die Anerkennung als Gewerkschaft nicht versagt wird.

Käme es also für die Entscheidung über den Antrag der Antragstellerin auf Verbandsstärke und sozialpolitische Bedeutung an, so wäre diese nach den vorstehenden Ausführungen zu bejahen mit der Folge, daß die Gewerkschaftseigenschaft der Antragstellerin auch unter

diesem Gesichtspunkt zu bejahen ist.

V.

Nachdem bereits in dem ausgesetzten Verfahren 1 ABR 26/70 des Bundesarbeitsgerichts durch bindende Feststellung der Tatsacheninstanz für die Rechtsbeschwerde davon auszugehen ist, daß die Antragstellerin im Volkswagenwerk Hannover-Stöcken tatsächlich durch Mitglieder vertreten ist, andererseits zur Wahrnehmung von Rechten aus dem Betriebsverfassungsgesetz durch eine Gewerkschaft, deren Vertretung im Betrieb durch nur ein Mitglied bereits ausreicht, kam es jedenfalls für die Entscheidung der Frage nach der Gewerkschaftseigenschaft der Antragstellerin nicht mehr darauf an, „aufzuhellen, ob die Antragstellerin im Volkswagenwerk als Gewerkschaft in Erscheinung tritt“. Ob sie tatsächlich dort in Erscheinung tritt oder nicht, ist im übrigen für die Begründetheit des gestellten Antrages im vorliegenden Verfahren unerheblich, denn hier war nur ganz allgemein über die Gewerkschaftseigenschaft zu entscheiden und nicht etwa auch darüber, ob die Antragstellerin im Beschlußverfahren 1 ABR 26/70 überhaupt aktiv-legitimiert ist. Eine umfassende Antwort auf die Frage nach der Gewerkschaftsnatur der Antragstellerin, wie sie vorstehend gegeben ist, setzt nicht voraus, daß auch ihr „In-Erscheinungtreten“ in einem bestimmten Betrieb oder Unternehmen geprüft wird, denn davon hängt die Gewerkschaftseigenschaft der Antragstellerin nicht ab. Deshalb konnte auch entgegen der Auffassung der Beteiligten Ziffer 8 und, darauf bezugnehmend, der Beteiligten Ziffer 7 die Frage nach einer regionalen oder gar auf konkrete Betriebe oder Unternehmen beschränken sozialpolitischen Bedeutung der Antragstellerin dahingestellt bleiben. Es gibt entgegen der vom LAG Frankfurt/Main (vergleiche Der Betrieb 1964 S. 702) vertretenen Auffassung keine Gewerkschaft im Sinne des Koalitionsbegriffes des Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz, der die Gewerkschaftseigenschaft nur für ein bestimmtes Bundesland oder gar nur für einen bestimmten Betrieb oder ein bestimmtes Unternehmen zukäme, nicht aber auch zugleich für sämtliche übrigen Bereiche des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Wirtschaftsrechtes. Entweder ist eine Koalition eine solche im Sinne des Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz, damit tariffähig und zugleich auch Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinn, dann aber auch für den Gesamtbereich der Bundesrepublik Deutschland, nicht nur für einzelne Länder oder Unternehmen, oder sie ist es nicht, dann aber auch für keinen Bereich. Eine gesplattene Tariffähigkeit und damit einem gesplatteten Gewerkschaftsbegriff gibt es im Arbeitsrecht nicht.

VI.

Nach § 12 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG ergeht die Entscheidung kostenfrei.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 80 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 ArbGG; seine Höhe hat das Gericht entsprechend der herausragenden Bedeutung der Entscheidung für die Existenz der Antragstellerin gemäß § 3 ZPO auf 50 000 DM geschätzt

und festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß findet die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg – Außenkammern Stuttgart – statt.

Die Beschwerde ist einzulegen durch Einreichung einer Beschwerdeschrift entweder beim erkennenden Arbeitsgericht oder bei dem vorerwähnten Landesarbeitsgericht. Die Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt oder einer nach § 11 Satz 2 ArbGG zur Vertretung befugten Person unterzeichnet sein und angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird und auf welche im einzelnen anzuführenden Beschwerdegünde und auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit dem Tag nach der Zustellung des Beschlusses. Auch die Begründung für die Beschwerde muß innerhalb der vorgenannten Frist eingereicht sein.

Ausgefertigt!
Stuttgart, den 4.5.72
Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Arbeitsgerichts
Stuttgart
Königeter
Angestellte
Siegel: Arbeitsgericht Stuttgart

gez. Meyer
Arb.Ger. Dir.

ARBEITSGERICHT HAMBURG

Geschäftszeichen:
21 Bv 9/91

Beschluß

In der Betriebsverfassungssache betreffend die

Industriegewerkschaft Metall für die
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch ihren Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Straße 79-85
6000 Frankfurt 11

mit den Beteiligten:

1. Industriegewerkschaft Metall für die
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch ihren Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Straße 79-85
6000 Frankfurt 11
Verfahrensbev.: Rechtsanwälte Bertelsmann und Gäbert
Weidestraße 118 b, 2000 Hamburg 76
(AZ: K 538/91)
– GK Arbeitsgericht –
2. Christlicher Metallarbeiterverband
Landesverband Hamburg
vertreten durch seinen Vorsitzenden
Cäsar-Klein-Ring 40
2000 Hamburg 60
Verfahrensbev.: Rechtsanwalt Dr. Rainer Ropohl,
Roscherstraße 13, 3000 Hannover 1
3. Behörde für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
vertreten durch den Senator Ortwin Runde
Hamburger Straße 47
2000 Hamburg 76
Verfahrensbev.: ./.

beschließt das Arbeitsgericht Hamburg, 21. Kammer
auf die mündliche Verhandlung vom 26. August 1991
durch den Richter am Arbeitsgericht
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

Stein als Vorsitzenden
Herr Harten
Herr Meincke

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Harten Stein Meincke

G r ü n d e

I.

Im Dezember 1989 verklagte die IG-Metall den Norddeutschen Fachverband Elektrotechnik e.V.. Der Norddeutsche Fachverband Elektrotechnik e. V. hatte mit dem Christlichen Metallarbeiter-Verband zwei Tarifverträge abgeschlossen, die für das Bundesland Hamburg gelten sollen. Diese Tarifverträge wiederholen fast ausschließlich Tarifverträge der IG-Metall, weichen jedoch in einem Punkt insofern von den Tarifverträgen der IG-Metall ab, als daß Arbeitnehmerüberlassung bis zu einem Zeitraum von drei Monaten zulässig sein soll. Die IG-Metall stellte in diesem Verfahren vom Dezember 1989 (Geschäftszeichen: Arbeitsgericht Hamburg, 21 Ca 416/89) den Antrag, festzustellen, daß diese beiden Tarifverträge rechtsunwirksam sind. Zur Begründung führte die IG-Metall aus, daß der Landesbezirk Hamburg des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes nicht tariffähig sei.

Am 2. April 1990 beschloß das Arbeitsgericht Hamburg jenen Rechtsstreit gemäß § 97 Abs. 5 Arbeitsgerichtsgesetz auszusetzen. Zur Begründung wurde angeführt, daß die Entscheidung des Verfahrens von der Frage abhängt, ob der CMV tariffähig sei. Etwas anderes würde nur gelten, wenn der CMV unzweifelhaft nicht tariffähig wäre. Diese Voraussetzung sei aber nicht gegeben. Das vorliegende Verfahren ist das Beschlußverfahren, für dessen Durchführung das Verfahren 21 CA 416/89 ausgesetzt worden ist. Antragsteller und Beteiligte zu 1) ist die Industriegewerkschaft Metall. Antragsgegnerin ist der Christliche Metallarbeiter-Verband, Landesbezirk Hamburg. Beteiligte zu 3) ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales als oberste Arbeitsbehörde im Bundesland Hamburg.

Die streitigen Tarifverträge sind abgeschlossen worden vom Hauptvorstand des CMV. Der CMV Landesbezirk Hamburg hat die Tarifverträge unterschrieben in Vertretung des satzungsmäßig zuständigen Hauptvorstandes des CMV.

Die Satzung des CMV (Anlage B 1, Bl. 28 d.A.) sieht in § 14 Ziffer 7 e vor, daß Kündigung und Abschluß von Tarifverträgen zu den Aufgaben des Hauptvorstandes gehören. Der Beteiligte zu 2) hat im Lauf des Verfahrens erklärt, daß der CMV Landesbezirk Hamburg zur

Vermeidung von Mißverständnissen es zukünftig deutlich kennzeichnen wird, wenn er nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter für den Hauptvorstand Tarifverträge „vereinbart“.

Nach der Satzung des CMV haben die Landesbezirke weder eine eigene Satzung noch eigene Mitglieder. Es handelt sich bei ihnen lediglich um Verwaltungsstellen der Gesamtorganisation ohne wesentliche eigene Befugnisse. Ihnen steht insbesondere auch kein eigenes Beitragsaufkommen zu.

Die Beteiligte zu 1) hält die in Rede stehenden Tarifverträge für rechtsunwirksam, weil der CMV – Landesbezirk Hamburg – nicht tariffähig sei. Im Bereich des Landesbezirks Hamburg erfülle der CMV die von der Rechtsprechung erarbeiteten Kriterien der Tariffähigkeit nicht. Der CMV Landesbezirk Hamburg sei vom organisatorischen Aufbau her nicht in der Lage, in die Ordnung des Arbeits- und Wirtschaftslebens sachgerecht eingreifen zu können. Die Mitgliederzahl gehe in Hamburg gegen Null. Aktive Verbandspolitik, die sich in dem Abschluß von Tarifverträgen niederschläge, gebe es in Hamburg ebenfalls nicht. Der CMV sei in Hamburg von der Arbeitgeberseite abhängig. Die beiden Tarifverträge seien Gefälligkeitstarifverträge. Tarifverhandlungen, die diesen Namen verdienten, seien um ihre Regelung nicht erfolgt. Verhandlungsdruck habe seitens des CMV Landesbezirk Hamburg nicht ausgeübt werden können, da es diesen Landesbezirk faktisch nicht gebe.

Der Beteiligte zu 1) beantragt,

festzustellen, daß der Christliche Metallarbeiter-Verband Deutschlands, Landesbezirk Hamburg, für das Gebiet des Bundeslandes der Freien und Hansestadt Hamburg nicht tariffähig ist.

Der Beteiligte zu 2) beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Beteiligte zu 3)

stellt keinen Antrag.

Die Beteiligte zu 2) vertritt die Auffassung, daß der Antrag der Beteiligten zu 1) unzulässig sei. Denn der Landesbezirk Hamburg des CMV sei gar nicht parteifähig. Auch das Rechtsschutzinteresse fehle. Schließlich sei rechtskräftig festgestellt, daß der CMV auf Bundesebene tariffähig sei. Eine gespaltene Tariffähigkeit im Sinne einer regional fehlenden Tariffähigkeit der Bundesorganisation CMV könne es aus Rechtsgründen nicht geben. Neben der Tariffähigkeit einer Koalition auf Bundesebene könne nur das Bestehen einer originären Tariffähigkeit einer Untergliederung, etwa eines Landesverbandes, geprüft und wenn sie durch die Satzung und die tatsächlichen Verhältnisse begründet wird, bejaht oder aber verneint werden. Neben dieser horizontalen, an der körperschaftlichen Struktur der Koalition orientierten Differenzierung der Tariffähigkeit könne es aber eine vertikale, nach Tarifgebieten

getrennte Prüfung nicht geben.

II.

Der Antrag war zurückzuweisen, weil er unzulässig ist. Fraglich erscheint bereits, ob das erforderliche Feststellungsinteresse gegeben ist. Die begehrte Feststellung der Antragstellerin basiert auf der Behauptung, daß der Antragsgegner, der Beteiligte zu 2), die beiden in Rede stehenden Tarifverträge abgeschlossen hat. Die Tarifverträge sind aber gar nicht vom dem Beteiligten zu 2) abgeschlossen worden. Der Beteiligte zu 2) hat lediglich in Vertretung für den Hauptvorstand der Bundesorganisation CMV gehandelt. Der Beteiligte zu 2) hat auch erklärt, daß er in Zukunft zur Vermeidung von Mißverständnissen deutlich machen wird, wenn er nicht in eigenem Namen, sondern für die Bundesorganisation handelt. Auf dieser Basis erscheint recht fraglich, ob das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist. Diese Frage kann jedoch offenbleiben, weil der Antragsgegner gar nicht beteiligtenfähig ist.

Das Beschlußverfahren richtet sich gegen den Landesbezirk Hamburg des CMV und damit gegen eine Unterorganisation einer Gewerkschaft. Solche Unterorganisationen sind beteiligtenfähig, sofern sie selbst tariffähig sind (BAG, AP Nr. 2 zu § 19 Betriebsverfassungsgesetz 1952). Die Rechtsprechung hat darüber hinaus Unterorganisationen von Gewerkschaften unabhängig von ihrer eigenen Tariffähigkeit die Beteiligtenfähigkeit in Beschlußverfahren zuerkannt, wenn die Unterorganisation die betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse einer Gewerkschaft kraft Satzung in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen hat (BAG AP Nr. 15 zu § 80 Betriebsverfassungsgesetz 1952). Diese Voraussetzungen sind für den Landesbezirk Hamburg des CMV nicht gegeben. Der Antrag mußte daher als unzulässig zurückgewiesen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann ein Beteiligter, der unterlegen ist, Beschwerde an das Landesarbeitsgericht einlegen.

Die Beschwerdeschrift muß den Beschluß bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, und die Erklärung erhalten, daß gegen diesen Beschluß die Beschwerde eingelegt wird. Sie muß unterschrieben sein

- a) von einem Rechtsanwalt, der bei einem deutschen Gericht zugelassen ist, oder
- b) von einem Vertreter einer Gewerkschaft, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände, wenn der Vertreter kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt ist und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind.

Die Beschwerdeschrift muß binnen einer Notfrist von einem Monat nach der von Amts wegen erfolgten Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Beschlusses bei dem Landesarbeitsgericht Hamburg eingegangen sein. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die Beschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb eines weiteren Monats nach Eingang der Beschwerdeschrift beim Landesarbeitsgericht Hamburg in gleicher Form schriftlich zu begründen. Die Beschwerdebegründung muß angeben, auf welche im einzelnen anzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird. Die Begründungsfrist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts einmal verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung das Verfahren durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Beteiligte erhebliche Gründe darlegt. Diese Gründe sind glaubhaft zu machen.

Postanschrift und Sitz des Landesarbeitsgerichts Hamburg:

Osterbekstraße 96 – 2000 Hamburg 76

gez. Stein

Stempel Arbeitsgericht Hamburg

Für richtige Ausfertigung:

gez. Unterschrift
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Arbeitsgericht
Reutlingen
Kammer 3

7410 Reutlingen, 03. 09. 1990
Gustav-Werner-Str. 25

Im Beschlussverfahren
3 BV 5/90

des Christlichen Metallarbeiterverbandes
Deutschlands (CMV), vertr. dch. d. Hauptvorstand,
ds. vertr. dch. den Vorsitzenden Sigfrid Ehret
u. den stellvertretenden Vorsitzenden
Anton Bauernschubert, Alexanderstr. 9 B, 7000 Stuttgart,

– Antragssteller –

Verfahrensbevollmächtigter:
Gewerkschaftssekretär Peter Haege,
Alexanderstraße, 9 B, 7000 Stuttgart,

gegen

den Betriebsrat der Fa. Robert Bosch GmbH,
vertr. dch. d. Vorsitzenden Walter Bauer,
Tübinger Str. 123, 7410 Reutlingen,

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Filzek u. Gatzky,
Oskar-Kalbfell-Platz 10, 7410 Reutlingen,

Beteiligte Ziff. 1:

Fa. Robert Bosch GmbH, vertr. dch. d. kaufm.
Direktor, Tübinger Str. 123, 7410 Reutlingen,

Verfahrensbevollmächtigter:

Ass. Hilger vom Verband der Metallindustrie
Baden-Württemberg e. V., Bezirksgruppe Stuttgart,
Löffelstr. 22/24, 7000 Stuttgart 70,

Beteiligte Ziff. 2–23

Gruppe der Arbeiter im Betriebsrat
der Fa. Robert Bosch GmbH,
bestehend aus den Mitgliedern:

Walter Bauer	Wulf Siefert
Karl Grüner	Holger Lange
Smara Calotrapezi	Zora Romek
Bernd Hermeth	Alfons Reiske
Sabine Kusch	Sebile Aydin-Schanz
Reinhold Kohfink	Ioannis Genikomsiou
Egon Goller	Bärbel Schmid
Abdurrahman Kocyigit	Siegfried Frisch
Bahri Canga	Martin Groß
Nela Kuna	Karin Ulmer
Hans-Peter Kern	Günther Krohmer

ergeht am 03. 09. 1990

durch Richter am ArbG Nagel

u. die ehrenamtlichen Richter Veigel u. Widmann

auf die mündliche Verhandlung vom 03. 09. 1990 folgender

B e s c h l u s s :

Die Wahl des Betriebsrates

– Gruppe der Arbeiter –

vom 07. 03. 1990 wird für ungültig erklärt.

GRÜNDE:

I.

Die Beteiligten streiten über die Gültigkeit einer Betriebsratswahl, die am 07. 03. 1990 im Reutlinger Betrieb des beteiligten Arbeitgebers, einem Unternehmen der Elektrotechnik, stattgefunden hat u. deren Ergebnis am 13. 03. 1990 bekannt gemacht wurde.

Mit Schriftsatz vom 16. 03. 1990, der beim Arbeitsgericht am 20. 03. 1990 eingegangen ist,

ficht der Antragsteller unter Berufung auf seine Tariffähigkeit als Arbeitnehmerkoalition diese Wahl an.

Er bringt im wesentlichen vor:

Er habe für diese Wahl einen gewerkschaftlichen Wahlvorschlag form- u. fristgerecht am 30. 01. 1990 eingereicht (Ablichtung der Vorschlagsliste in Bl. 10 d. A.). Der Wahlvorstand habe schriftlich den Unterzeichner der Vorschlagsliste, Herrn Schiller, aufgefordert, „die Legitimationen“ für die zwei Unterzeichner der Vorschlagsliste bis zum 06. 02. 1990, 15.30 Uhr, dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, einzureichen. Daraufhin sei mittels eines Telefaxes am 02. 02. 1990 dem Wahlvorstand der gewünschte Nachweis übermittelt worden. Das Telefax enthalte eine Vollmachtserklärung des Hauptvorstandes des Antragstellers, nach der die Unterzeichner Schiller u. Seiz iSd § 14, Abs. 8 BetrVG beauftragt sind, eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste des Antragstellers zur Betriebsratswahl zu unterzeichnen.

Der Antragsteller meint, er habe eine gültige Wahlvorschlagsliste eingereicht. In Zweifelsfällen stünde dem Wahlvorstand zwar das Recht zu, sich das Auftragsverhältnis der Gewerkschaftsbeauftragten darlegen u. beweisen zu lassen. Dem Wahlvorstand seien die Personen Schiller u. Seiz jedoch bekannt gewesen. Beide Beauftragte hätten als legitimiert angesehen werden müssen. Der Wahlvorstand sei nicht mehr berechtigt gewesen, einen Nachweis anzufordern.

Im übrigen genüge das am 02. 02. 1990 an den Wahlvorstand gerichtete Telefax allen Formalvoraussetzungen sowohl für den Nachweis einer Vertretung, als auch für den Inhalt einer bestimmten Urkunde. Das Telefax sei vor Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingegangen. Bei etwaigen Beanstandungen hätte der Listenvertreter unterrichtet werden müssen. Der Listenvertreter des Antragstellers hätte jedoch erst am 08. 02. 1990 erfahren, dass seine Liste nichtig sein soll. Hätte der Wahlvorstand ihm eine Nachfrist entsprechend § 8, Abs. 2 WO gesetzt, so wäre durch die am 09. 02. 1990 erfolgte Übersendung einer weiteren Vollmacht an den Wahlvorstand der angebliche Mangel geheilt worden.

Nachdem der Betriebsrat dem Antragsteller im Anfechtungsverfahren die Tariffähigkeit abgesprochen hat, bringt der Antragsteller vor:

Das Arbeitsgericht Stuttgart habe mit Beschluß vom 04. 02. 1972 – 6 BV 3/71– seine Gewerkschaftseigenschaft festgestellt. Ein Rechtsmittel sei nicht eingelegt worden. Einer neuen Sachentscheidung stehe die materielle Rechtskraft dieses Beschlusses entgegen. Der Antragsteller habe ca. 103 000 Mitglieder. Bei anderen Betriebsratswahlen sei kein einziger Wahlvorschlag des Antragstellers zurückgewiesen worden. Der Antragsteller schließe bundesweit Tarifverträge ab u. führe selbstverständlich Tarifgespräche.

Der Antragsteller hat im Anhörungstermin vom 03. 09. 1990
b e a n t r a g t,

die Wahl des Betriebsrates, Gruppe der Arbeiter,
vom 07. 03. 1990 für ungültig zu erklären.

Der Betriebsrat als Antragsgegner hat
b e a n t r a g t,

diesen Antrag zurückzuweisen u. ferner:

Es wird festgestellt, dass <der Antragsteller> keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist u. deshalb keine Befugnis besitzt, die Betriebsratwahl bei <dem beteiligten Arbeitgeber> vom 07. 03. 1990 anzufechten.

Der Arbeitgeber u. die gewählten Mitglieder des Betriebsrates aus der Gruppe der Arbeiter haben keine Anträge gestellt.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners hat, auch namens der IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Hauptvorstand, Frankfurt am Main, die zum Anhörungstermin vom 03. 09. 1990 nicht geladen worden ist, im Termin unter Bezugnahme auf eine schriftliche Antragsrwiderrung vom 29. 06. 1990 im wesentlichen vorgebracht:

Der Antragsteller sei keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne u. deshalb nach § 19, Abs. 2 BetrVG nicht anfechtungsberechtigt. Er verfüge in der Arbeitnehmerschaft der metallverarbeitenden Industrie über keinen nennenswerten Einfluß. Es sei nicht bekannt, dass der Antragsteller jemals an einer Tarifbewegung mit eigenständigen Beiträgen teilgenommen habe. Die Arbeitgeber nähmen den Antragsteller als Gegenspieler nicht zur Kenntnis oder würden ihn zumindest nicht als ernst zu nehmend betrachten. Wer sich Gedanken darüber mache, ab wann von einer Gewerkschaft gesprochen werden könne, sollte als Maßstab die soeben beendeten Tarifaueinandersetzungen in der Metallindustrie nicht aus den Augen verlieren u. sehen, welcher ungeheuren Organisationsstärke u. Arbeitskämpfungschlossenheit der Mitglieder es bedurft habe, um zu dem nun vorliegenden Tarifabschluß zu gelangen. Eine Arbeitnehmervereinigung, die angesichts der bestehenden wirtschaftlichen Stärke der Arbeitgeber über keinen ausreichenden Organisationsapparat u. eine der Branche entsprechende hohe Mitgliederstärke verfüge, könne allenfalls Appelle absondern, jedoch nicht eigene Vorstellungen gegen den Willen der Arbeitgeberseite durchsetzen. Schon die IG Metall als größte Einzelgewerkschaft der Welt müsse „ordentlich strampeln“, um sich angesichts der Größe u. Macht des Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie Gehör zu verschaffen.

Es obliege dem Antragsteller im einzelnen, seine behauptete Gewerkschaftseigenschaft darzulegen u. unter Beweis zu stellen.

Die Entscheidung im vorliegenden Beschlußverfahren hänge somit davon ab, ob der Antragsteller eine Gewerkschaft ist. Gemäß § 97 Abs. 5 ArbGG müsse das Wahlanfechtungsverfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Tariffähigkeit des Antragstellers ausgesetzt werden.

Wenn der Antragsteller keine Gewerkschaft sei, stünde ihm auch kein Wahlvorschlagsrecht nach § 14 Abs. 5 BetrVG zu. Es sei deshalb unerheblich, mit welcher Begründung der Wahlvorstand den Wahlvorschlag des Antragstellers nicht zugelassen habe. Hätte der Antragstellers unter Beachtung der formellen Vorschriften einen Wahlvorschlag eingereicht, so wäre der Wahlvorstand verpflichtet gewesen, den Wahlvorschlag schon deshalb zurückzuweisen, weil es sich beim Antragsteller nicht um eine Gewerkschaft handle.

Im übrigen habe der Wahlvorstand den Wahlvorschlag zu Recht zurückgewiesen, weil während der Abgabefrist kein wirksamer Wahlvorschlag eingereicht worden sei. Nach Übermittlung des Telefaxes des Antragstellers vom 02. 02. 1990 habe ein Wahlvorstandsmitglied ausdrücklich nur den Zugang des Telefaxes bestätigt u. darauf hingewiesen, dass es nach der Geschäftsordnung des Wahlvorstandes nicht berechtigt sei, Erklärungen abzugeben oder solche entgegenzunehmen. Die nach Ablauf der Einreichungsfrist übersandte Originalvollmacht des Vorstandes des Antragstellers sei unbeachtlich, da die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge bereits abgelaufen gewesen sei.

Es müsste bestritten werden, dass der Antragsteller nach seiner eigenen Satzung berechtigt gewesen sei, die Herren Schiller u. Seiz mit der Einreichung eines Wahlvorschlages zu beauftragen.

Die Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine Gewerkschaft sei nach § 14, Abs. 8 BetrVG von den Beauftragten dieser Gewerkschaft zu unterzeichnen. Es müsse sich um vertretungsberechtigte Gewerkschaftsbeauftragte handeln. Eine Unterzeichnung durch nicht vertretungsberechtigte Personen sei nur wirksam, wenn eine Vollmacht bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge erbracht werde.

Bei der Frage der Formerfordernisse weise der Betriebsrat auf die Parallelität mit Gemeinderatswahlen hin. Wirksame Wahlvorschläge bedürften dort einer eigenhändigen Unterschrift. Die „Beauftragten“ Seiz u. Schiller des Antragstellers seien unstreitig nicht per Satzung vertretungsberechtigt. Eine schriftliche Vollmachtsurkunde hätten weder sie noch die Vertretenen innerhalb der Frist zur Einreichung einer Wahlvorschlagsliste vorgelegt. Insbesondere sei das Telefax vom 02. 02. 1990 keine wirksame Vollmachtsurkunde. Eine Vollmachtsurkunde müsse gemäß § 172 BGB dem Dritten in Urschrift vorgelegt werden. Die Vorlage der beglaubigten Abschrift oder der Fotokopie einer Privaturkunde genüge nicht: Die Rechtsprechung habe bisher ein Telefax nur dem Telegramm gleichgestellt. Das könne aber keinen Einfluß haben auf das Formerfordernis einer Vollmacht iSd § 172 BGB im außergerichtlichen Rechtsverkehr. Danach gelte weiterhin, dass eine Vollmachtsurkunde in Urschrift vorzulegen sei. Dieser Nachweis hätte bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 06.

02. 1990 erbracht werden müssen. Es sei nicht Aufgabe des Wahlvorstandes, dem Antragsteller Rechtsauskünfte darüber zu erteilen, in welcher gesetzlichen Form eine Bevollmächtigung nachzuweisen sei.

Im Anhörungstermin vom 03. 09. 1990 war der gesamte Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die ihnen beiliegenden u. zur Akte gegebenen Urkunden u. Schriftstücke, einschließlich des Inhaltes der beigezogenen Verfahrensakte ArbG Reutlingen, 3 BVGa 3/90, Gegenstand der Erörterung.

II.

1. Der Antrag ist zulässig.

a) Am Verfahren sind beteiligt:

Der Antragsteller als die Wahl anfechtender Teil, der bei der angefochtenen Wahl gewählte Betriebsrat insgesamt u. die bei der teil-angefochtenen Wahl gewählten Betriebsratsmitglieder aus der Gruppe der Arbeiter sowie der Arbeitgeber, in dessen Betrieb die Wahl angefochten wird (GK-Kreutz 4. Aufl., Bd. I, § 19, Rdnr. 96 ff).

Im Betrieb vertretene Gewerkschaften sind, wenn sie von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch machen, an einem von einem anderen Anfechtungsberechtigten anhängig gemachten Anfechtungsverfahren nicht beteiligt (BAG in AP Nr. 12 zu § 19 BetrVG 1972; GK-Kreutz aaO, Rdnr. 98). Die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften sind nicht generell die Hüter einer ordnungsgemäßen Betriebsratswahl. Das Arbeitsgericht hat deswegen in Übereinstimmung mit der Auffassung des BAG u. des BVerwG (AP Nr. 14 zu 22 PerVG; BVerwGE 54,172) die IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Hauptvorstand, Frankfurt am Main, als unstreitig im Betrieb des Arbeitgebers vertretene Gewerkschaft zum Anhörungstermin am 03. 09. 1990 nicht geladen u. am Verfahren nicht beteiligt.

b) Die Anfechtung ist fristgerecht.

Nachdem das Wahlergebnis am 13. 03. 1990 bekannt gemacht wurde u. die Anfechtungsschrift am 20. 03. 1990 beim nach §§ 2a, Nr. 1, 82, S. 1 ArbGG sachlich u. örtlich zuständigen Arbeitsgericht einging, ist die zweiwöchige Anfechtungsfrist des § 19, Abs. 2 S. 2 BetrVG gewahrt.

c) Der Antragsteller ist zur Wahlanfechtung befugt.

Er ist im Betrieb des beteiligten Arbeitgebers vertreten. Das ist durch den Umstand, dass ein Mitglied des Antragstellers zugleich Mitglied des Wahlvorstandes der Wahl vom 07. 03. 1990 war, erwiesen.

d) Der Antragsteller ist ferner tariffähig u. damit eine Gewerkschaft iSd § 19 BetrVG.

Diese Feststellung hat das ArbG Stuttgart mit Beschluß vom 04.02.1972 – 6 BV 3/71 – in einem Verfahren nach § 2, Abs. 1, Nr. 5 ArbGG a. F. (jetzt: § 2a, Abs. 1, Nr. 4 ArbGG) iVm

§ 97 ArbGG getroffen. In diesem Verfahren auf Feststellung der Tariffähigkeit einer Vereinigung waren u. a. der Niedersächsische Sozialminister, das Bundesministerium für Arbeit u. Sozialordnung, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Industriegewerkschaft Metall, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände u. der Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände beteiligt. Ihre umfassende Anhörung hat in höchstmöglichem Maße dafür Sorge getragen, dass die gerichtliche Entscheidung mit der materiellen Rechtslage übereinstimmt. Die Entscheidung des ArbG Stuttgart ist deshalb jedermann gegenüber in Rechtskraft erwachsen (vgl. Grunsky, ArbGG-Kommentar, 5. Aufl., § 97, Rdnr. 22). Geht man von der umfassenden Rechtskraftwirkung des Beschlusses des ArbG Stuttgart vom 04.02.1972 aus, so ist die Gewerkschaftseigenschaft des Antragstellers für alle späteren Prozesse bindend festgestellt, in denen dieses Merkmal als Vorfrage auftritt (Böttcher in Anm. zu BAG, AP Nr. 1 zu § 97 ArbGG 1953, BAG, AP Nr. 14 zu § 322 ZPO 1984).

Der Antrag des Betriebsrates auf Feststellung, dass der Antragsteller keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist, war daher als unzulässig zu behandeln, da er eine bereits rechtskräftig entschiedene Streitfrage erneut zur gerichtlichen Entscheidung stellt.

Freilich ist anerkannt, dass die Rechtskraft einer Entscheidung nur solange einer neuerlichen Klage entgegensteht, als sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht wesentlich verändert haben (BAG, AP Nr. 14 zu § 322 ZPO). Das ArbG Stuttgart hat sich in seinem Beschluß vom 04. 02. 1972, S. 26 ff, im Rahmen der Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse mit der Verbandsstärke u. sozialpolitischen Bedeutung des Antragstellers auseinandergesetzt u. solche Eigenschaften in einem nach der Rechtsprechung des BAG zur Bejahung der Tariffähigkeit erforderlichen Umfange bejaht (AP Nr. 25 zu § 2 TVG).

Nachdem dies in mit Rechtskraft versehener Weise geschehen ist, verkennt der Betriebsrat die Prozeßsituation, wenn er meint, es obliege dem Antragsteller, im einzelnen seine behauptete Gewerkschaftseigenschaft darzulegen u. unter Beweis zu stellen. Wäre das nötig, müsste also der Antragsteller auf bloße Einrede veränderter „Mächtigkeitsverhältnisse“ hin, erneut einen positiven Nachweis der Richtigkeit der früheren Sachentscheidung des ArbG Stuttgart führen, würde die Bedeutung der Rechtskraft entwertet. Rechtsfrieden u. Rechtssicherheit wären nicht mehr gewährleistet (BAG in AP Nr. 14 zu § 322 ZPO).

2. Der Antrag ist begründet.

Der Wahlvorstand hat, indem er die Vorschlagsliste des Antragstellers als ungültig nicht zur Wahl zugelassen hat, gegen die Vorschriften über die Wählbarkeit verstoßen. Das hat das Wahlergebnis beeinflusst.

a) Die am 30. 01. 1990 eingereichte Vorschlagsliste des Antragstellers für die Gruppe der Arbeiter entspricht allen im BetrVG enthaltenen Formvorschriften. Diese Liste schlägt als

Betriebsratsmitglieder für die Gruppe der Arbeitnehmer zwölf namentlich näher bezeichnete Personen vor. Diese 12 Personen haben ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste erteilt. Als „Beauftragte iSd § 14, Abs. 8 BetrVG“ haben Reinhardt Schiller u. Albert Seiz unter Angabe ihrer vollständigen Anschrift die Vorschlagsliste unterzeichnet. Reinhardt Schiller u. Albert Seiz sind gemäß der von Sigfrid Ehret u. Peter Konstroffer unterzeichneten Vollmachtserklärung vom 16. 11. 1989 u. gemäß dem von den gleichen Personen unterzeichneten Schreiben vom 09. 02. 1990 beauftragt worden, die Gewerkschaftslisten zur Betriebsratswahl bei der Fa. Bosch in Reutlingen zu unterzeichnen. Sigfrid Ehret u. Peter Konstroffer haben diese Erklärung namens u. mit Wirkung für den Hauptvorstand des Antragstellers abgegeben, denn sie sind nach dem Protokollauszug vom 10. Bundesgewerkschaftstag des Antragstellers vom 16. – 19. 09. 1987 Vorsitzender u. stellvertretender Vorsitzender des Hauptvorstandes sowie des geschäftsführenden Hauptvorstandes des Antragstellers. Nach § 14, Ziff. 6 der Satzung des Antragstellers ist der Hauptvorstand das Organ, das den Antragsteller vertritt. Er kann Vollmachten erteilen, wobei für die Rechtsverbindlichkeit zwei Unterschriften genügen.

Nach alledem sind Reinhardt Schiller u. Albert Seiz rechtswirksam beauftragt gewesen, eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste für den Antragsteller zu unterzeichnen u. zur Wahl am 07. 03.1990 einzureichen.

In der Regel wird, wie hier, nicht der Vorstand einer Gewerkschaft Vorschlagslisten unterzeichnen u. einreichen, sondern, wie es auch in § 14 Abs. 8 BetrVG unterstellt wird, deren Beauftragte. Dabei hat grundsätzlich eine Gewerkschaft selbst darüber zu befinden, wen sie beauftragt. Es können ehrenamtliche u. hauptberufliche Funktionäre sein. Auch Arbeiter u. Angestellte des Betriebes, in dem ein Betriebsrat gewählt wird, kommen in Betracht, wenn sie durch die gemäß Satzung bestellten Organe dazu ermächtigt werden. Das gehört zur Autonomie einer Gewerkschaft (BAG in AP Nr. 26 zu Art. 9 GG; Wlotzke in DB 89, 112 ff).

b) Solche im „Binnenbereich“ einer Gewerkschaft erfolgenden Beauftragungen müssen demnach nur objektiv gegeben sein. Weil der Wahlvorstand die Rechtslage „vor Ort“ u. in einem zeitlich begrenzten Rahmen beurteilen muss, räumt ihm die ganz h. L. die Befugnis ein, im Falle begründeter Zweifel an einer Beauftragung einen Nachweis der Beauftragung in geeigneter Form, z. B. durch Satzungsauszug, Anruf oder Vollmachtsvorlage zu verlangen (vgl. GK-Kreutz, 4. Aufl., § 29 W0, Rdnr. 3).

Das Arbeitsgericht pflichtet dieser Auffassung bei, muss aber feststellen, dass irgendeine Zweifelssituation der Wahlvorstand bei Eingang des Wahlvorschlages des Antragstellers am 30. 01. 1990 nicht vorgefunden hat. Bis zum Schluß der mündlichen Anhörung am 03. 09. 1990 haben weder der Wahlvorstand noch der Betriebsrat Aufschlüsse darüber gegeben, welche Gründe u. Motive den Wahlvorstand bewogen haben, mit Schreiben vom 01. 02. 1990 an den Gewerkschaftssekretär Schiller, der zudem nicht einmal der für Beanstandungen zuständige Listenvertreter des Wahlvorschlages des Antragstellers war, von den „Beauftragten“ eine Legitimation“ zu verlangen. Das Schreiben vom 01. 02.

1990 gibt keine Gründe an. Der Wahlvorstand wusste aber um seine Begründungspflicht, denn im Schreiben vom 07. 02. 1990 an Gewerkschaftssekretär Schiller, das die Vorschlagsliste des Antragstellers als nichtig bezeichnet, zitiert der Wahlvorstand eine Kommentarstelle im Handkommentar zum BetrVG von Fitting-Auffarth-Kaiser-Haither, (16. Aufl., § 14, Rdnr. 60a). Dort, wie auch in § 29 WO, Rdnr. 3 aa0, ist von „Zweifelsfällen“ die Rede, in denen der Wahlvorstand befugt ist, den Nachweis einer Beauftragung zu verlangen.

c) Das BetrVG hat die rechtlichen Anforderungen an den Inhalt gewerkschaftlicher Vorschlagslisten in § 14, Abs. 5 u. 8 u. §§ 8 u. 29 WO abschließend geregelt. Das Arbeitsgericht hält es mit demokratischen Grundsätzen für unvereinbar, im BetrVG u. seiner Wahlordnung nicht in Bezug genommene Vorschriften aus anderen Wahlgesetzen, etwa aus der die Wahl eines Bürgermeisters regelnden Gemeindeordnung, wie es der Betriebsrat zur Rechtsverteidigung des Vorgehens des Wahlvorstandes für geboten hält, heranzuziehen. Wahlgesetze haben die Wählbarkeitsvoraussetzungen abschließend zu regeln: Anders kann dem Grundsatz der freien u. gleichen Wahl keine Geltung verschafft werden.

d) Die Wirksamkeit einer Beauftragung iSd § 14, Abs. 5,8 BetrVG kann sich daher nicht nach für Betriebsratswahlen nicht einschlägigen Sonderbestimmungen richten. Es können nur die im BetrVG enthaltenen Vorschriften u. allgemeine Grundsätze der Zivilrechtsordnung herangezogen werden.

Dann stellt eine Beauftragung iSd § 14, Abs. 8 BetrVG den Fall einer Vollmachtserteilung dar. Eine Vollmachtserteilung bedarf nach § 167, Abs. 2 BGB keiner Form. Wenn eine Beauftragung (Bevollmächtigung) demnach formlos möglich ist, ist es bereits vom BetrVG nicht gedeckt, zwingend auf der Vorlage einer Vollmacht in Schriftform zu bestehen, wie es der Wahlvorstand gegenüber dem Antragsteller getan hat.

e) Davon abgesehen ist festzustellen, dass der Antragsgegner sogar diesem Verlangen des Wahlvorstandes ausreichend Rechnung getragen hat. Er hat zum einen mit Schreiben vom 09. 02. 1990 eine schriftliche Außenvollmacht erteilt, indem er dem Wahlvorstand mitteilte, Reinhardt Schiller u. Albert Seiz seien beauftragt, die Vorschlagsliste des Antragstellers zu unterzeichnen. Eine gleichlautende Erklärung ist innerhalb der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem am 02. 02. 1990 beim Wahlvorstand eingegangenen Telefax abgegeben worden. Nach seinem Wortlaut wird der Gewerkschaftssekretär Reinhardt Schiller vom Hauptvorstand bevollmächtigt, die Wahlvorschläge des Antragstellers als Beauftragter zu unterzeichnen u. den 2. Beauftragten zu benennen. Als weitere für die Unterzeichnung bestellte Person wird Albert Seiz angegeben. Das stellt wiederum eine schriftliche Außenvollmacht dar. Die Erklärung ist unmittelbar vom Antragsteller an den Wahlvorstand gerichtet. Solche Erklärungen können nach § 167, Abs. 2 BGB grundsätzlich formfrei abgegeben werden u. haben nach § 170 BGB zur Folge, dass die Bevollmächtigten gegenüber dem Vollmachtsempfänger zur Vertretung des Vollmachtgebers befugt sind, u. zwar so lange, bis der Vollmachtgeber dem Vollmachtsempfänger das Erlöschen der Vollmacht anzeigt. Ebenso hat das Telefax vom 02. 02. 1990 dem Wahlvorstand die vollzogene Tatsache der Bevollmächtigung zur Kenntnis

gebracht. Solche Erklärungen, die den Charakter einer Unterrichtung des Empfängers durch den Vollmachtgeber über eine vollzogene Bevollmächtigung haben, sind an keine Form gebunden u. verleihen dem Bevollmächtigten gemäß § 171 BGB so lange Vertretungsmacht, bis dem Empfänger vom Vollmachtgeber eine gegenteilige Mitteilung zugeht (vgl. Larenz, allgem. Teil des Bürgerlichen Rechts, Lehrbuch 1967, S. 567).

f) Es kommt zu alledem noch folgendes hinzu:

Selbst wenn man von der unrichtigen Annahme des Wahlvorstandes ausgeht u. von der Vorlage eines Schriftstückes mit eigenhändiger u. originaler Unterschriftsleistung durch den Vollmachtgeber nicht abrücken möchte, so wird die Zurückweisung des Telefaxes vom 02. 02. 1990 immer noch nicht verständlich. Es entspricht gefestigter Rechtsprechung aller obersten Gerichtshöfe (z. B. BGHZ 79,314; BFHE 138,403; BAG in AP Nr. 2 zu § 94 ArbGG), dass eine durch Telekopie übermittelte Erklärung dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschriftsleistung entspricht, sofern die kopierte Originalvorlage selbst unterzeichnet worden ist. Sinn der Schriftform ist es, den Urheber der Erklärung, den für die Erklärung Verantwortlichen, bestimmen zu können. Dieser muss sich aus dem Inhalt der Fernkopie ergeben.

Wendet man diese Grundsätze an, ist das Ergebnis unabweisbar, denn der Briefkopf der am 02. 02. 1990 beim Wahlvorstand eingegangenen telekopierten Vollmacht weist als Urheber der Erklärung den Hauptvorstand des Antragstellers unter Angabe seiner vollständigen Anschrift aus. Ein Verbandsstempel ist aufgebracht u. über Vor- u. Zunamen des Vorsitzenden u. Stellvertreters Ehret u. Konstroffer sind lesbare, individuelle handschriftliche Namenszüge angebracht Identitäts- u. Urheberschaftszweifel können nicht aufkommen.

Die Auffassung des Wahlvorstandes, es liege trotz allem keine rechtsgültige Vollmacht u. deswegen keine gültige Vorschlagsliste vor, erweist sich somit in jeder Hinsicht als nicht haltbar.

3. Angesichts dieser Rechtslage wird nicht ausgeführt, welche weiteren Verfahrensfehler noch begangen wurden. Wegen der erforderlich werdenden Wiederholung der Wahl hat das Arbeitsgericht es jedoch für tunlich gehalten, zum Zwecke der Vorbeugung u. künftigen Fehlervermeidung noch anzumerken:

Der Betriebsrat hat vortragen lassen, nach Eingang des Telefaxes vom 02. 02. 1990, das die Vollmacht für die Unterzeichnung der Vorschlagsliste des Antragstellers durch Reinhardt Schiller u. Albert Seiz enthalten hat, habe ein Mitglied des Wahlvorstandes auf Rückfrage hin, ob die Vorschlagsliste in Ordnung gehe, erwidert, dass es nach der Geschäftsordnung des Wahlvorstandes nicht berechtigt sei, Erklärungen abzugeben oder solche entgegenzunehmen. Das ist, vier Tage vor Ablauf der Frist zur Einreichung gültiger Vorschlagslisten, als Amtsausübung fehlsam, denn der Wahlvorstand hat neben seiner Hauptpflicht, unparteiisch, neutral u. unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

eine Wahl vorzubereiten u. durchzuführen, eine fürsorgende Hilfsfunktion für Wahlbewerber. Das folgt aus § 7 Abs. 2, S. 2 W0. Der Wahlvorstand hat eingereichte Vorschlagslisten auf ihre Gültigkeit zu prüfen u. bei behebbaren Mängeln den Listenvertreter unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Es handelt sich um eine echte Rechtspflicht. Die Verletzung dieser Pflicht macht eine Wahl anfechtbar (einhellige Meinung, vgl. nur GK-Kreuz aa0, Rdnr. 10-12). Das passive Verhalten des Wahlvorstandes u. seiner Mitglieder während des Laufes der Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten in Form von Äußerungen, man sei nicht berechtigt, Erklärungen abzugeben oder solche entgegenzunehmen, kollidiert mit dieser Rechtspflicht empfindlich u. ist zu beanstanden.

Nach allem zwingt die Rechtslage unabweisbar zur Feststellung, dass die am 07. 03. 1990 durchgeführte Wahl an schweren Verfahrensmängeln leidet. Das Wahlergebnis unterliegt der Kassation u. ist für ungültig zu erklären.

III.

Gebühren u. Auslagen werden wegen der in §§ 12 Abs. 5, 2a, Abs. 1 ArbGG enthaltenen Kostenwohlthat nicht erhoben.

Die nachfolgenden Hinweise belehren über das statthafte Rechtsmittel.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Beschluss kann vom Antragsgegner, (Betriebsrat) dem beteiligten Arbeitgeber u. von den Beteiligten Ziff. 2-23 (Gruppe der Arbeiter im Betriebsrat der Fa. Robert Bosch GmbH) durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg,
Weimarstr. 20, 7000 Stuttgart 1,

BESCHWERDE eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muß den Beschluß bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist u. die Erklärung enthalten, daß gegen diesen Beschluß Beschwerde eingelegt wird. Die Beschwerdebegründung muß angeben, auf welche im einzelnen anzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.

Die Beschwerdeschrift muß binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg eingehen.

Wird die Beschwerde nicht schon in der Beschwerdeschrift begründet, so muß die Beschwerdebegründung binnen eines Monats nach Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht (s. o.) eingehen. Es wird gebeten, die Beschwerdebegründungsschrift

dem Landesarbeitsgericht in fünffacher Fertigung einzureichen.

Der Vorsitzende: Unterschrift Nagel
Nagel

Stempel
Arbeitsgericht
Reutlingen

Ausgefertigt
Reutlingen, den 5. Okt. 1990
Der Urkundsbeamte d. Geschäftsstelle
d. Arbeitsgerichts Reutlingen

gez. Unterschrift

AUSFERTIGUNG

Geschäftszeichen Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
– 2. Kammer –

Bitte bei allen Schreiben angeben!

2 TaBV 9/90

Ort, Datum

Stuttgart, 24. 04. 1991

Beschluß

in dem Beschlußverfahren mit den Beteiligten

Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands
vertreten durch den Hauptvorstand, dieser vertreten
durch den Vorsitzenden Sigfrid Ehret und den
stellvertretenden Vorsitzenden Anton Bauernschubert Alexanderstraße 9 B, 7000 Stuttgart
– Antragsteller/Beschwerdegegner –
Verf. Bev.: Gewerkschaftssekretär Peter Haege
Alexanderstraße 9 B, 7000 Stuttgart

Betriebsrat der Firma Robert Bosch GmbH
vertreten durch den Vorsitzenden Walter Bauer
Tübinger Straße 123, 7410 Reutlingen
– Antragsgegner/Beschwerdeführer –
Verf. Bev.: RAe Filzek & Gatzky
Oskar-Kalbfell-Platz 10, 7410 Reutlingen
Firma Robert Bosch GmbH
vertreten durch den kaufmännischen Direktor
Tübinger Straße 123, 7410 Reutlingen
– Beteiligte zu 1 –
Verf. Bev.: Ass. Hilger, Verband der Metallindustrie
Baden-Württemberg e. V., Bezirksgruppe Stuttgart
Löffelstraße 22/24, 7000 Stuttgart 70

– Beteiligte Ziffer 2 bis 23 –
Gruppe der Arbeiter im Betriebsrat der Firma Robert Bosch

GmbH,
bestehend aus den Mitgliedern:

- Walter Bauer,
- Wulf Siefert,
- Karl Grüner,
- Holger Lange,
- Smara Calotrapezi,
- Zora Romek,
- Bernd Hermeth,
- Alfons Reiske,
- Sabine Kusch,
- Sebile Aydin-Schanz,
- Reinhold Kohfink,
- Ioannis Genikomsiou,
- Egon Goller,
- Bärbel Schmid,
- Abdurrahman Kocyigit,
- Siegfried Frisch,
- Bahri Canga,
- Martin Groß,
- Nela Kuna,
- Karin Ulmer,
- Hans-Peter Kern,
- Günther Krohmer

ergeht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. 04. 1991 durch den Vizepräsidenten des LAG Leonhardt und die ehrenamtlichen Richter Moosmayer und Straub folgender

B e s c h l u ß :

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Reutlingen vom 03.09.1990 - 3 BV 5/90 - wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Hilfsantrag des Antragsgegners wird als unzulässig abgewiesen.
3. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Zwischen dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands – im weiteren CMV – (Antragsteller/Beschwerdegegner) und dem Betriebsrat des Werkes Reutlingen der Firma Bosch (Antragsgegner/Beschwerdeführer) sowie den Beteiligten zu 2 bis 23 besteht Streit darüber; ob der CMV die Betriebsratswahl, die am 07. 03. 1990 im Werk Reutlingen der Arbeitgeberin (Beteiligte zu 1), in dem ca. 6500 Arbeitnehmer beschäftigt sind, stattgefunden hat, soweit es um die Wahl der Betriebsratsmitglieder geht, die der Gruppe der Arbeiter angehören (Beteiligte zu 2 bis 23), wirksam angefochten hat.

Der für die Durchführung der Wahl bestellte Wahlvorstand erließ am 22. 01.1990 ein

Wahlausschreiben, auf dessen Kopie (Blatt 20 der beigezogenen Akten des Arbeitsgerichts Reutlingen 3 BVGa 3/90) wegen der Einzelheiten verwiesen wird. Dieses Wahlausschreiben enthielt unter anderem die Angaben, daß Arbeiter und Angestellte ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen, der Betriebsrat aus 29 Mitgliedern bestehe, davon 22 aus der Gruppe der Arbeiter und 7 aus derjenigen der Angestellten, und Wahlvorschläge bis längstens 06. 02. 1990, 15.30 Uhr einzureichen sind. Der CMV reichte daraufhin am 30. 01. 1990 je eine Vorschlagsliste für die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten ein. Die unter dem Kennwort „Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands (CMV)“ eingereichte Gewerkschaftsvorschlagsliste für die Wahl der Betriebsratsmitglieder der Gruppe der Arbeiter nannte 12 Wahlbewerber, die unter laufender Nummer unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, der Art der Tätigkeit und der Arbeitnehmergruppe aufgeführt waren und enthielt die durch Unterschrift bestätigte Zustimmung zur Aufnahme in die Liste. In der Vorschlagsliste war außerdem als Listenvertreter Manfred Oswald angegeben, der unter der laufenden Nr. 1 auch als Wahlbewerber aufgeführt war. Als Beauftragte des CMV im Sinne von § 14 Absatz 8 BetrVG haben diese Vorschlagsliste Reinhard Schiller und Albert Seiz unterzeichnet. Auf die Ablichtung der Vorschlagsliste (Blatt 10 der Akten) wird im übrigen verwiesen. Herr Schiller hatte auf Betriebsversammlungen, die vor der Betriebsratswahl am 23. 01. 1990 in Rommelshausen und am 24. 01. 1990 in Reutlingen stattfanden, gesprochen. Herr Seiz hatte auf der Liste des CMV zur Betriebsratswahl 1987 kandidiert und ist in einer Verlautbarung des CMV zur Betriebsratswahl 1990, die am schwarzen Brett im Werk Reutlingen der Arbeitgeberin ausgehängt war, als Verantwortlicher für die CMV-Betriebsgruppe namentlich aufgeführt. Auf die Ablichtungen Blatt 15 und 18 der Akten wird insoweit Bezug genommen. Der Wahlvorstand für die Betriebsratswahl 1990, dem unter anderem Herr Merkle angehörte, der Mitglied des CMV ist, forderte Herrn Schiller durch Schreiben vom 01. 02. 1990 als Listenvertreter der zwei CMV-Listen auf, die Legitimationen des CMV für die zwei Unterzeichner der beiden CMV-Listen bis zum 06. 02. 1990, 15.30 Uhr bei ihm einzureichen. Auf die Ablichtung dieses Schreibens (Blatt 11 der Akten) wird im übrigen verwiesen.

Herr Schiller übermittelte dem Wahlvorstand daraufhin am 02. 02. 1990 per Telefax ein vom 16. 11. 1989 datierendes, an den Wahlvorstand für die Betriebsratswahl bei der Arbeitgeberin gerichtetes Schreiben des Hauptvorstandes des CMV, das die Unterschrift des Vorsitzenden Ehret und diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden Konstroffer trägt, in dem Herr Schiller zur Betriebsratswahl 1990 für seinen Betreuungsbereich bevollmächtigt wird, die Wahlvorschläge des CMV als Beauftragter zu unterzeichnen und den zweiten Beauftragten, der die Gewerkschaftsvorschlagslisten mit unterzeichnet, zu benennen, und in dem außerdem versichert wird, daß der CMV im Betrieb vertreten ist. Das Schreiben enthält unter den Unterschriften den von Herrn Schiller unterzeichneten Nachsatz: Als zweiten Beauftragten benenne ich Albert Seiz, Buxhaldeweg 37, 7410 Reutlingen. Auf die Ablichtung dieses Schreibens (Blatt 12 der Akten) wird im übrigen Bezug genommen. Nach Übermittlung der Vollmacht vergewisserte sich Herr Schiller telefonisch beim Wahlvorstand über den Eingang des Telefaxes. Der sonstige Inhalt des Telefongesprächs ist streitig.

Durch Einschreiben vom 07. 02. 1990 (Ablichtung Blatt 13 der Akten) teilte der Wahlvorstand

Herrn Schiller mit, er habe in seiner Sitzung am 06. 02. 1990 folgendes beschlossen:

Der Wahlvorstand hat festgestellt, daß die 2 Wahlvorschläge, einen für Arbeiter und einen für Angestellte, durch den CMV nichtig sind, da keine rechtsgültige Vollmacht vorliegt, gemäß § 29 WO (Fitting-Auffarth, 16. Auflage, Randnotiz 60a).

Der als Listenvertreter in dem Wahlvorschlag des CMV aufgeführte Manfred Oswald erhielt am 08. 02. 1990 eine Kopie des Schreibens des Wahlvorstandes, ebenso Herr Seiz, der die Gewerkschaftsvorschlagsliste des CMV neben Herrn Schiller als weiterer Beauftragter des CMV unterzeichnet hatte. Dem Wahlvorstand wurde daraufhin ein Originalschreiben des Hauptvorstandes des CMV vom 09. 02. 1990 übersandt, zu dem es heißt, daß die Herren Schiller und Seiz im Sinne von § 14 Absatz 8 BetrVG beauftragt sind, die Gewerkschaftslisten zur Betriebsratswahl bei Bosch in Reutlingen zu unterzeichnen. Auf die Ablichtung dieses Schreibens (Blatt 14 der Akten) wird im übrigen verwiesen. Dieses Schreiben ist beim Wahlvorstand am 13. 02. 1990 eingegangen.

Durch im Verfahren des Arbeitsgerichts Reutlingen 3 BVGa 3/90 ergangenen und am 21. 02. 1990 verkündeten Beschluß wurde der Wahlvorstand verpflichtet, die Gewerkschaftsvorschlagsliste des CMV als gültig zuzulassen und in betriebsüblicher Weise bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekanntzumachen. Dieser Beschluß wurde dem Wahlvorstand am 23. 02. 1990 zugestellt. Wegen der Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten des Arbeitsgerichts Reutlingen 3 BVGa 3/90 verwiesen.

Die Betriebsratswahl fand zum festgelegten Termin am 07. 03. 1990 statt, ohne daß der Wahlvorstand die Gewerkschaftsvorschlagsliste des CMV zur Wahl zugelassen hatte. Arbeiter und Angestellte wählten ihre Vertreter hierbei in getrennten Wahlgängen. Für die Gruppe der Arbeiter wurden die Beteiligten zu 2 bis 23 in den Betriebsrat gewählt.

Das Wahlergebnis wurde am 13. 03. 1990 bekanntgemacht. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Bekanntmachung (vergleiche Ablichtung Blatt 9 der Akten) verwiesen.

Der CMV, der anlässlich der Betriebsratswahl 1990 auch in anderen Unternehmen Gewerkschaftsvorschlagslisten eingereicht hatte und dessen Gewerkschaftseigenschaft das Arbeitsgericht Stuttgart durch im Verfahren 6 BV 3/71 ergangenen, rechtskräftig gewordenen Beschluß vom 04. 02. 1972 festgestellt hat, auf dessen Ablichtung (Blatt 39 bis 71 der Akten) verwiesen wird, hat mit seiner Antragschrift vom 16. 03. 1990, die beim Arbeitsgericht am 20. 03. 1990 eingegangen ist, die Betriebsratswahl hinsichtlich der Wahl der Vertreter der Gruppe der Arbeiter angefochten. Er hat geltend gemacht, der Wahlvorstand habe gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen.

Der Wahlvorstand habe den in der Gewerkschaftsvorschlagsliste als Listenvertreter aufgeführten Herrn Oswald darüber, daß die Legitimation derjenigen, die sie als Beauftragte unterschrieben hätten, nachzuweisen sei, nicht unterrichtet. Herr Oswald habe lediglich am 08. 02. 1990 eine Kopie des an Herrn Schiller gerichteten Schreibens des Wahlvorstandes

vom 07. 02. 1990 erhalten. Daraufhin habe man dem Wahlvorstand umgehend eine weitere Vollmacht für die beiden Beauftragten übersandt und damit den gewünschten Nachweis rechtzeitig vorgelegt.

Davon abgesehen habe der CMV einen gültigen Wahlvorschlag eingereicht. Daß der Wahlvorstand den Nachweis der Legitimation der Beauftragten, die den Wahlvorschlag unterzeichnet hatten, verlangt habe, sei willkürlich, weil ihm ein solches Recht nur in einem hier nicht gegebenen Zweifelsfalle zustehe. Herr Schiller sei dem Wahlvorstand als Beauftragter der Gewerkschaft bekanntgewesen, weil er vor der Wahl Betriebsversammlungen besucht und dort auch gesprochen habe. Von Herrn Seiz sei auch dem Wahlvorstand bekanntgewesen, daß er CMV-Betriebsgruppenverantwortlicher sei und Aushänge am schwarzen Brett über ihn gelaufen seien. Beide Beauftragte seien daher als legitimiert anzusehen gewesen. Der Wahlvorstand hätte daher den im übrigen rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag des CMV ohne weiteren Nachweis der Legitimation der Beauftragten zulassen müssen.

Im übrigen habe man dem Wahlvorstand die Legitimation der beiden Beauftragten dadurch nachgewiesen, daß man ihm die Vollmacht des Hauptvorstandes vom 16. 11. 1989 per Telefax am 02. 02. 1990 übermittelt habe.

Wäre die Gewerkschaftswahlvorschlagsliste des CMV zugelassen worden, hätte statt der Mehrheitswahl Listenwahl stattgefunden und wäre das Wahlergebnis dann ein anderes gewesen.

Der CMV hat im übrigen hinsichtlich der Vertretungsbefugnis der Herren Ehret und Konstroffer auf einen Auszug aus dem Protokoll vom 10. CMV-Bundesgewerkschaftstag verwiesen, der vom 16. bis 19. 09. 1987 in Saarbrücken stattfand. Auf dessen Ablichtung (Blatt 99 und 100 der Akten) wird verwiesen. Des weiteren hat er insoweit auf seine Satzung (Blatt 98 der Akten) verwiesen. Er hat geltend gemacht, er sei zur Wahlanfechtung berechtigt, weil er, wie vom Arbeitsgericht Stuttgart festgestellt, eine Gewerkschaft und im Werk Reutlingen der Firma Bosch vertreten sei. Einer neuen Entscheidung über seine Gewerkschaftseigenschaft stehe der Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 04. 02. 1972 entgegen. Der CMV habe zur Zeit 103 000 Mitglieder.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Wahl des Betriebsrates, Gruppe der Arbeiter, vom 07.03.1990 für ungültig zu erklären.

Der Betriebsrat hat beantragt,

diesen Antrag zurückzuweisen

und außerdem:

Es wird festgestellt, daß der Antragsteller keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist und deshalb keine Befugnis besitzt, die Betriebsratswahl bei dem beteiligten Arbeitgeber vom 07. 03. 1990 anzufechten.

Er hat erwidert, der Antragsteller sei zum einen nicht antragsberechtigt. Zum anderen habe der Wahlvorstand den Wahlvorschlag des CMV zu Recht nicht zur Wahl zugelassen.

Der CMV sei keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne und daher auch nicht zur Anfechtung der Wahl berechtigt. Tariffähigkeit setze nämlich voraus, daß eine Arbeitnehmervereinigung ihre Aufgabe als Tarifpartner sinnvoll erfüllen könne. Dies könne sie nur bei vorhandener Durchsetzungskraft gegenüber dem Arbeitgeber und bei ausreichender Leistungsfähigkeit ihrer Organisation. Beides sei beim CMV nicht gegeben. Das Wahlanfechtungsverfahren müsse gemäß § 97 Absatz 5 ArbGG ausgesetzt werden, bis rechtskräftig über die Tariffähigkeit des CMV entschieden sei.

Da der CMV keine Gewerkschaft sei, stehe ihm auch kein Wahlvorschlagsrecht nach § 14 Absatz 5 BetrVG zu. Der Wahlvorstand hätte daher die Gewerkschaftsvorschlagsliste des CMV auch aus diesem Grunde zurückweisen müssen. Abgesehen davon habe der Wahlvorstand den Wahlvorschlag des CMV aber zu Recht deshalb zurückgewiesen, weil er nicht wirksam eingereicht worden sei. Die Originalvollmacht für diejenigen, die als Beauftragte unterzeichnet hätten, sei unbeachtlich gewesen, weil sie erst nach Ablauf der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingegangen sei.

Aus gewerkschaftlichen Tätigkeiten ergebe sich die Legitimation der Herren Schiller und Seiz, einen Gewerkschaftswahlvorschlag als Beauftragte zu unterzeichnen, nicht. Das Recht, eine Gewerkschaft zu vertreten, ergebe sich ausschließlich aus deren Satzung oder aus dem Inhalt einer Vollmachtsurkunde. Der Wahlvorstand habe daher zu Recht verlangt, daß der Listenführer Reinhard Schiller die Beauftragung der beiden Unterzeichner des Wahlvorschlages durch den CMV nachweise. Diesen Nachweis habe der CMV durch die per Telefax übermittelte Vollmachtsurkunde nicht geführt. Eine Vollmachtsurkunde müsse in Urschrift vorgelegt werden. Der Wahlvorstand sei im übrigen nicht verpflichtet gewesen, nach seiner Sitzung vom 06. 02. 1990 dem CMV eine Nachfrist gemäß § 8 Absatz 2 Wahlordnung einzuräumen.

Im übrigen habe der Wahlvorstand die Wahl ungeachtet des Beschlusses des Arbeitsgerichts Reutlingen vom 21. 02. 1990 zum vorgesehenen Termin durchführen müssen. Letzter Tag für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge sei der 27. 02. 1990 gewesen. Auch die Briefwahlunterlagen seien gedruckt gewesen. Neue Wahlunterlagen hätten so schnell nicht hergestellt werden können. Im Falle einer Verschiebung des Wahltermins hätte die Wahl aufgrund dessen ohne Briefwahlmöglichkeit durchgeführt werden müssen. Angesichts dessen sei dem Wahlvorstand nichts anderes übriggeblieben, als die Wahl entgegen der Entscheidung des Arbeitsgerichts durchzuführen. Das Arbeitsgericht habe bei seiner Entscheidung im übrigen nicht berücksichtigt, daß der Wahlvorstand, wenn er sie beachtet hätte, gezwungen gewesen wäre, eine neue Betriebsratswahl einzuleiten mit der Folge, daß

eine betriebsratslose Zeit eingetreten wäre, weil die Amtszeit des letzten Betriebsrats am 12. 03. 1990 geendet habe.

Im übrigen wird wegen des Sachverhalts und wegen des Vorbringens der Beteiligten auf Ziffer I der Gründe des angefochtenen Beschlusses (Blatt 103 bis 109 der Akten) sowie auf den schriftlichen und aus der arbeitsgerichtlichen Sitzungsniederschrift vom 03. 09. 1990 (Blatt 94 bis 96 der Akten) ersichtlichen mündlichen Vortrag der Beteiligten Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluß vom 03. 09. 1990 die Wahl des Betriebsrats – Gruppe der Arbeiter – vom 07. 03. 1990 für ungültig erklärt. Das Arbeitsgericht hat eine Aussetzung des Verfahrens abgelehnt, die Gewerkschaftseigenschaft des CMV bejaht, den eine gegenteilige Feststellung ersetzenden weiteren Antrag des Betriebsrats als unzulässig angesehen und angenommen, der Wahlvorstand habe, indem er die Vorschlagsliste des Antragstellers nicht zur Wahl zugelassen habe, gegen die Vorschriften über die Wählbarkeit verstoßen, was das Wahlergebnis beeinflusst habe. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf Ziffer II der Gründe des angefochtenen Beschlusses (Blatt 110 bis 122 der Akten) Bezug genommen.

Mit seiner am 08.11.1990 eingereichten und innerhalb hierfür verlängerter Frist begründeten Beschwerde wendet sich der Betriebsrat gegen den ihm am 08.10.1990 zugestellten arbeitsgerichtlichen Beschluß.

Mit der Beschwerde verfolgt der Betriebsrat sein erstinstanzliches Begehren auf Zurückweisung des Antrags weiter und erstrebt er – hilfsweise – die Feststellung, daß der CMV keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne und daher nicht befugt ist, die Betriebsratswahl vom 07. 03. 1990, bezogen auf die Gruppe der Arbeiter, anzufechten.

Zur Begründung seiner Beschwerde bringt er vor, das Arbeitsgericht hätte das Verfahren bis zu einer neuerlichen Entscheidung über die Gewerkschaftseigenschaft des CMV aussetzen müssen. Das Arbeitsgericht hätte sich insoweit nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, das Arbeitsgericht Stuttgart habe durch Beschluß vom 04. 02. 1972 die Gewerkschaftseigenschaft des CMV bejaht. Das Arbeitsgericht habe dabei nicht berücksichtigt, daß das Bundesarbeitsgericht zwischenzeitlich mit den Beschlüssen vom 16. 01. 1990 (1 ABR 93/88 und 1 ABR 10/88) die Gewerkschaftseigenschaft der christlichen Gewerkschaften Holz und Bau sowie Bergbau, Chemie, Energie verneint habe. Auch habe das Arbeitsgericht außer acht gelassen, daß das Bundesarbeitsgericht in den genannten Entscheidungen bei der Prüfung der Gewerkschaftseigenschaft andere Schwerpunkte gesetzt habe, als dies seinerzeit das Arbeitsgericht Stuttgart getan habe. Das Arbeitsgericht habe auch unbeachtet gelassen, daß es bei der Beurteilung der Organisationsstärke einer Gewerkschaft im wesentlichen auf die Organisationskraft und Mächtigkeit des sozialen Gegenspielers ankomme. Mit nach seinen eigenen Angaben ca. 103 000 Mitgliedern in den alten Bundesländern sei der CMV im Verhältnis zu den in der Metallindustrie insgesamt beschäftigten Arbeitnehmern nicht schlagkräftig. Mit der Entscheidung des

Bundesarbeitsgerichts vom 25. 11. 1986 (AP Nr. 6 zu § 2 TVG) und seinen Beschlüssen vom 16. 01. 1990 habe sich die Rechtslage gegenüber der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart aus dem Jahr 1972 verändert. Auch bei einer wesentlichen Änderung der Rechtslage aber sei die Grenze der Bindungswirkung der Rechtskraft erreicht. Das Arbeitsgericht hätte daher das Verfahren bis zur Klärung der Vorfrage der Gewerkschaftseigenschaft des CMV aussetzen müssen.

Das Arbeitsgericht habe es auch unterlassen, die Industriegewerkschaft Metall an dem vorliegenden Verfahren zu beteiligen. Da auch über die Tariffähigkeit des CMV zu entscheiden gewesen sei, wäre dies erforderlich gewesen.

Das Arbeitsgericht habe ferner zu Unrecht angenommen, daß der CMV seine Beauftragten durch sein Schreiben vom 16. 11. 1989 wirksam zur Einreichung des Wahlvorschlags ermächtigt und dies auch ausreichend nach außen gegenüber dem Wahlvorstand kundgetan habe. Die Beauftragten einer Gewerkschaft müßten ihre Vertretungsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Dies sei hier nicht geschehen. Die Vollmacht sei hier nicht bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beigebracht worden. Die Übermittlung der Vollmachtsurkunde per Telefax sei nicht ausreichend.

Der Betriebsrat macht im übrigen geltend, auf seiner Sitzung vom 23. 10. 1990, zu der die Betriebsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen gewesen seien – für verhinderte Betriebsratsmitglieder die Ersatzmitglieder – sei mit Mehrheit beschlossen worden, daß gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Beschwerde eingelegt wird.

Der Betriebsrat/Beschwerdeführer beantragt:

1. Der Beschluß des Arbeitsgerichts Reutlingen vom 03. 09. 1990 (Geschäftszeichen 3 BV 5/90) wird abgeändert.
2. Der Antrag, die Wahl des Betriebsrates – Gruppe der Arbeiter – vom 07.03.1990 für ungültig zu erklären, wird zurückgewiesen.

hilfsweise:

3. Es wird festgestellt, daß der Christliche Metallarbeiterverband Deutschland (CMV) keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist und deshalb keine Befugnis besitzt, die Betriebsratswahl bei der Firma Robert Bosch GmbH Reutlingen – Gruppe der Arbeiter – vom 07.03.1990 anzufechten.

Der CMV/Beschwerdegegner beantragt:

Die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Soweit die Beteiligten zu 2 bis 23 erschienen sind, schließen sie sich dem Antrag des

Betriebsrats an.

Der antragstellende CMV verteidigt den angefochtenen Beschluß. Er bestreitet zunächst, daß ein wirksamer Betriebsratsbeschluß über die Einlegung der Beschwerde vorliegt. Er bringt vor, zu der Betriebsratssitzung vom 23.10.1990, in der über die Einlegung des Rechtsmittels beraten und entschieden worden sei, sei vom Betriebsratsvorsitzenden nicht schriftlich geladen worden.

Im übrigen habe das Arbeitsgericht die IG Metall zu Recht nicht am Verfahren beteiligt und zwar auch insoweit, als der Betriebsrat die Gewerkschaftseigenschaft des CMV in Zweifel gezogen habe. Das Arbeitsgericht habe zu Recht festgestellt, daß eine erneute Überprüfung der Tariffähigkeit unzulässig sei. Dem stehe die materielle Rechtskraft der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 04. 02. 1972 entgegen, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse seither allenfalls zugunsten des CMV geändert hätten. Der Betriebsrat handle auch rechtsmißbräuchlich, wenn er die Tariffähigkeit des CMV infrage stelle. Das Arbeitsgericht habe daher zu Recht von einer Aussetzung des Verfahrens Abstand genommen.

Im übrigen habe das Arbeitsgericht die Wahl zu Recht für ungültig erklärt. Der Wahlvorstand habe es unterlassen, dem Listenvertreter etwaige Mängel des Wahlvorschlags unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Namentlich sei der Wahlvorstand seiner Pflicht, seine Zweifel zu begründen, nicht nachgekommen. Daß der Listenvertreter Manfred Oswald eine Kopie des Bescheids des Wahlvorstandes am 08. 02. 1990 erhalten habe, könne den Verfahrensfehler nicht heilen. Dies um so weniger, als Herr Schiller am selben Tag, an dem er die Vollmacht per Telefax an den Wahlvorstand geschickt habe, bei diesem angerufen und darum gebeten habe, ihn anzurufen, falls noch etwas unklar sei. Der Wahlvorstand wäre deshalb gehalten gewesen, Herrn Schiller zu unterrichten, wenn er der Meinung war, daß noch Mängel vorlägen, und zwar vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. An der Beauftragung der Herren Schiller und Seiz durch den CMV zur Einreichung des Wahlvorschlags hätten im übrigen für den Wahlvorstand keine Zweifel bestanden, weil ihm beide Personen aufgrund ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit als CMV-Beauftragte bekannt gewesen seien. Davon abgesehen sei deren Legitimation durch die Übersendung der Vollmacht des Hauptvorstandes des CMV innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge nachgewiesen worden.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Beschwerdeverfahren im einzelnen wird auf die Beschwerdebeurteilung des Betriebsrats vom 09.01.1991 (Blatt 172 bis 179 der Akten), auf die Beschwerdeerwiderung des CMV vom 12.02.1991 nebst Anlagen (Blatt 208 bis 229 der Akten), auf den Schriftsatz des Betriebsrats nebst Anlagen vom 13.03.1991 (Blatt 231 bis 236 der Akten), auf seinen Schriftsatz vom 19.03.1991 (Blatt 237 und 238 der Akten), seinen Schriftsatz vom 16.04.1991 nebst Anlagen (Blatt 149 bis 151 der Akten) und den Schriftsatz des CMV vom 28.03.1991 nebst Anlagen (Blatt 244 bis 247 der Akten) sowie auf das mündliche Vorbringen der Beteiligten, wie es aus der Sitzungsniederschrift des Landesarbeitsgerichts vom 24.04.1991 (Blatt 253 bis 255 der Akten) ersichtlich ist, Bezug genommen.

Das Beschwerdegericht hat die Beteiligten im Termin vom 24. 04. 1991 angehört.

I.

1. Der Betriebsrat hat seine Beschwerde, die gemäß § 87 Absatz 1 ArbGG statthaft ist, in rechter Form (§ 89 Absatz 1 und 2 ArbGG) und Frist (§ 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Satz 1 ArbGG) eingelegt und innerhalb der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist begründet. Seine Beschwerde ist demgemäß zulässig.

2. Das Arbeitsgericht hat zutreffend im Beschlußverfahren entschieden, weil es sich bei der Wahlanfechtung nach § 19 BetrVG um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne von § 2a Absatz 1 Ziffer 1 ArbGG handelt (§ 80 Absatz 1 ArbGG).

3. Das Arbeitsgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung, der sich das Beschwerdegericht anschließt, davon Abstand genommen, die IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland am Verfahren zu beteiligen. Im Betrieb vertretene Gewerkschaften sind nicht gemäß § 83 Absatz 3 ArbGG Beteiligte des Wahlanfechtungsverfahrens gemäß § 19 BetrVG, wenn sie von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Auch wenn die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ein rechtliches Interesse an der Wahl des Betriebsrats haben, sind sie doch nicht generell die Hüter einer ordnungsgemäßen Betriebsratswahl mit der Folge, daß sie auch in Beschlußverfahren beteiligt werden müßten, an denen sie sich nicht beteiligen wollen, weil sie, wie hier die IG Metall, die Wahl nicht angefochten haben (vergleiche hierzu BAG AP Nr. 12 zu § 19 BetrVG 1972). Eine Notwendigkeit, die IG Metall am vorliegenden Verfahren gemäß § 83 Absatz 3 ArbGG zu beteiligen, bestand und besteht auch nicht deswegen, weil der Betriebsrat - im Beschwerdeverfahren hilfsweise - auch beantragt hat und beantragt festzustellen, daß der CMV keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist, denn hierüber wäre nicht im vorliegenden Verfahren zu entscheiden. Dieser wäre vielmehr, wie sich aus § 97 Absatz 5 Satz 1 ArbGG ergibt, erforderlichenfalls auszusetzen, bis in einem nach § 97 Absatz 1 ArbGG durchzuführenden besonderen Beschlußverfahren (§ 2a Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 97 Absatz 1 ArbGG; vergleiche auch BAG AP Nr. 1 zu § 97 ArbGG 1953), das, wie sich aus § 97 Absatz 5 Satz 2 ArbGG ergibt, entweder von den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens oder von den gemäß § 97 Absatz 1 ArbGG Antragsberechtigten zu veranlassen wäre, über die Gewerkschaftseigenschaft des CMV entschieden ist. In jenem Verfahren wäre dann auch die IG Metall Beteiligte.

4. Im vorliegenden Fall kommt es zwar auch darauf an, ob der CMV eine Gewerkschaft ist, denn zur Wahlanfechtung ist gemäß § 19 Absatz 2 BetrVG neben den anderen dort aufgeführten Anfechtungsberechtigten nur eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft berechtigt. Gleichwohl war und ist das Wahlanfechtungsverfahren aber nicht aufgrund von § 97 Absatz 5 Satz 1 ArbGG auszusetzen, weil die Gewerkschaftseigenschaft bereits durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 04. 02. 1972, der im Verfahren 6 BV 3/71 ergangen ist, rechtskräftig festgestellt worden ist und diese

Entscheidung im vorliegenden Verfahren zu beachten ist, weil die Rechtskraft dieses Beschlusses gegenüber jedermann wirkt (vergleiche hierzu Grunsky, Arbeitsgerichtsgesetz, 5. Auflage 1987, § 97 Randziffer 22).

Eine Aussetzung des vorliegenden Verfahrens aufgrund von § 97 Absatz 5 Satz 1 ArbGG wäre nur dann geboten, wenn der Betriebsrat, der im vorliegenden Fall die Gewerkschaftseigenschaft des CMV und damit auch seine Antragsbefugnis bezweifelt, Tatsachen vorgetragen hätte, aus denen sich ergibt, daß sich der Sachverhalt, welcher der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart von 1972 zugrundelag, hinsichtlich der Gegnerfreiheit oder der Mächtigkeit der Vereinigung wesentlich geändert hat. Nur dann stünde nämlich die Rechtskraft des Beschlusses aus dem Jahr 1972 einer neuen Entscheidung über die Tariffähigkeit und damit die Gewerkschaftseigenschaft des CMV nicht entgegen (vergleiche hierzu BAG AP Nr. 14 zu § 322 ZPO). Solche Tatsachen hat der Betriebsrat hier aber nicht vorgetragen. Soweit der CMV gegenüber dem vom Arbeitsgericht Stuttgart festgestellten Sachverhalt eine wesentlich höhere Mitgliederzahl (ca. 103 000) aufweist, wie der CMV vorträgt, kann von einer wesentlichen Änderung des Sachverhalts in bezug auf die Mächtigkeit des CMV nicht die Rede sein, nachdem das Arbeitsgericht Stuttgart seinerzeit die Gewerkschaftseigenschaft des CMV auch unter Zugrundelegung einer Mitgliederzahl von ca. 24 000 bejaht hatte. Daß sich die Mitgliederzahl des CMV gegenüber dem Jahr 1972 verringert hat, trägt der Betriebsrat nicht vor. Eine wesentliche Änderung der Rechtslage indes, auf die der Betriebsrat abhebt, genügt nach dem oben Ausgeführten nicht, um die Rechtskraft des seinerzeitigen Beschlusses des Arbeitsgerichts Stuttgart infrage zu stellen. Die Regelung des § 97 Absatz 5 Satz 1 ArbGG kann, nachdem eine Entscheidung hierüber vorliegt, nicht bedeuten, daß in jedem weiteren Fall, in dem die Gewerkschaftseigenschaft des CMV angezweifelt wird, das Verfahren ausgesetzt werden muß, weil andernfalls die Abwicklung jedes Verfahrens, an dem der CMV beteiligt ist, verzögert werden kann. Dies aber würde dem allgemeinen Beschleunigungsgebot des § 9 Absatz 1 Satz 1 ArbGG widersprechen. Diese Verfahrensverzögerung ist in einem solchen Falle nur hinnehmbar, wenn sich der Sachverhalt gegenüber dem der früheren Entscheidung zugrundeliegenden wesentlich geändert hat und deswegen zu erwarten ist, daß ein neues Verfahren nach § 97 ArbGG nicht schon an der Rechtskraft der früheren Entscheidung scheitert.

5. Das Arbeitsgericht hat die am Verfahren Beteiligten zutreffend bestimmt und, weil die Gewerkschaftseigenschaft des CMV durch das Arbeitsgericht Stuttgart 1972 festgestellt worden ist, und diese Entscheidung, wie oben unter II. 4 ausgeführt, im vorliegenden Verfahren zu beachten ist, namentlich auch die Antragsbefugnis des CMV.

6. In der Sache hat die Beschwerde des Betriebsrats keinen Erfolg, denn die innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 19 Absatz 2 Satz 2 BetrVG erfolgte Wahlanfechtung greift durch, weil der Wahlvorstand gegen die Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen hat, indem er die Gewerkschaftsvorschlagsliste des CMV für die Gruppe der Arbeiter zurückgewiesen hat, obwohl sie nicht ungültig war.

Gemäß § 14 Absatz 5 BetrVG können neben den wahlberechtigten Arbeitnehmern auch die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge anbringen. Einen solchen hat, soweit es um die hier allein interessierende Gruppe der Arbeiter geht, der CMV, dessen Eigenschaft als Gewerkschaft aufgrund des oben erwähnten Beschlusses des Arbeitsgerichts Stuttgart von 1972 rechtskräftig feststeht – hiervon ist ersichtlich auch der Wahlvorstand ausgegangen, der den Wahlvorschlag nicht wegen Fehlens dieser Eigenschaft zurückgewiesen hat – und der auch im Betrieb der Arbeitgeberin vertreten ist, weil, was der Betriebsrat im Beschwerdeverfahren nicht länger in Abrede stellt, mindestens das Mitglied des Wahlvorstandes Dieter Merkle ihr angehört, innerhalb der Frist, welche der Wahlvorstand im Wahlausschreiben hierfür bis 06. 02. 1990 gesetzt hat, nämlich am 30. 01. 1990 eingereicht.

Dieser Wahlvorschlag war entgegen der Auffassung des Wahlvorstandes gültig. Die Wahlbewerber sind auf dem Wahlvorschlag entsprechend § 6 Absatz 4 der Wahlordnung aufgeführt. Ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag haben die Wahlbewerber unterschriftlich bestätigt.

Daß der Wahlvorschlag nicht mindestens doppelt so viel Bewerber enthält, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen waren, ist unschädlich. Bei der Regelung des § 6 Absatz 3 Wahlordnung handelt es sich um eine reine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung nicht zur Ungültigkeit der Wahl führt (vergleiche BAG AP Nr. 11 zu § 13 BetrVG).

Schließlich entspricht der Wahlvorschlag auch der zwingenden Regelung des § 14 Absatz 8 BetrVG, nach der jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muß. Der Wahlvorschlag ist nämlich von den Herren Schiller und Seiz als Beauftragte des CMV unterschrieben. Diese waren zur Leistung der Unterschrift auch legitimiert, denn der CMV hatte sie zur Unterzeichnung des Wahlvorschlages des CMV ermächtigt.

Wen eine Gewerkschaft als ihren Beauftragten bestimmt, ist ihre Angelegenheit. Die Beauftragung muß sich allerdings entweder unmittelbar aus der Satzung der Gewerkschaft ergeben oder sie muß durch die satzungsgemäßen Organe der Gewerkschaft ordnungsgemäß erklärt worden sein. Die Beauftragten müssen also zur Unterzeichnung entweder durch die Satzung oder durch eine entsprechende Vollmacht der Gewerkschaft legitimiert sein (vergleiche hierzu Fitting-Auffarth-Kaiser-Heither, Betriebsverfassungsgesetz, 16. Auflage 1990, § 14 Randziffer 60a und § 29 „Wahlordnung“ Randziffer 3).

Im vorliegenden Verfahren steht aufgrund der schriftlichen Vollmacht des Hauptvorstandes des Christlichen Metallarbeiterverbandes vom 16. 11. 1989 und derjenigen vom 09. 02. 1990 fest, daß beide Unterzeichner von der Gewerkschaft CMV ermächtigt waren, den eingereichten Wahlvorschlag als Beauftragte des CMV zu unterzeichnen. Zum einen stammt diese Vollmacht von Personen, welche nach § 14 Ziffer 6 der Satzung des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands zu seiner Vertretung berechtigt sind. Aus dem Auszug aus dem Protokoll über den 10. Bundesgewerkschaftstag vom 16. bis 19. 09.

1987 ergibt sich nämlich, daß Herr Ehret zum Vorsitzenden der Gewerkschaft gewählt ist und der Mitunterzeichner Konstroffer zum stellvertretenden Vorsitzenden und daß sie damit nach der Satzung des CMV dem Hauptvorstand der Gewerkschaft angehören. Aus § 14 Ziffer 6 der Satzung des CMV ergibt sich weiter, daß er durch den Hauptvorstand vertreten und daß für eine rechtsverbindliche Vertretung zwei Unterschriften erforderlich sind, nämlich die des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters und eine eines weiteren Hauptvorstandsmitgliedes. Dieser Satzungsbestimmung des CMV ist hier genügt. Sowohl die schriftliche Vollmacht vom 16. 11. 1989 als auch diejenige vom 09. 02. 1990 ist zum einen vom Vorsitzenden Ehret unterzeichnet, zum anderen trägt sie die Unterschrift des stellvertretenden Vorsitzenden Konstroffer, der ebenfalls Hauptvorstandsmitglied ist, wie sich aus § 14 Nummer 1 der Satzung des CMV ergibt.

In der speziell für die Betriebsratswahl 1990 ausgestellten schriftlichen Vollmacht vom 16. 11. 1989, wird Herr Schiller ermächtigt, die Wahlvorschläge des CMV als Beauftragter zu unterzeichnen und den zweiten Beauftragten zu benennen. Von dieser Ermächtigung hat Herr Schiller durch die Benennung von Herrn Seiz, die auf der Vollmachtsurkunde erfolgt ist, Gebrauch gemacht.

War die Vorschlagsliste des CMV demgemäß, wie durch § 14 Absatz 8 BetrVG verlangt, von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet, als sie am 30. 01. 1990 beim Wahlvorstand eingereicht wurde, war der Wahlvorstand nicht berechtigt, sie als ungültig zurückzuweisen, denn gemäß § 29 Absatz 2 der Wahlordnung ist der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft nur ungültig, wenn er nicht von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet ist. Tatsächlich aber war er von zwei Beauftragten unterzeichnet. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß der Wahlvorschlag des CMV nicht gemäß § 29 Absatz 2 Wahlordnung ungültig ist.

Der Wahlvorstand hat, wie seinem an Herrn Schiller gerichteten Schreiben vom 07. 02. 1990 zu entnehmen ist, den hier infragestehenden Wahlvorschlag mit der Begründung für nichtig angesehen, es liege keine rechtsgültige Vollmacht vor. Gemeint ist damit nach Sachlage, durch die ihm per Telefax übermittelte Vollmacht des Hauptvorstandes des CMV vom 16. 11. 1989 sei nicht ausreichend nachgewiesen, daß die beiden Personen, die den Wahlvorschlag als Beauftragte des CMV unterzeichnet hatten, durch eine entsprechende Vollmacht des CMV hierfür legitimiert waren. Dies konnte jedoch die Zurückweisung des Wahlvorschlages nicht rechtfertigen. Gemäß § 29 Absatz 2 der Wahlordnung ist der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft nur dann ungültig, wenn er nicht von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet ist. Der Fall, daß die Beauftragten zwar ordnungsgemäß legitimiert sind, sie ihre Legitimation aber dem Wahlvorstand nicht ausreichend nachgewiesen haben, ist in der Wahlordnung nicht als Grund aufgeführt, der den Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ungültig macht.

Allerdings muß der Wahlvorstand, der die Wahl unter Beachtung der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes und der Wahlordnung hierzu durchzuführen hat, die Möglichkeit haben, den Nachweis zu verlangen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung

eines Wahlvorschlages eingehalten sind, wenn für ihn insoweit anders nicht behebbare Zweifel bestehen, denn anders kann er in einem solchen Fall nicht feststellen, ob die Bestimmungen des Gesetzes und der Wahlordnung eingehalten sind. Es ist deshalb anerkannt, daß er bei einem von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag einen Nachweis dafür verlangen kann, daß diejenigen, die als Beauftragte unterzeichnet haben, von ihrer Gewerkschaft entsprechend legitimiert sind (vergleiche hierzu Fitting-Auffarth-Kaiser-Heither, aaO, § 14 Randziffer 60a; § 29 WO Randziffer 3). Welche Folgen es indes hat, wenn in einem Zweifelsfalle nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen wird, daß diejenigen, die als Beauftragte der Gewerkschaft den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, hierzu legitimiert sind, ist weder im Gesetz noch in der Wahlordnung geregelt.

Allerdings ist daran zu denken, diesen Fall ebenso zu behandeln, wie den Fall, daß der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft nicht oder von zwei Personen unterzeichnet ist, denen es an der hierfür erforderlichen Legitimation der Gewerkschaft fehlt und in einem solchen Fall ebenfalls die Ungültigkeit der Wahl aufgrund von § 29 Absatz 2 der Wahlordnung anzunehmen.

Da es aber dem § 14 Absatz 8 BetrVG zu entnehmenden Willen des Gesetzgebers entspricht, daß die Wahlvorschlagsliste einer Gewerkschaft immer dann zur Wahl zugelassen wird, wenn sie bei Einhaltung der übrigen Formalien von zwei Personen als Beauftragte der Gewerkschaft unterzeichnet ist, kann diese Folge jedoch in einem Fall, in dem die Legitimation tatsächlich gegeben ist, sie dem Wahlvorstand lediglich nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen wird, nur angenommen werden, wenn für die Zweifel des Wahlvorstandes an der Legitimation derjenigen, die als Beauftragte der Gewerkschaft unterzeichnet haben, Anhaltspunkte gegeben sind, die gegen die Legitimation sprechen. Es würde nämlich eine Verfälschung des oben genannten Willens des Gesetzgebers bedeuten, wenn der Wahlvorstand ohne solche Anhaltspunkte die Legitimation bezweifeln und dann ihren Nachweis verlangen könnte und er bei nichterbrachtem oder bei einem Nachweis, der nach Auffassung des Wahlvorstandes nicht ausreicht, einen Wahlvorschlag für ungültig erklären könnte, obwohl die Legitimation tatsächlich besteht. Es ist nicht Aufgabe des Wahlvorstandes, die Zulassung einer ordnungsgemäßen Wahlvorschlagsliste zu verhindern. Dies ist nur zu rechtfertigen, wenn für den Wahlvorstand Anhaltspunkte gegeben sind, die für das Fehlen der Legitimation sprechen.

Wendet man dies auf den vorliegenden Fall an, war die Entscheidung des Wahlvorstandes, den Wahlvorschlag des CMV wegen nicht ausreichenden Nachweises der Legitimation als ungültig zu behandeln, nicht gerechtfertigt. Es ist nämlich nicht ersichtlich – auch nicht aus den Akten des beigezogenen Verfahrens 3 BVGa 3/90 – daß für die Zweifel des Wahlvorstandes an der Legitimation der Herren Schiller und Seiz gegen eine solche sprechende Anhaltspunkte gegeben waren. Im Gegenteil sprach die Tatsache, daß Herr Schiller vor der Wahl an Betriebsversammlungen teilgenommen und auf diesen gesprochen hatte, sowie die Tatsache, daß Herr Seiz auf Aushängen des CMV im Betrieb als Verantwortlicher aufgeführt war, dafür, daß sie zur Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Gewerkschaft legitimiert waren. Da nicht ersichtlich ist, daß für den Wahlvorstand

sonst Anhaltspunkte gegeben waren, die gegen eine Legitimation der beiden genannten Personen sprachen, welche den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, diese von ihrer Gewerkschaft hierfür tatsächlich legitimiert waren, kann ein vom Wahlvorstand als nicht ausreichend angesehener Nachweis hier nicht zur Folge haben, daß der Wahlvorschlag entsprechend § 29 Absatz 2 Wahlordnung ungültig ist.

Selbst wenn man dem allem nicht folgt und der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft auch dann gemäß § 29 Absatz 2 Wahlordnung ungültig wäre, wenn die tatsächlich gegebene Legitimation der Gewerkschaftsbeauftragten dem Wahlvorstand innerhalb der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht ausreichend nachgewiesen wird, war die Zurückweisung des Wahlvorschlages des CMV hier nicht gerechtfertigt, weil die Übermittlung der vom 16. 11. 1989 datierenden Vollmacht des Hauptvorstandes des CMV für Herrn Schiller einschließlich dessen Ermächtigung, einen zweiten Beauftragten zu ernennen, per Telefax an den Wahlvorstand einen ausreichenden Nachweis für die Legitimation darstellte. Wie der Nachweis der Legitimation von Gewerkschaftsbeauftragten zu führen ist, ist weder im Betriebsverfassungsgesetz noch in der Wahlordnung geregelt. Da es nicht um die Erteilung der Vollmacht geht, den Wahlvorschlag für den CMV als Beauftragter unterzeichnen zu können – diese lag hier vor –, bietet es sich an, sich insoweit an den Beweismitteln der ZPO zu orientieren und nicht an den §§ 167 ff. BGB, welche die Erteilung einer Vollmacht regeln. Danach war hier aber die per Telefax übermittelte Vollmachtsurkunde des Hauptvorstandes des CMV vom 16. 11. 1989 ein ausreichender Nachweis dafür sein, daß der CMV Herrn Schiller und Herrn Seiz mit der Unterzeichnung des Wahlvorschlages der Gewerkschaft beauftragt hatte. Allerdings wird der Urkundenbeweis gemäß § 420 ZPO regelmäßig durch Vorlage der Originalurkunde angetreten. Die Vorlage einer unbeglaubigten Abschrift oder einer Fotokopie reicht hierfür regelmäßig nicht aus. Die Vorlage einer Abschrift und auch einer Fotokopie reicht aber dann aus, wenn der Prozeßgegner durch Nichtbestreiten des Inhalts solcher Schriftstücke den Beweis für die Echtheit und Existenz des Originals entbehrllich macht (vergleiche hierzu Baumbach-Lauterbach, ZPO, 42. Auflage 1984, § 420 Anmerkung 2; Zöller-Stephan, ZPO, 14. Auflage 1984, § 435 Randziffer 1). Unter dieser Voraussetzung reicht es daher in einem Rechtsstreit auch aus, daß der Beweisführer den Text der Urkunde per Telefax zu den Gerichtsakten übermittelt hat. Legt man diese Überlegungen dem Prüfungsverfahren des Wahlvorstandes zugrunde, war die Übermittlung der Vollmachtsurkunde per Telefax hier ein ausreichender Nachweis. Da weder aus dem an Herrn Schiller gerichteten Schreiben des Wahlvorstandes vom 07. 02. 1990 noch sonst ersichtlich ist, daß der Wahlvorstand die Existenz und die Echtheit der Vollmachtsurkunde in Zweifel zog, welche ihm Herr Schiller am 02. 02. 1990 per Telefax übermittelt hat, mußte es dies als ausreichenden Nachweis der Legitimation ansehen.

6. Da bei Zulassung des Wahlvorschlages des CMV die Wahl der Betriebsratsmitglieder der Gruppe der Arbeiter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt wäre und für diesen Fall nicht auszuschließen ist, daß das Wahlergebnis geändert oder beeinflußt werden konnte, rechtfertigt dieser Verstoß des Wahlvorstandes gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren die Anfechtung der Betriebsratswahl. Da das Arbeitsgericht sie demgemäß zu Recht für ungültig erklärt hat, war die Beschwerde des Betriebsrats gegen den

Beschluß des Arbeitsgerichts als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß noch zu prüfen war, ob auch andere Verstöße gegen das Wahlverfahren vorlagen, welche die Anfechtung rechtfertigen könnten.

Die Beschwerde des Betriebsrats war aufgrund dessen als unbegründet zurückzuweisen.

Zurückzuweisen – als unzulässig – war aber auch der Hilfsantrag des Betriebsrats, weil über seinen hilfsweise geltend gemachten Feststellungsantrag nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens entschieden werden kann, wie oben unter II. 3 der Gründe ausgeführt ist.

III.

Das Verfahren ist gemäß § 12 Absatz 5 ArbGG gerichtskostenfrei.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde beruht auf § 92 Absatz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Ziffer 1 ArbGG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Beschluß findet für den Betriebsrat und die übrigen Beteiligten die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht statt. Die Rechtsbeschwerdeschrift muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses, die Rechtsbeschwerdebegründung innerhalb eines Monats nach Einlegung der Rechtsbeschwerde bei dem

Bundesarbeitsgericht
Graf-Bernadotte-Platz 3
3500 Kassel-Wilhelmshöhe

eingehen.

Die Rechtsbeschwerde- und die Rechtsbeschwerdebegründungsschrift müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein und in siebenfacher Fertigung bei dem Bundesarbeitsgericht eingereicht werden. Dasselbe gilt für die sonstigen wechselseitigen Schriftsätze im Beschwerdeverfahren.

Für den antragstellenden CMV ist mangels Beschwerde ein Rechtsmittel nicht gegeben.

gez.
Leonhardt

gez.
Moosmayer

gez.
Straub

Ausfertigung
Arbeitsgericht Stuttgart
Postfach 10 02 44
70002 Stuttgart

Aktenzeichen: 15 BV 250/96

verkündet am:
19. Februar 1998

Schiewek
Urkuundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Zwischen-Beschluß

vom 19.02.1998

In der Rechtssache

- 1.Industriegewerkschaft Metall vertr. d. d. Vorsitzenden Klaus Zwickel und
2. Vorsitzenden Walter Riester, Lyoner Str. 32, 60528 Frankfurt am Main
- Antragstellerin u. Beteiligte Ziff. 1 -
Verf. bev.: RAe Friedrich Schindele und Kollegen, Maxstr. 5. 01067
Dresden
gegen
- 2.Christliche Gewerkschaft Metall, vertr. d.d. Hauptvorstand, d. vertr. d. d.
Vorsitzenden Sigfrid Ehret, Alexanderstr. 9 b, 70184 Stuttgart
- Antragsgegnerin u. Beteiligte Ziff. 2 -
Verf. bev.: RAe Prof. Dr. Franz Kasper und Kollegen, Werfmershalde 22,
70190 Stuttgart
- 3.VSME Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie, vertr. d. d.
Vorstand, Karcherallee 25 a, CI 277 Dresden
- Beteiligter Ziff. 3 -
Verf. bev.: RA Dr. Hubert Stadler, Goethestr. 30, 64367 Mühlthal
- 4.Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und
Arbeit, vertr. d. d. Staatsminister Dr. Kajo Schommer, Budapester Str. 5,
01069 Dresden
- Beteiligter Ziff. 4 -

5. Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, vertr. d. d. Bundesminister Dr. Norbert Blüm, Rochusstr. 1, 53123 Bonn

- Beteiligter Ziff. 5 -

6. Deutscher Gewerkschaftsbund, vertr. d. d. 1. Vorsitzenden Schulte, Hans-Böckler-Str. 39, 40476 Düsseldorf

- Beteiligter Ziff. 6 -

7. Deutsche Angestellten Gewerkschaft, vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Issen, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg

- Beteiligter Ziff. 7 -

8. Christlicher Gewerkschaftsbund, vertr. d. d. Bundesvorstand, d. vertr. d. d. Bundesvorsitzenden Peter Konstroffer, Konstantinstr. 13, 53179 Bonn

- Beteiligter Ziff. 8 -

- Beteiligte Ziff. 6 bis 8 als Spitzenorganisationen der Arbeitnehmerverbände in Deutschland -

9. Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Gustav-Heinemann-Ufer 72, 50968 Köln

- Beteiligter Ziff. 9 -

10.10. Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e.V., Gesamtmetall, Volksgartenstr. 54 A, 50677 Köln

- Beteiligter Ziff. 10 -

Verf. bev.: RA Dr. Hubert Stadler, Goethestr 30, 64367 Mühlthal

- Beteiligte Ziff. 9 und 10 als Spitzenverbände der Arbeitgeberorganisationen -

hat das Arbeitsgericht Stuttgart - 15. Kammer - durch Richter am Arbeitsgericht Klimpe-Auerbach und die ehrenamtlichen Richter Binde und Gann aufgrund Anhörung der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 19.01.1998

beschlossen:

Der Verfahrens Antrag der Antragstellerin vom 21.11.1996 ist zulässig.

Gründe

I.

Mit dem beim Arbeitsgericht Chemnitz mit Schriftsatz vom 21.11.1996 anhängig gemachten Verfahrensantrag verfolgt die antragstellende Gewerkschaft (Beteiligte Ziff. 1) die gerichtliche Feststellung, dass die Antragsgegnerin (Beteiligte Ziff. 2) keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist. Hilfsweise beantragt sie festzustellen, dass die Beteiligte Ziff. 2 im Land Sachsen nicht tariffähig und damit keine Gewerkschaft ist (5. Schriftsatz v. 14.11.1997, Band III d. Akten, dort auf S.523 angekündigt). Die Beteiligte Ziff. 3 ist der Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie eV., der mit der Antragsgegnerin am 10.06.1996 einen Tarifvertrag für Standortsicherung und Beschäftigungsförderung in der sächsischen Metall- und Elektroindustrie sowie einen Tarifvertrag über die Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die sächsische Metall- und Elektroindustrie vereinbart hat (s. Band 1 d. Akten, Bl. 50 bis 59). Zuvor hatten die zuständigen Gremien der Antragstellerin und des Beteiligten Ziff. 3 Verhandlungen über den Abschluß eines Beschäftigungssicherungstarifvertrags geführt, die im Frühjahr 1996 vom Beteiligten Ziff. 3 allerdings nicht weiter verfolgt worden sind.

Die Antragstellerin ist die mitgliederstärkste Einzelgewerkschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund und hatte im Jahr 1996 noch über 2,5 Mio. Mitglieder. Zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehört u.a. der Abschluß von Tarifverträgen in der Metall- und Elektroindustrie. Ihr Organisationsbereich umfaßt räumlich das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Antragsgegnerin ist 1959 neu gegründet worden und betrachtet sich als Rechtsnachfolgerin des am 15. Oktober 1899 in Duisburg gegründeten Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands. Ihr gehören nach eigenen Angaben über 100.000 Mitglieder an. Die in ihr zusammengeschlossenen Arbeitnehmer erstreben die Verwirklichung des christlich-sozialen Ordnungsbildes. Sie bekennen sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten, zum sozialen Rechtsstaat, zur parlamentarischen Demokratie und zu einem geeinten Europa. Sie betrachtet sich als unabhängige Gewerkschaft gegenüber politischen Parteien, Kirchen, Regierungen und Unternehmern. Ihr Organisationsbereich erstreckt sich ebenfalls auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und umfaßt die Bereiche der metallerzeugenden und -verarbeitenden Industrie, des Metallhandwerks, der Elektroindustrie und der sonstigen Metallbetriebe. Mitglied bei ihr kann jeder in der metallerzeugenden und verarbeitenden Industrie, in dem Metallhandwerk, in der Elektroindustrie und in den sonstigen

Metallbetrieben beschäftigte Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Nationalität, politische und konfessionelle Bindung werden (Präambel § 1 und 3 d. Satzung in der Fassung v. 13.10.1991; Band I Aktenbl. 79 f).

Zu ihren Aufgaben und Zielen gehören insbesondere:

1. Herbeiführung eines gerechten Lohnes und Investivlohnes durch den Abschluß von Tarifverträgen und Einführung eines gesetzlichen Beteiligungslohnes.
2. Regelung der sonstigen Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge.
3. Mitwirkung bei allen Fragen der Betriebsverfassung und Mitbestimmung.
4. Förderung der Bemühungen zum Ausbau und zur Verbesserung des Arbeits- und Sozialrechts sowie Mitwirkung auf allen Ebenen der Selbstverwaltung.
5. Einwirkung auf die Gesetzgebung, des weiteren auf die Sozial-, Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik.
6. Unterstützungen bei gewerkschaftlich anerkannten Streiks, bei Aussperrung und Maßregelung.
7. Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten der Mitglieder.
8. Schulung der Mitglieder.

Sie bejaht den Streik als Kampfmittel zur Erreichung der gestellten Ziele (s. insoweit § 2 und 24 der Satzung a.a.O.).

Auf die Satzungsbestimmungen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin wird im übrigen vollinhaltlich verwiesen (Aktenband 1 Bl. 14 bis 30, Satzung der Antragstellerin; Aktenbl. 78 bis 87, Satzung der Antragsgegnerin).

Mit rechtskräftigem Beschluß vom 04.02.1972 Aktenzeichen 6 BV 3/71 hat das Arbeitsgericht Stuttgart auf Antrag des Christlichen Metallarbeiterverbands Deutschland, der personenidentisch mit der Antragsgegnerin ist, festgestellt, dass der Christliche Metallarbeiterverband Deutschlands (CMV) eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist. Die Entscheidung ist in EZA Art. 9 GG Nr. 9 abgedruckt. Im Beschlußverfahren vor dem Arbeitsgericht Stuttgart 6 BV 3/71 waren u. a. auch die Antragstellerin und der Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände beteiligt. Veranlaßt war dieses

Beschlußverfahren durch den Aussetzungsbeschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 23.04.1971 Aktenzeichen 1 ABR 26/70 (abgedruckt in AP-Nr. 2 zu § 97 ArbGG 1953).

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass die Antragsgegnerin in dem Bereich, in dem sie sachlich und räumlich für den Abschluß von Tarifverträgen zuständig sei, keinen Tarifvertrag abschließen könne, da die Antragsgegnerin weder eine tariffähige noch eine tarifzuständige Vereinigung von Arbeitnehmern sei. Ihr fehle es insbesondere an ausreichender Durchsetzungskraft und an der erforderlichen Leistungsfähigkeit ihrer Organisation. Sie sei nicht in der Lage, bei Tarifverhandlungen auf die Gegenseite einen die Verhandlung beeinflussenden Druck auszuüben und auf diese Weise eigene Forderungen verhandlungsfähig zu machen. Ihre Organisationsstärke allein lasse nicht die Aufnahme ernsthafter Tarifverhandlungen mit dem tariflichen Gegenspieler erwarten. Sie verfüge nach eigenen Angaben über etwa 20 hauptamtliche Gewerkschaftssekretäre im Bundesgebiet. Diese sollen 110.000 Mitglieder im gesamten Organisationsbereich der Metallindustrie betreuen. In Sachsen beschäftige die Antragsgegnerin keinen oder höchstens einen Gewerkschaftssekretär. Sie habe im Freistaat Sachsen keine oder so gut wie keine Mitglieder und darüber hinaus die streitigen Tarifverträge zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, als sie noch nicht einmal eine Geschäftsstelle und einen hauptamtlichen Mitarbeiter in Sachsen hatte. Zu verlangen sei jedoch, dass die Mitgliederzahl und die Struktur der Mitglieder so gebiets- und branchenmäßig beschaffen sein müßten, dass die Fähigkeit gegeben sei, auf tarifliche Gegenspieler und Druck und Gegendruck auszuüben, um diese zur Aufnahme zu Tarifverhandlungen zu bewegen. Gleichgestellt werde lediglich die Möglichkeit, durch Arbeitnehmer in Schlüsselpositionen effektiven Einfluß auf den Tarifgegner auszuüben zu können. Die Vereinbarung vom 10.06.1996 habe die Antragsgegnerin nicht als Tarifvertrag abschließen können, da sie jedenfalls im Tarifgebiet Sachsen keine Gewerkschaft im Sinne des § 2 TVG sei. Sie verfüge weder über eine ausreichende Zahl von Mitgliedern im Bereich der sächsischen Metallindustrie noch besetzten Mitglieder Schlüsselpositionen in dieser Branche, um effektiven Druck auf die Beteiligte Ziff. 3 ausüben zu können. Die Antragsgegnerin 2 habe bisher von wenigen Ausnahmen im Handwerksbereich abgesehen nur Anschlußtarifverträge abgeschlossen. Der Antragstellerin sei nicht bekannt, dass die Antragsgegnerin eigene Vorstellungen entwickelt und diese vor Abschluß der Tarifverträge in Tarifverhandlungen eingebracht habe. Im Handwerksbereich sei festzustellen, dass die Arbeitgeberseite bei Tarifabschlüssen mit der Beteiligten Ziff. 2 den Zweck verfolgt habe, von der Antragstellerin abgelehnte Regelungen dennoch in Tarifverträgen unterzubringen. Auch bei dem Verhandlungsergebnis vom 10.06.1996 komme klar zum Ausdruck, dass die Beteiligte Ziff. 2 nur Lückenbüßer gewesen sei und nur einen Schein- und Gefälligkeitstarifvertrag

abgeschlossen habe. Der Abschluß der Vereinbarungen vom 10.06.1996 sei allein auf Wunsch des Beteiligten Ziff. 3 zurückzuführen, da sich die Antragstellerin geweigert habe, abweichend von den bereits am 23.10.1995 getroffenen Vereinbarungen die von der Beteiligten Ziff. 3 mit Schreiben vom 06.02.1996 vorgeschlagene tarifvertragliche Regelung abzuschließen. Dass die Antragsgegnerin von der Arbeitgeberseite als Lückenbüßer angesehen werde, ergebe sich aus dem Vergleich des Vorschlags, den der Beteiligte Ziff. 3 am 06.02.1996 ihr unterbreitet habe, mit der dann am 10.06.1996 zwischen der Antragsgegnerin und dem Beteiligten Ziff. 3 zustande gekommenen Vereinbarung. Diese Vereinbarung enthalte keine eigenen Vorstellungen der Antragsgegnerin, sondern stelle ein Diktat der Arbeitgeberseite dar. Die Antragsgegnerin habe sich damit nicht aktiv in den Prozeß der tariflichen Regelungen eingefügt. Mit dem Abschluß der Vereinbarungen vom 10.06.1996 habe der Beteiligte Ziff. 3 ausschließlich den Zweck verfolgt, die tariflich geltenden Bestimmungen zu verschlechtern und diese Verschlechterungen in Form eines Tarifvertrages darstellen zu können. Zweck der Vereinbarung vom 10.06.1996 könne nur sein, die Aufteilung der Belegschaften in zwei Kategorien zu ermöglichen, um damit den Druck auch auf die Mitglieder der Antragstellerin zur Verschlechterung ihrer arbeitsvertraglichen Bedingungen zu erhöhen. Die Antragsgegnerin und der Beteiligte Ziff. 3 griffen damit massiv in die Rechte der Antragstellerin ein, da sie mit den vom Beteiligten Ziff. 3 vorgeschlagenen Vorgehensweisen die Mitglieder der Antragstellerin in den Betrieben zwingen, ihre Gewerkschaftsmitgliedschaft zu offenbaren, wenn ihnen ein Exemplar des vom Beteiligten Ziff. 3 erarbeiteten Musterarbeitsvertrags vorgelegt werde. Faktisch habe damit die Antragsgegnerin das Ziel des Beteiligten Ziff. 3 unterstützt, die tarifvertraglichen Bedingungen und damit auch die arbeitsvertraglichen Bedingungen in den Betrieben der Metall- und Elektroindustrie in Sachsen zu verschlechtern.

Einer materiellen Prüfung der Gewerkschaftseigenschaft der Antragsgegnerin stehe die rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 04.02.1972 nicht entgegen. Das Arbeitsgericht Stuttgart habe in der Entscheidung den Begriff der Gewerkschaft wie er dem Tarifvertragsrecht und dem Betriebsverfassungsgesetz vorgegeben sei verkannt, indem es den Koalitionsbegriff des Art. 9 GG mit dem Gewerkschaftsbegriff gleichgesetzt habe. Da die vom Bundesverfassungsgericht gebilligte Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts nach 1972 Arbeitnehmerkoalitionen nur noch dann als Gewerkschaften anerkenne, wenn sie über Durchsetzungskraft, Leistungsfähigkeit Finanzkraft und Tarifpraxis verfügen, stehe die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 04.02.1972 einer erneuten Entscheidung nicht entgegen. Außerdem sei die Entscheidung vom 04.02.1972 aus Anlaß einer betriebsverfassungsrechtlichen Auseinandersetzung im VW-Werk Hannover-Stöcken ergangen und lasse damit keine dauerhaften

Schlüsse auf die Tariffähigkeit der Antragsgegnerin insbesondere im Tarifgebiet Sachsen zu. Im übrigen hätten sich die Verhältnisse im Bereich der Metall- und Elektroindustrie erheblich geändert, so dass die neue Situation von den rechtskräftigen Feststellungen des Arbeitsgerichts Stuttgart aus dem Jahre 1972 nicht mehr erfasst werde. Jedenfalls sei die Antragsgegnerin im Tarifgebiet Sachsen mangels ausreichender Organisation und wegen fehlender Mitglieder keine tariffähige Arbeitnehmerkoalition.

Die Antragstellerin stellt den folgenden A n t r a g:

Es wird festgestellt, dass die Christliche Gewerkschaft Metall keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist.

Hilfsweise b e a n t r a g t s i e,

festzustellen, dass die Beteiligte zu 2 im Land Sachsen nicht tariffähig und damit keine Gewerkschaft ist.

Die Antragsgegnerin b e a n t r a g t,

die Anträge der Antragstellerin als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten Ziff. 3 und 10, die durch ihren Verfahrensbevollmächtigten im Termin zur mündlichen Anhörung vor der Kammer am 19.01.1998 vertreten waren, stellen ebenso keine eigenen Anträge wie die Beteiligten 4 bis 9.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, dass die Rechtskraft der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 04.02.1972 eine erneute materiellrechtliche Überprüfung ihrer Tariffähigkeit nicht zulässt. Ein Wandel in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der im übrigen in dem von der Antragstellerin behaupteten Ausmaß gar nicht eingetreten sei, lasse die rechtskräftige Feststellung ihrer Gewerkschaftseigenschaft durch das Arbeitsgericht Stuttgart unberührt. Das Bundesarbeitsgericht habe bereits in seiner Entscheidung vom 09.07.1968 Aktenzeichen 1 ABR 2/67 (AP-Nr. 25 zu § 2 TVG) die Tariffähigkeit von Arbeitnehmervereinigungen und Arbeitgebern zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nur solchen Koalitionen zugesprochen, die die tarifrechtlichen Aufgaben einer Koalition sinnvoll, d. h. durch einen sich im Rahmen der Rechtsordnung haltenden wirkungsvollen Druck und Gegendruck erfüllen könnten. Die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber dem vom Arbeitsgericht Stuttgart am 04.02.1972 entschiedenen Sachverhalt hätten sich auch nicht so erheblich verändert, dass nunmehr davon auszugehen sei, der hier zur Entscheidung vorgetragene Sachverhalt sei noch nicht gerichtlich entschieden. Die Verhältnisse hätten sich hinsichtlich

ihrer Gewerkschaftseigenschaft dahingehend verändert, dass sie nunmehr nicht lediglich Anschlußtarifverträge, sondern seit 1988 im erheblichen Umfang originär Tarifverträge abschließen, die keinesfalls Gefälligkeits- oder Scheintarife seien. Sie habe beim Abschluß dieser Tarifverträge eigene Vorstellungen entwickelt, diese in die Tarifverhandlungen eingebracht und auch durchgesetzt. Ihre Mitglieder seien ausschließlich Arbeitnehmer der metallherstellenden und metallverarbeitenden Industrie, des Metallhandwerks sowie der Elektroindustrie. Das Arbeitsgericht Stuttgart habe in seinem Beschluß vom 04.02.1972 die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erkannt, gewürdigt und in seine rechtliche Würdigung miteinbezogen. Auf die Frage, ob die Entscheidung vom 04.02.1972 inhaltlich zutreffend sei, komme es nicht an. Maßgebend sei allein, dass sie in Rechtskraft erwachsen sei und sich in der Folgezeit weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Verhältnisse geändert hätten. Die Auffassung, ihr Antrag im Verfahren 6 BV 3/71 und demzufolge auch die arbeitsgerichtliche rechtskräftige Entscheidung könnten sich nur auf eine tarifrelevante räumliche Region beziehen, sei falsch. Sie habe im Verfahren vor dem Arbeitsgericht Stuttgart unzweideutig die Feststellung beantragt, sie sei eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne. Dieser Antrag sei hinsichtlich seines klaren und eindeutigen Wortlauts und der zugrunde liegenden Begründung keiner weiteren Auslegung zugänglich. Die am Beschlußverfahren vor dem Arbeitsgericht Stuttgart beteiligte Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände habe sich in ihrem Schriftsatz vom 27.01.1972 ebenfalls umfassend dahingehend geäußert, dass sie eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne sei. Dementsprechend habe das Arbeitsgericht Stuttgart in seinem Beschluß vom 04.02.1972 umfassend und ohne Einschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder eine bestimmte Region festgestellt, sie sei eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne. Darüberhinaus sei nicht ersichtlich, woraus sich das Interesse der Antragstellerin in der alsbaldigen Feststellung, sie sei keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne, ergeben solle. Die Antragstellerin habe bereits im Beschlußverfahren vor dem Arbeitsgericht Reutlingen Aktenzeichen 3 BV 5/90 im Juni 1990, also nach den Entscheidungen des BAG vom 16.01.1990 (AP 38 und 39 zu § 2 TVG) einen Antrag nach § 97 Abs. 5 ArbGG gestellt, weil sie bereits seinerzeit ihre Gewerkschaftseigenschaft in Frage gestellt habe. Sowohl das Arbeitsgericht Reutlingen als auch in 2. Instanz das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (s. Beschluß v. 24.04.1991 Aktenzeichen 2 TaBV 9/90) hätten sich nicht veranlaßt gesehen, einen Aussetzungsbeschluß zu fassen, weil sie von der rechtskräftigen Feststellung ihrer Gewerkschaftseigenschaft überzeugt gewesen seien. Aus dem Zuwarten der Antragstellerin für einen Zeitraum von über fünf Jahren folge, dass es dem Antrag am erforderlichen Interesse an alsbaldiger Feststellung mangle. Im übrigen sei ihre Gewerkschaftseigenschaft nur einheitlich feststellbar. Es gehe nicht an, ihr als Gewerkschaft für einen bestimmten räumlichen Bereich ihre Tariffähigkeit abzusprechen. Der Antragstellerin komme es lediglich darauf an,

eine mit ihr konkurrierende Gewerkschaft, die ihr unliebsam geworden sei, zu behindern und einen tatsächlich nicht mehr bestehenden Alleinvertretungsanspruch durchzusetzen. Im Metallhandwerk Bayern und Sachsen sei die Antragstellerin tatsächlich nicht mehr durchsetzungsfähig und werde von der Arbeitgeberseite nicht mehr ernst genommen. In diesen Bereichen schließe mittlerweile die Antragsgegnerin Ersttarifverträge ab, die die Antragstellerin bringe lediglich nur Anschlußtarifverträge zustande. In dem Tarifgebiet der sächsischen Metall- und Elektroindustrie dulde im übrigen die Antragstellerin den Abschluß von Betriebsvereinbarungen mit dem Inhalt der Bestimmungen des Beschäftigungssicherungstarifvertrags vom 10.06.1996, den abzuschließen sie mit der Beteiligten Ziff. 3 verweigert hat. Auch schließe die Antragstellerin Firmentarifverträge in Anlehnung an den Beschäftigungssicherungstarifvertrag vom 10.06.1996. Aus alledem folge, dass die Antragsgegnerin als Gewerkschaft von den Arbeitgebern ernst genommen werde und auch von der Antragstellerin nicht mehr beiseite geschoben werden könne.

Die Beteiligten Ziff. 3 und 10 schließen sich in ihren schriftsätzlichen Äußerungen der Auffassung an, dass die rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 04.02.1972 eine erneute Sachentscheidung über die Gewerkschaftseigenschaft der Antragsgegnerin ausschließe. Sie weisen im übrigen darauf hin, dass die Antragsgegnerin von der Mitgliederzahl und ihrer Organisation sowie von ihrer Durchsetzungskraft her die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Voraussetzungen erfülle, die an eine tariffähige Arbeitnehmervereinigung zu stellen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten Ziff. 1, 2, 3, 10 wird auf den Akteninhalt verwiesen. Die übrigen Beteiligten haben sich nicht geäußert und sind auch nicht zur Anhörung vor der Kammer am 19.01.1998 erschienen.

Das von der Antragstellerin in das Verfahren eingebrachte Rechtsgutachten des Prof. Dr. Wilhelm Dütz vom 29. Februar 1996 (Band II der Akten, Bl. 280 bis 332) war Gegenstand der Anhörung der Beteiligten vor der Kammer am 19.01.1998.

Mit Beschluß vom 19.01.1998, den Beteiligten anlässlich der Anhörung vor der Kammer eröffnet, hat das Gericht die abgesonderte Anhörung der Beteiligten und Beschlußfassung über die Zulässigkeit des Antrags aus der Antragschrift vom 21.11.1996 angeordnet.

II.

1. Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges und die Wahl der zulässigen Verfahrensart, nämlich die des Beschlußverfahrens ergibt sich aus § 2 a Abs. 1 Ziff. 4 Abs. 2 ArbGG. Gemäß § 97 Abs. 1 ArbGG ist die Antragstellerin als räumlich und sachlich zuständige Vereinigung von Arbeitnehmern antragsbefugt. Die Beteiligungspflichtigkeit der Beteiligten Ziff. 2 ergibt sich daraus, dass ihre Tariffähigkeit von der Antragstellerin in Frage gestellt wird. Die übrigen Beteiligten waren gem. § 83 in Verbindung mit § 10 ArbGG in das Verfahren einzubeziehen. Sie waren zum Anhörungstermin am 19.01.1998 geladen und ihnen war ausreichend Gelegenheit geboten, sich zu äußern.
2. Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Stuttgart folgt bereits aus der Bindungswirkung des unanfechtbaren Verweisungsbeschlusses des Arbeitsgerichts Chemnitz vom 17.12.1996 (Band I d. Akten, Bl. 99 bis 100). Im übrigen folgt aus § 82 ArbGG die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Stuttgart daraus, dass die Antragsgegnerin ihren Hauptsitz in Stuttgart hat.
3. Die Kammer sah sich zur Anordnung der abgesonderten Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags der Antragstellerin veranlaßt, weil die Zulässigkeit der gestellten Anträge davon abhängt, ob überhaupt bzw. inwieweit die rechtskräftige Feststellung des ArbGG Stuttgart im Beschluß vom 04.02.1972, AZ.: 6 BV 3/71, wonach die Antragsgegnerin eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist, eine erneute Sachentscheidung über die Tariffähigkeit und der Antragstellerin und damit über ihre Qualifizierung als Gewerkschaft ausschließt.

Gem. § 84 ArbGG ist § 60 ArbGG entsprechend anwendbar. Damit sind auch die für das Urteil im Urteilsverfahren anwendbaren Vorschriften der § 300 ff. ZPO im Beschlußverfahren entsprechend anwendbar. Ein Zwischenbeschluss gemäß § 280 ZPO über die Zulässigkeit wird für zulässig gehalten (Germelmann/Matthes, ArbGG 2. Aufl. 1995 Rdnr. 3, 6 zu § 84).

Beschlüsse im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren durch die die Frage der Gewerkschaftseigenschaft einer Arbeitnehmerkoalition materiellrechtlich entschieden sind, sind der formellen und materiellen Rechtskraft fähig (allgemeine Auffassung, siehe BAG v. 27.08.1968 in AP Nr. 4 zu § 80 ArbGG 1953, v. 31.10.1975 in AP Nr. 3 zu § 118 BetrVG

1972, v. 27.01.1981 in AP Nr. 2 zu § 80 ArbGG 1979 v. 01.02.1983 in AP Nr 14 zu § 322 ZPO mit Anmerkung von Leipold; Germelmann/Matthes a.a.O. Rdnr. 22 zu § 84; Leipold in Stein/Jonas ZPO 20. Aufl. Rdnr. 224 zu § 322 und zuletzt soweit ersichtlich BAG v. 20.03.1996 AZ.: 7 ABR 41/95 in AP Nr. 32 zu § 19 BetrVG 1972 mit Anmerkung von Krause). Aus der materiellen Rechtskraft folgt, dass eine erneute abweichende Entscheidung desselben oder eines anderen Gerichts innerhalb bestimmter objektiver, subjektiver und zeitlicher Grenzen ausgeschlossen ist (BAG v. 20.03.1996 a.a.O.). Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts liegt eine erneute Sachentscheidung in diesem Sinne nicht nur vor, wenn der Streitgegenstand des zweiten Rechtsstreits mit dem des ersten identisch ist, sondern auch und gerade in Fällen Präjudizialität d.h. wenn die im Vorprozeß entschiedene Rechtsfolgefrage für die Entscheidung des nachfolgenden Rechtsstreits ist. Die Wirkungen der materiellen Rechtskraft treten allerdings nur innerhalb der objektiven Grenzen der Rechtskraft ein, wobei die objektive Grenze durch den Streitgegenstand des ersten Prozesses bestimmt wird. Für die Rechtskraftgrenzen im Beschlußverfahren sind die für Urteile maßgeblichen Grundsätze anzuwenden (BAG vom 25.03.1996 a.a.O.; Leipold a.a.O., Rdnr. 325 zu § 322). Daraus folgt, daß auch im Beschlußverfahren sich der Streitgegenstand nach dem Grund des zur Entscheidung gestellten Antrags und dem zugehörigen Lebenssachverhalt, aus dem die begehrte Rechtsfolge hergeleitet wird, bestimmt (BAG v. 01.02.1983 in AP Nr. 14 zu § 322 ZPO; BAG v. 20.03.1996 a.a.O.).

Die materielle Rechtskraft wirkt allerdings nur solange, wie sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht geändert hat. Dazu müßten sich nach Auffassung des BAG diejenigen Tatsachen geändert haben die für die in der früheren Entscheidung ausgesprochene Rechtsfolge als maßgeblich angesehen worden sind (BAG v. 20.03.1996 a.a.O. unter B II 4 der Gründe m. w. N.). Änderungen nicht in tatsächlicher, sondern in rechtlicher Hinsicht etwa in der Weise, daß sich die Rechtsprechung der obersten Gerichte geändert hat, sind mit einer Änderung der tatsächlichen Umstände nicht gleichzusetzen. Nach Auffassung des BAG rechtfertigt eine solche Änderung eine Durchbrechung der Rechtskraft nicht (BAG v. 20.03.1996 a.a.O.). Auch der BGH entscheidet in gleichem Sinne (BGH v. 23.11.1983 in BGHZ 89,114,121). Die Kommentarliteratur kommt zu den gleichen Ergebnissen (vgl. statt aller Leipold a.a.O., Rdnr. 256 zu § 322 sowie Rdnr. 23 zu § 323). Entscheidungen im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, die eine Rechtsfrage unter den Beteiligten materiell rechtlich geklärt haben, dienen in besonderem Maße der Wiederherstellung und künftigen Sicherung des des Rechtsfriedens. Durch das Institut der Rechtskraft sollen Rechtsfrieden

und Rechtssicherheit als notwendiger Ausfluß des Rechtsstaatsprinzips geschützt werden. Um dieser Rechtssicherheit willen darf die Rechtsordnung über das Institut der Rechtskraft in Kauf nehmen, daß selbst unrichtige Gerichtsentscheidungen für den Einzelfall verbindlich sind (BVerfG v. 20.04.1982 in NJW 1982 Seite 2.425, BAG v. 12.06.1990 in NZA 1992 Seite 850, BAG v. 20.03.1996 a.a.O.).

Da unter Berücksichtigung dieser Grundsätze die Reichweite der Bindungswirkung des Beschlusses des ArbGG Stuttgart vom 04.02.1972 rechtlich und tatsächlich umstritten ist, hält es die Kammer für angemessen, zunächst die Bindungswirkung und damit die Zulässigkeit des Antrags vom 21.11.1996 in einem abgesonderten Verfahren abzuklären.

Auch die Zulässigkeit des von der Antragstellerin zunächst als Hilfsantrag gestellten und dann als aliud bezeichneten Antrags festzustellen, dass die Antragsgegnerin im Lande Sachsen keine tariffähige Arbeitnehmervereinigung und damit keine Gewerkschaft ist, hängt von der Reichweite der Bindungswirkung des Beschlusses des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 04.02.1972 ab. Denn das Arbeitsgericht Stuttgart hat in der Entscheidung vom 04.04.1972 ausdrücklich ausgeführt, dass es keine Gewerkschaft im Sinne des Koalitionsbegriffes des Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz gibt, der die Gewerkschaftseigenschaft nur für ein bestimmtes Bundesland oder gar nur für einen bestimmten Betrieb oder ein bestimmtes Unternehmen zukäme. Danach ist entweder eine Koalition eine solche im Sinne des Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz, damit tariffähig und zugleich auch Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne, dann aber auch für den Gesamtbereich der Bundesrepublik Deutschland, nicht nur für einzelne Länder oder Unternehmen oder sie ist es nicht, dann aber auch für keinen Bereich. Eine gespaltene Tariffähigkeit und damit einen gespaltenen Gewerkschaftsbegriff soll es im Arbeitsrecht nicht geben (s. BI. 32 am Ende und 33 oben der Entscheidung v. 04.02.1972). Wegen dieser die Entscheidung mittragenden Ausführungen des Arbeitsgerichts Stuttgart ist es der Kammer verwehrt, in der Sache selbst über die Tariffähigkeit der Antragsgegnerin für das Land Sachsen gesondert und ohne Rücksicht auf die Abklärung der Reichweite der Bindungswirkung der Entscheidung v. 04.02.1972 zu befinden.

4. Die Kammer ist der Auffassung, dass die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 04.02.1972 einer erneuten Sachentscheidung über die Tariffähigkeit der Antragsgegnerin wegen wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Bereich des Tarifrechts, hervorgerufen durch die Verwerfungen im Zuge des

Wiedervereinigungsprozesses in den 5 neuen Bundesländern und damit auch im Bundesland Sachsen, nicht entgegensteht. Denn diese Verwerfungen nach 1990 haben zu einer so erheblichen Veränderung der tarifvertraglichen Rahmenbedingungen geführt, dass der in diesem Verfahren zur Entscheidung anstehende Lebenssachverhalt nicht mehr mit dem vergleichbar ist, über den das Arbeitsgericht Stuttgart am 04.02.1972 befunden hat.

Das ergibt sich vorab aus folgenden, von Amts wegen zu berücksichtigenden Befunden:

- a) Während im Jahr 1972 der Verbands- oder Flächentarifvertrag die Regel und der Firmentarifvertrag die Ausnahme war, gerät durch zunehmende Austritte von Unternehmern aus ihren Verbänden der Verbandstarifvertrag als Instrument der sinnvollen und ausgewogenen Ordnung allgemein anerkannter Arbeitsbedingungen zunehmend in Schieflagen. Das gilt insbesondere für den Bereich der Länder, die aus der ehemaligen DDR hervorgegangen sind.
- b) Der Zusammenbruch ganzer Wirtschaftszweige und Industrieunternehmen in den neuen Bundesländern und die damit verbundene Massenarbeitslosigkeit, die fast doppelt so hoch ist wie im Durchschnitt der sogenannten alten Bundesländer führt dazu, daß mehr und mehr Arbeitnehmer zu untertariflichen Bedingungen beschäftigt werden, ohne dass die Tarifvertragsparteien noch ausreichend Einfluß darauf nehmen können, ihre Mitglieder zur Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen anzuhalten. Tarifbruch und Tarifflicht werden nicht nur geduldet, sondern befürwortet oder als nachahmenswertes Vorbild hingestellt wie die Äußerungen des Präsidenten des Bundesverbands der Deutschen Industrie Henkel belegen.
- c) In der Folge der Absatzbewegungen aus den Flächentarifverträgen kommt es zunehmend dazu, dass in Unternehmen nicht ein, sondern mehrere Tarifverträge gelten, und zwar für Mitglieder der einen Gewerkschaft kraft Nachwirkung. für Mitglieder anderer Gewerkschaften kraft Tarifgebundenheit. Welche tarifvertraglichen Bestimmungen für Außenseiter gelten bzw. welche Bedeutung der Tarifvertragsvorschrift des § 3 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz überhaupt noch zukommt, wird zunehmend unklarer.
- d) Arbeitgebervereinigungen gehen dazu über, sogenannte OT-Mitgliedschaften anzubieten, was dazu führt, dass aus bloßen Verbandszugehörigkeit eines Arbeitgebers nicht mehr automatisch auf

seine Tarifgebundenheit zu schließen ist. Diese Entwicklung wird in der Literatur zum Teil begrüßt (siehe Buchner in NZA 1995, Seiten Ziff. 61 f.). Ob die Rechtsprechung das gut heißt, ist zweifelhaft. Zwar hat das LAG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 17.02.1995, NZA 1995, 800ff., die Mitgliedschaft eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers ohne Tarifbindung in einer Arbeitgeberkoalition mit der Wirkung des Ausschlusses seiner Tarifbindung gebilligt. Ob die Entscheidung rechtskräftig wird, ist jedoch noch nicht abzusehen, da das BAG mit Beschluß vom 23.10.1996 (NZA 1997 Seite 383) den Rechtsstreit darüber bis zur Erledigung eines nach § 97 Abs. 5 ArbGG noch einzuleitenden Beschlußverfahrens über die Abklärung der Tarifzuständigkeit des Verbandes für seine OT-Mitglieder ausgesetzt hat. Somit ist zur Zeit fraglich, ob Verbandstarifverträge für die Gewerkschaftsmitglieder in verbandsangehörigen Unternehmen noch per se Anwendung finden. Der Geltungsbereich des § 3 TVG schwimmt.

5. Da eine rechtskräftige Feststellung der Tariffähigkeit einer Arbeitnehmervereinigung wegen des aus § 9 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz abzuleitenden allgemeinen Rechtsgedankens Rechtskraft nicht nur für die im Beschlußverfahren Beteiligten hat, sondern für alle wirkt, sind an die Bindungswirkung des Beschlusses des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 04.02.1972 auch andere Anforderungen zu stellen als in Verfahren, die nur unter den Verfahrensbeteiligten wirken.

Mit Leipold (Anmerkung zu BAG Beschluß v. 01.02.1983 in AP Nr. 14 zu § 322 ZPO) vertritt die Kammer die Auffassung, daß die objektiven Grenzen der Rechtskraft in dem hier zu entscheidenden Verfahren nicht erst dort liegen, wo durch neue Tatsachen geradezu ein anderer Streitgegenstand geschaffen wird, sondern bereits dann überschritten sind., wenn die erste Entscheidung auf einer Prognose über die künftige Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse beruht die dann nicht zutrifft oder umgeworfen wird, wie unter 4. dargelegt worden ist.

6. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 04.02.1972 ist desertieren daraufhin zu untersuchen, ob und welche tatsächlichen die Entscheidung tragenden Feststellungen überhaupt getroffen worden sind.

Das Arbeitsgerichts Stuttgart hat den Begriff der Arbeitnehmerkoalition, der in Artikel 9 Abs. 3 GG geregelt ist, und der die Koalitionsfreiheitsrechte gewährleistet, mit dem Gewerkschaftsbegriff, wie er unter anderem in § 2 Tarifvertragsgesetz vorausgesetzt wird, gleichgesetzt. Es hat seine Auffassung auf den historischen

Gewerkschaftsbegriff gestützt, der von der herrschenden Lehre unter der Geltung des Artikels 159 der Weimarer Reichsverfassung in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts entwickelt worden ist. Als entscheidungsrelevant hat es darüber hinaus die Definition der geschützten Arbeitnehmervereinigung aus Artikel 161 b des Deutsch-Polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15.05.1922 in Betracht gezogen. Das Deutsch-Polnische Abkommen über Oberschlesien gibt für die Entwicklung des Gewerkschaftsbegriffs schon deshalb nichts her, weil es mehr oder weniger die Vereinbarungen des sogenannten Stinnes-Legien-Abkommens vom 15.11.1918, was das Verbot der von den Arbeitgebern abhängigen Werkvereine bzw. der sogenannten gelben Gewerkschaften anging wiedergab und im übrigen die Anerkennung als Arbeitnehmervereinigung davon abhängig machte, daß die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder selbständig und unabhängig von nicht gewerkschaftlichen, insbesondere von politischen Einflüssen zu erfolgen hatte. Solche Formulierungen sind nur verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es sich bei dem Deutsch-Polnischen Abkommen über Oberschlesien um die gegenseitige Anerkennung der Rechte ethnischer Minderheiten in einem zuvor territorial umkämpften Grenzgebiet zwischen dem Deutschen Reich und Polen gehandelt hat, das u.a. dazu diente, befürchtete Einflußnahmen nationalistischer und völkischer politischer Parteien auf die jeweiligen Minderheiten in den Grenzgebieten auszuschließen. Für den Gewerkschaftsbegriff so wie er nach 1945, insbesondere unter der Geltung des Grundgesetzes entwickelt worden ist. sind die Regelungen des Artikel 161 b des Abkommens untauglich. Bei der Übernahme des vorkonstitutionellen historischen Gewerkschaftsbegriffs ist auch übersehen worden, dass in der Weimarer Republik die Frage der Mächtigkeit der Arbeitnehmervereinigungen, was ihre Fähigkeit zur Druckausübung auf den tarifvertraglichen Gegenspieler angeht, deshalb zurückgetreten ist, weil das auf freier Übereinkunft der Tarifparteien beruhende Tarifvertragssystem unter der Geltung des Artikels 159 der Weimarer Reichsverfassung mit der Notverordnung vom 30.10.1923 zum Teil außer Kraft gesetzt wurde. indem eine staatliche Schlichtungsordnung eingeführt wurde. § 6 dieser Schlichtungsverordnung sah vor, dass in den Fällen, in denen sonst nicht durchsetzungsfähige Arbeitnehmervereinigungen und/oder Arbeitgeberverbände zu keinen sinnvollen Tarifabschlüssen kamen, ein staatlicher (Zwangs-)Schlichter verbindliche Schlichtungssprüche fällen konnte, die dann die Funktionen von Tarifverträgen übernahmen. Durch die Gleichsetzung der durch Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz geschützten Arbeitnehmerkoalition mit der tariffähigen Arbeitnehmervereinigung im Sinne des §2 des Tarifvertragsgesetzes hat das Arbeitsgericht Stuttgart vermieden, darauf abzustellen, ob die damalige Antragstellerin und

Antragsgegnerin in diesem Verfahren von der Mitgliederzahl und von ihrer Organisationsstruktur und von ihren finanziellen Verhältnissen her als mächtig genug anzusehen war, im Rahmen der von verfassungswegen in Artikel 9 Abs. 3 GG mit gewährleisteten Tarifautonomie in der Lage war, durch Ausüben von Druck und Aushalten von Gegendruck sinnvoll in das Tarifgeschehen durch Abschluß inhaltlich ausgewogener Tarifverträge einzuwirken und die Durchsetzung der vereinbarten tariflichen Verpflichtungen bei ihren Mitgliedern zu gewährleisten. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts Stuttgart in seiner Entscheidung vom 04.02.1972 und entgegen der von der Antragsgegnerin vorgebrachten Argumente geht es bei der Frage: ob eine Arbeitnehmervereinigung tariffähig ist nicht darum: sogenannte Großgewerkschaften vor unliebsamer Konkurrenz zu schützen und so zur Monopolisierung der Tarifverhandlungen beizutragen, sondern es geht ausschließlich darum, solche Arbeitnehmervereinigungen, die wegen ihrer Schwäche sich dem Diktat übermächtiger tarifvertraglicher Gegenspieler nicht ausreichend zur Wehr setzen zu können, vom Abschluß unausgewogener Tarifverträge auszuschließen. Die den Tarifvertragsparteien zur Verfügung gestellte Tarifautonomie ist kein Selbstzweck, sondern ein Instrument zur selbstverantworteten und selbstverantwortlichen sinnvollen Ordnung und Regelung der Arbeitsbedingungen der tarifgebundenen Arbeitsverhältnisse. Da nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Tarifverträgen die (allerdings widerlegbare) Vermutung zuzubilligen ist, sie enthielten sozial ausgewogene und rechtlich haltbare Regelungen, muß sichergestellt sein, dass nicht durchsetzungsfähige Arbeitnehmervereinigungen dazu ausgenützt werden, z.B. bereits durch Verbandstarife getroffene tarifvertragliche Regelungen zu unterlaufen.

7. Die vom Arbeitsgericht Stuttgart im Beschluß vom 04.02.1972 angestellte Hilfsbetrachtungen bezüglich der Mächtigkeit und der Anerkennung der damaligen Antragstellerin durch den tariflichen Gegenspieler sind nicht in Rechtskraft erwachsen. Denn Hilfsbetrachtungen gehören nicht zu den tragenden Entscheidungsgründen und können deshalb keine Rechtskraftwirkung entfalten (siehe dazu Leipold a.a.O., Rdnr. 182 zu § 322 ZPO).

Außerdem konnte das Arbeitsgericht aufgrund des festgestellten Sachverhalts nicht davon ausgehen, dass die damalige Antragstellerin 22.000 Mitglieder hatte, denn diese Behauptung war, wie sich aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt, bestritten. Ohne Beweisaufnahme durften die aus einem Geschäftsbericht der damaligen Antragstellerin entnommenen Mitgliederzahlen nicht übernommen werden. Auch die

Frage der Anerkennung der damaligen Antragstellerin bei den Arbeitnehmern im VW-Werk Stöcken konnten deshalb nicht in Rechtskraft erwachsen, weil in Anbetracht der Tatsache, dass Betriebsratswahlen auch nach dem BetrVG 1952 geheim waren, nicht davon ausgegangen werden durfte, dass erhebliche Teile der Mitglieder der Gewerkschaft IG-Metall die Kandidaten des Christlichen Metallarbeiterverbandes in Betriebsratsfunktionen gewählt haben.

Die im Beschluß vom 04.02.1972 noch aufgestellten Erwägungen bezüglich des Rechtsschutzes sind unerheblich, weil auch Arbeitnehmerkoalitionen, die keine Gewerkschaften sind, Rechtsschutz gewähren und ihre Mitglieder jedenfalls in erstinstanzlichen Verfahren vor den Arbeitsgerichten vertreten können, § 11 Abs. 1 ArbGG. Denn Artikel 9 Abs. 3 GG schützt die außergerichtliche Beratung von Mitgliedern ebenso wie die Vertretung in gerichtlichen Verfahren als koalitionsmäßige Betätigung, ohne dass die Arbeitnehmervereinigung eine Gewerkschaft sein muß (siehe Bundesverfassungsgericht, Beschluß v. 26.01.1995 in EZA Artikel 9 GG Nr. 56). Ähnliches gilt für die aufgeführte Anzahl der auf Vorschlag der Antragstellerin berufenen ehrenamtlichen Richter, was sich aus § 20 ArbGG ergibt.

8. Alles in allem entfaltet somit nach Auffassung der Kammer der Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 04.02.1972 für die Frage, ob die Antragsgegnerin eine tariffähige Arbeitnehmervereinigung, also eine Gewerkschaft ist, keine Bindungswirkung mehr, so daß eine erneute Sachprüfung nicht mehr aus Gründen des § 322 ZPO ausgeschlossen ist.

9. Auch die von der Antragsgegnerin angeführte Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24.04.1991 - 2 Ta BV 2/90 - entfaltet für dieses Verfahren keine Bindungswirkung.

Denn das Landesarbeitsgericht hat in seinem Beschluß lediglich abgelehnt, das anhängige Betriebsratswahlanfechtungsverfahren gem. § 97 Abs. 5 ArbGG bis zur Entscheidung über die Tariffähigkeit der Christlichen Gewerkschaft Metall auszusetzen, weil es von der rechtskräftig festgestellten Tariffähigkeit der jetzigen Antragsgegnerin überzeugt war. Solche rechtlichen Erwägungen erzeugen ihrerseits keine selbständigen Bindungswirkungen.

III.

Die Entscheidung ergeht gem. § 12 Abs. 5 ArbGG gerichtskosten- und auslagenfrei.

IV.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Beschluß kann Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Rosenbergstr. 16, 70174 Stuttgart eingelegt werden.

Sie ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von einem Vertreter einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern oder von einem Zusammenschluß solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn dieser kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt ist und der Zusammenschluß, Verband oder deren Mitglieder Partei sind. Das Landesarbeitsgericht bittet darum, eine ausreichende Anzahl der Beschwerdebegründungsschriften einzureichen.

Klimpe-Auerbach

Richter am Arbeitsgericht

Aktenzeichen
4 TaBV 3/98
15 BV 250/96
Arbeitsgericht Stuttgart
verkündet am
10. Dezember 1998
Hennig, Angestellte
Urkundsbeamrin der
Geschäftsstelle

Baden-Württemberg
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes

Beschluss

In dem Beschlußverfahren mit den Beteiligten

1. Industriegewerkschaft Metall,
vertreten durch den Vorsitzenden Klaus Zwickel, Lyoner Str. 32,60528 Frankfurt/Main
- Antragstellerin-
Verf.-Bev.: Rechtsanwälte Schindele u. Koll., Maxstr. 5, 01067 Dresden
2. Christliche Gewerkschaft Metall, vertreten durch den Hauptvorstand, dieser vertreten durch
den Vorsitzenden Sigfrid Ehret, Alexanderstr. 9 b, 70184 Stuttgart
- Beschwerdeführerin -
Verf.-Bev.: Rechtsanwälte Prof. Dr. Kasper u. Koll., Werfmershalde 22,70190 Stuttgart
3. VSME Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie,
vertreten durch den Vorstand, Karcherallee 25 a, 01277 Dresden
- Betetligter -
Verf.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Hubert Stadler, Coethestr. 30, 64367 Mühlital
4. Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit,
vertreten durch den Staatsminister Dr. Kajo Schommer, Budapester Str. 5,01069 Dresden
- Beteiligter -
5. Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
vertreten durch den Bundesminister Walter Riester, Rochusstr. 1, 53123 Bonn
- Beteiligte -
6. Deutscher Gewerkschaftsbund,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Schulte,
Hans-BäcklenStr. 39, 40476 Düsseldorf
- Beteiligter -
7. Deutsche Angestellten Gewerkschaft,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Issen, Johannes-Brahms-Platz 1 20355 Hamburg
- Beteiligte -

8. Christlicher Gewerkschaftsbund,
vertreten durch den Bundesvorstand, dieser vertreten durch den Bundesvorsitzenden Peter Konstroffer,
Konstantinstr. 131 53179 Bonn
- Beteiligter -

9. Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände,
Gustav-Heinemann-Ufer 72, 50968 Köln
- Beteiligte -

10. Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e.V., Gesamtmetall,
Volksgartenstr. 54 A, 50677 Köln
- Beteiligter -
Verf.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Hubert Stadler, Goethestr. 30, 64367 Mühlthal

hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg - 4. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Pfitzer, die ehrenamtliche Richterin Peterhof und den ehrenamtlichen Richter Buchau auf die Anhörung der Beteiligten am 12. November 1998 für Recht erkannt:

Auf die Beschwerde der Christlichen Gewerkschaft Metall (Bet. zu 2) wird der Zwischenbeschluss des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 19. Februar 1998 - 15 BV 250/96 - abgeändert:

Der Hauptantrag der Industriegewerkschaft Metall (Bet. zu 1) vom 21.11.1996 wird abgewiesen.

Gründe

I. Gegenstand des vorliegenden und im zweiten Rechtszug angefallenen Verfahrens ist ausschließlich die Frage, ob dem auf die Feststellung, die Beschwerdeführerin sei keine Gewerkschaft "im arbeitsrechtlichen Sinne", gerichteten (Haupt-)Antrag die Einrede der Rechtskraft der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 (6 BV 3/71 - EzA Art. 9 GG Nr. 9 m. abl. Anmerkung von Badura) entgegensteht.

Wegen des Sachverhalts, der Darlegungen der Beteiligten, der erstinstanzlichen Anträge und der erstinstanzlichen Entscheidung wird auf den mit der Beschwerde der Beteiligten zu 2 angegriffenen Zwischenbeschluss des Arbeitsgerichts vom 19. Februar 1998 (Bl. 782 bis 802 d.A.) mit dem der Hauptantrag für zulässig erklärt worden ist, verwiesen.

Mit der Beschwerde verfolgt die Beteiligte zu 2 ihr Ziel der Abweisung dieses Antrags als unzulässig weiter. Wegen der Darlegungen der Beteiligten im zweiten Rechtszug sowie ihrer Anträge wird auf die Beschwerdebeurteilungsschrift vom 15.05.1998 (Bl. 832 - 861 d.A.), den die Beschwerde unterstützenden Schriftsatz der Beteiligten zu 3 und 10 vom 14.05.1998 (Bl. 873 - 877 d.A.), die Beschwerdeerwiderung vom 07. August 1998 (Bl. 881 - 889) sowie den weiteren Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 23.10.98 (Bl. 909 bis 918 d.A.) Bezug genommen.

II. Die an sich statthafte Beschwerde der Beteiligten zu 2 ist zulässig und auch in der Sache gerechtfertigt. Das Arbeitsgericht hat zu Unrecht den Antrag des Beteiligten zu 1 für zulässig erachtet. Er ist nämlich unzulässig, weil der Antrag auf das kontradiktorische Gegenteil der rechtskräftigen Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 - 6 BV 3/71 - und damit auf den dort entschiedenen Streitgegenstand gerichtet ist. Dem hier angefallenen Antrag steht die Einrede der Rechtskraft entgegen, so dass er als unzulässig abzuweisen ist.

1. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist nur die Zulässigkeit des Hauptantrags des Beteiligten zu 1. Soweit der Beteiligte zu 2 in der Beschwerdebegründung die Zurückweisung der "Anträge" des Beteiligten zu 1 anstrebte, wurde im Anhörungstermin klargestellt, dass sich dies nur auf den hier angefallenen Hauptantrag des Beteiligten zu 1 bezieht.

2. Auch Beschlüsse im Beschlussverfahren, auch solche nach §§ 2a Abs. 1 Nr. 4, 97 ArbGG, sind der materiellen Rechtskraft fähig (vgl. z.B. BAG, Beschluss vom 1. Februar 1983 - 1 ABR 33/78 - AP Nr.14 zu § 322 ZPO, B II 1 der Gründe). Das Bundesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, dass Anträge, denen die materielle Rechtskraft einer Entscheidung entgegensteht, auch dann unzulässig sind, wenn die begehrte Neuentscheidung damit begründet wird, die Sach- oder Rechtslage habe sich wesentlich geändert (a.A. - ein solcher Antrag sei unbegründet - Leipold in der Anmerkung zu dieser Entscheidung; vgl. auch Stein-Jonas-Leipold, ZPO 20. Aufl., § 322 Rz. 255 m.w.Nw., wäre dieser Meinung zu folgen, hätte die Beschwerde zurückgewiesen werden können, ohne dass es auf die Frage angekommen wäre, ob der Antrag auf eine res iudicata gerichtet ist, weil dann der Antrag unbegründet wäre). Dieser Auffassung wird gefolgt, so dass es für das vorliegende Verfahren darauf ankommt, ob die Rechtskraft des Beschlusses des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 einer Neuentscheidung entgegensteht, weil es sich insoweit um eine Sachentscheidungsvoraussetzung handelt.

Ob daneben ein Feststellungsinteresse für die angestrebte Feststellung besteht, nachdem es der Antragstellerin ersichtlich nur darauf ankommt, die Frage der Tariffähigkeit der Beschwerdeführerin im Freistaat Sachsen zur Entscheidung zu stellen, diese Frage aber möglicherweise ohne Rücksicht darauf auch zum Nachteil der Beschwerdeführerin entschieden werden könnte, obwohl sie eine Gewerkschaft ist, kann dahingestellt bleiben. Dann verlangte allerdings die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren etwas, was über das hinausgeht, wofür sie Rechtsschutz geltend machen will. Es wäre möglicherweise denkbar, dass ein Verband als Gewerkschaft durchaus tariffähig ist und aufgrund seiner Satzung auch für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seine Tarifzuständigkeit in Anspruch genommen hat, aber aufgrund eines nicht flächendeckenden Mitgliederbestandes in einzelnen Tarifbezirken nicht ausreichend mächtig ist, Tarifverhandlungen zu führen, auf deren Ergebnis bestimmenden Einfluss zu nehmen und alsdann die Einhaltung der geschlossenen Tarifverträge auch zu überwachen. Dies könnte auch Auswirkungen auf die Wirksamkeit der ohne ausreichende Mächtigkeit geschlossenen Tarifverträge (vgl. hierzu etwa BAG, 10. September 1985 - 1 ABR 32/83 AP Nr. 34 zu § 2 TVG) haben. Die Frage der Tarifzuständigkeit der Beteiligten zu 2 könnte gegebenenfalls durch eine etwaige mangelnde Tariffähigkeit überlagert werden. Doch kommt es hier nicht auf diesen Problemkreis an, weil der Antrag bereits wegen des auch im Beschlussverfahren anzuwendenden § 322 Abs. 1 ZPO unzulässig ist.

3. Das Arbeitsgericht Stuttgart hat in dem Beschluss vom 4. Februar 1972 festgestellt, dass es sich bei der Beschwerdeführerin, die damals allerdings unter einem anderen Namen auftrat, um eine Gewerkschaft handelt. Die Identität der Beschwerdeführerin mit der Antragstellerin im Verfahren 6 BV 3/71 beim Arbeitsgericht Stuttgart ist jedenfalls im zweiten Rechtszug von niemandem angezweifelt worden. Nur diese Feststellung erwächst in Rechtskraft. Diese wirkt nach § 97 ArbGG auch gegenüber nicht am Verfahren beteiligten Dritten. Darüber hinaus war die Antragstellerin am Verfahren beteiligt, das zur Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 führte.

4. Das Urteil, im Beschlussverfahren der rechtskräftige Beschluss, entscheidet rechtskräftig darüber, welche Rechtsfolge eingetreten ist. Dies gilt auch für Feststellungsurteile hinsichtlich des festgestellten Rechtsverhältnisses (vgl. etwa Zöller-Vollkommer, ZPO 20. Aufl., Vor § 322 Rz. 37 m.w.Nw.). Diese Rechtsfolge lässt sich dem fraglichen Beschluss des Arbeitsgerichts Stuttgart eindeutig entnehmen. Insoweit besteht keine Unklarheit, die den Eintritt der materiellen Rechtskraft hätte hindern können. Für die Rechtskraftgrenzen im Beschlussverfahren gelten insoweit die für Urteile maßgeblichen Grundsätze

(Stein/Jonas/Leipold, aaO, § 322 Rz 325). Auch im Beschlussverfahren bestimmt sich damit der Streitgegenstand nach dem Grund des zur Entscheidung gestellten Antrags und dem zugehörigen Lebenssachverhalt, aus dem die begehrte Rechtsfolge hergeleitet wird (BAG, Beschluss vom 1. Februar 1983 - 1 ABR 33178 - AP Nr.14 zu § 322 ZPO, zu B II 1 der Gründe). Die objektiven Grenzen der Rechtskraft dieses Beschlusses sind damit eindeutig umrissen.

Dies gilt folgerichtig auch für den verbeschiedenen Lebenssachverhalt. Da es sich bei der Frage, ob es sich bei dem Verband der Beschwerdeführerin um eine Gewerkschaft als eine ihr zukommende wesensmäßige Eigenschaft handelt, bedurfte es nicht der verfahrensmäßigen Feststellung eines zeitlich abgrenzbaren Sachverhalts im Sinne eines historischen Ereignisses, sondern nur der Umstände, die die Gewerkschaftseigenschaft begründen sollen. Auch insoweit bestehen keine Bedenken gegen die Annahme, dass der fragliche Beschluss des Arbeitsgerichts Stuttgart der materiellen Rechtskraft fähig war und ist. Dass auf Seiten der Arbeitnehmer nur Gewerkschaften tariffähig sein können (§ 2 Abs. 1 TVG), zieht nach Auffassung des Arbeitsgerichts die umgekehrte Rechtsfolge nach sich, dass eine Gewerkschaft notwendigerweise tariffähig sein muss und nur eine tariffähige Koalition auch eine Gewerkschaft ist. Dies entspricht sowohl der damaligen als auch der heutigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. etwa BAG, Beschluss vom 17. Februar 1998 - 1 AZR 364/97- AP Nr.87 zu Art 9 GG; vom 25. November 1986 - 1 ABR 22185 - AP Nr.38 zu § 2 TVG; vom 14. März 1978 - 1 ABR 2/75 - AP Nr.3 zu § 97 ArbGG, vom 23. April 1971-1 ABR 26/70 - AP Nr.2 zu § 97 ArbGG 1953; vom 6. Juli 1956 - 1 AZB 18/55 -AP Nr.11 zu § 11 ArbGG). Dass auch entgegen der im damaligen Beschluss des Arbeitsgerichts Stuttgart vertretenen Auffassung andere nicht tariffähige Vereinigungen unter den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG fallen, ist für die vorliegende Entscheidung nicht von Bedeutung. Es geht hier nicht um eine koalitionsgemäße Betätigung der Beschwerdeführerin, sondern um die Gewerkschaftseigenschaft. Wenn auch die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 den Koalitionsbegriff des Art. 9 Abs. 3 GG mit dem Gewerkschaftsbegriff gleichsetzte, ändert dies an diesem Sachverhalt nichts, weil es sich insoweit ersichtlich nicht um eine die Entscheidung tragende Begründung handelte. Für das vom Arbeitsgericht gewonnene Ergebnis kam es auf diese Frage nicht an, da es ja davon ausging, dass die Beteiligte zu 2 eine Gewerkschaft sei. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Gründen der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 sind nicht in den Gedankengang eingepasst, der die Entscheidung rechtfertigt. Dies wäre nur der Fall, wenn der dortige Streit um die Frage gegangen wäre, ob die antragstellende Gewerkschaft hinsichtlich ihrer Betätigung unter dem Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG steht und deshalb als Gewerkschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 TVG anzusehen wäre. Eine solche Fragestellung war in der dortigen Entscheidung völlig unerheblich. Das Arbeitsgericht hat im damaligen Beschluss die innere Logik der Gedankenfolge verdreht. Der Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG stand in jenem Verfahren nicht zur Diskussion. Im übrigen geht das Bundesverfassungsgericht entgegen der in der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vorn 4. Februar 1972 vertretenen Meinung von Anfang an (vgl. BVerfG, Urteil vom 18.11.1954 - 1 BvR 629/52 - AP Nr.1 zu Art. 9 GG) davon aus, dass unter den Schutzbereich des Art. 9 GG nicht nur eine tariffähige Koalition fällt. Insoweit standen die Ausführungen in der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 schon damals nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Ein Wandel in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt substantziell nicht vor.

5. Die Rechtskraft eines Urteils oder eines Beschlusses im Beschlussverfahren wirkt allerdings nicht in jedem Fall ohne Einschränkung. Sie unterliegt zeitlichen Grenzen, nämlich dann, wenn sich der Sachverhalt, der der vorangegangenen Entscheidung zugrunde liegt, wesentlich geändert hat. Wegen der Voraussetzungen der zeitlichen Grenzen der Rechtskraft wird auf die insoweit zutreffenden Ausführungen der angefochtenen Entscheidung des Arbeitsgerichts unter 3, der Gründe (Seite 12/13 Gl. 793/794 d.A.) und die dortigen Nachweise der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Bezug genommen. Die Ausführungen des Arbeitsgerichts bezüglich des Hilfsantrags gelten aber als nicht geschrieben, weil über den Hilfsantrag nur befunden werden kann, wenn in über den Hauptantrag abschlägig entschieden worden ist. Dies hat das Arbeitsgericht aber nicht getan. Ob seine Ausführungen

bezüglich der Problematik der Grenzen der Rechtskraft in Bezug auf den Hilfsantrag oder auf alle Teile des Hilfsantrags (Tariffähigkeit In Sachsen) zutreffen, mag fraglich sein, wenn an eine regional unterschiedliche Mächtigkeit und Durchsetzungsfähigkeit im Hinblick auf die in dieser Region abzuschließenden Tarifverträge gedacht wird, ist aber hier nicht von Bedeutung. Jedenfalls sind die Ausführungen in der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 bezüglich einer nach seiner Auffassung rechtlich nicht möglichen "gespaltenen Tariffähigkeit" oder eines "gespaltenen Gewerkschaftsbegriffs" nicht der Rechtskraft fähig, weil es sich insoweit nur um Begründungselemente handelte. Sie sind zwar deshalb für die Frage einer wesentlichen Änderung der Entscheidungsgrundlagen von Bedeutung, nicht aber für die Rechtskraftwirkung der Entscheidung selbst, weil nur rechtskräftig festgestellt ist, dass die Beschwerdeführerin eine Gewerkschaft und damit allenfalls, dass sie tariffähig ist.

6. Hinsichtlich der zeitlichen Grenzen der Rechtskraft ist noch im Anschluss an die diesbezüglichen Ausführungen des Arbeitsgerichts hervorzuheben, dass allein der Zeitablauf seit Verkündung der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 nicht der Annahme einer Fortwirkung der Rechtskraft entgegensteht (vgl. SAG, Beschluss vom 20. März 1996 - 7 ABR 41/95 - AP Nr.32 zu § 19 BetrVG 1972). Danach ist auch unbeachtlich, dass möglicherweise auf Dauer der Beteiligten zu 2 die Gewerkschaftseigenschaft zugesprochen wurde, obwohl dies sachlich nicht gerechtfertigt gewesen sein könnte. In diesem Falle bestünde also insoweit ein mit den damaligen oder derzeitigen rechtlichen Überzeugungen nicht zu vereinbarender Zustand. Ein Rechtsprechungswandel rechtfertigt die Durchbrechung der Rechtskraft aber nicht. Diese Auffassung wird vom Bundesarbeitsgericht unter anderem auch mit der Regelung des § 19 AGBG begründet, die überflüssig wäre, wenn der Wandel der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Durchbrechung der Rechtskraft einer Entscheidung führen könnte. Darüber hinaus hat das Bundesarbeitsgericht diese Folgerung auch aus der Regelung des § 79 BVerfGG gezogen, der bestimmt, dass grundsätzlich rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die auf einer vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt bleiben. Werden um der Rechtssicherheit willen sogar gerichtliche Akte aufrechterhalten, die auf einem von vornherein verfassungswidrigen Gesetz beruhen, wäre es nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts mit dem Gedanken der Rechtssicherheit nicht zu vereinbaren, Entscheidungen, die aufgrund eines gültigen Gesetzes in einem gerichtlichen Verfahren zustande gekommen sind, nur wegen eines Wandels der Rechtsauffassung zu beseitigen. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Auffassung der Antragstellerin zutrifft, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts habe sich hinsichtlich der Frage, welche Merkmale vorliegen müssen, damit ein Verband als Gewerkschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 TVG angesehen werden kann, gewandelt. Abgesehen davon, dass es sich insoweit ohnehin nur um eine Fortentwicklung und eine Ausdifferenzierung des Merkmals der Mächtigkeit und Durchsetzungsfähigkeit handelt, ist also ein etwaiger Wandel in der Rechtsprechung unbeachtlich.

7. Im Hinblick auf eine zur Durchbrechung der Rechtskraft führende Änderung der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts gilt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluss vom 1. Februar 1983 - 1 ABR 33/78 - AP Nr.14 zu § 322 ZPO unter II 3 der Gründe) folgendes:

In welchem Ausmaß eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten sein muss, lässt sich nicht allgemein sagen. Sinn der Rechtskraftwirkung einer gerichtlichen Entscheidung ist es, einen Streit zwischen den Verfahrensbeteiligten zu beenden und damit Rechtsfrieden zu schaffen (...). Von daher liegt auf der Hand, dass nicht jede noch so geringfügige Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine erneute gerichtliche Entscheidung des Streitigen möglich machen kann. Die Bedeutung der Rechtskraft würde bei einer solchen Betrachtung entwertet werden, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit wären nicht zu gewährleisten. Von daher ist allgemein anerkannt, dass die tatsächlichen Verhältnisse sich gegenüber denjenigen, die dem früheren Verfahren zugrunde gelegen haben, in einem bestimmten Ausmaße verändert haben müssen. Der neue Sachverhalt müsse sich "seinem Wesen nach" von dem früheren unterscheiden (BGH NJW 1981,

S. 2306). Die neuen Tatsachen müssten einen "selbständigen Sachverhalt" ergeben (Thornas/Putzo, aaC, § 322 Anm. 6 e). Die neuen Tatsachen müssten zu einer Veränderung der rechtskräftig festgestellten Rechtslage geführt haben (Schumann/Leipold, aaO, § 322 Anm. 6 e). Die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse muss also derart sein, dass sich der jetzt dem Gericht zur Entscheidung unterbreitete Streit als ein neuer Streit der Verfahrensbeteiligten darstellt. Es darf nicht nur eine neue Entscheidung des gleichen Streites erstrebt werden. Das bedeutet nicht, dass die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse schon eine inhaltlich andere Entscheidung als früher bedingen muss. Es genügt vielmehr, wenn die Änderung der Verhältnisse die Feststellung verbietet, der hinsichtlich der nunmehr vorgetragenen tatsächlichen Verhältnisse bestehende Streit der Verfahrensbeteiligten sei schon gerichtlich entschieden worden.

Diese Voraussetzungen sind entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts im angefochtenen Beschluss wie auch der Antragstellerin nicht erfüllt.

a) Der Meinung des Arbeitsgerichts, im Hinblick auf die von ihm angenommenen "Verwerfungen" im Zuge des Wiedervereinigungsprozesses und damit in Zusammenhang stehenden "Veränderung der tarifvertraglichen Rahmenbedingungen" sei eine wesentliche Änderung des Sachverhalts, der zur Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 geführt hat, eingetreten, kann nicht gefolgt werden. Da sich auch die Antragstellerin diese Gründe in der Beschwerdeerwiderung zu eigen machte, sind sie auch hier abzuhandeln:

Auszugehen ist nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die mit der des Bundesgerichtshofs insoweit im Einklang steht, von dem Sachverhalt, aus dem die in der materiell rechtskräftigen Entscheidung getroffene Rechtsfolge abgeleitet ist. Dies ist bei den vom Arbeitsgericht genannten Umständen nicht der Fall. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 stellt weder auf die Frage des Verhältnisses von Verbandstarifvertrag zum Firmentarifvertrag noch auf Probleme der Tariffucht noch auf die der Tarifpluralität in einzelnen Unternehmen ab. Das Arbeitsgericht und die Antragstellerin begründen mit keinem Wort, wieso die Entscheidung inhaltlich von diesen Rahmenbedingungen, die nur schlagwortartig vorgetragen sind, abhängen soll. Mit der Frage der Gewerkschaftseigenschaft haben diese tarifpolitischen Probleme keinen Zusammenhang. Rechtskräftig festgestellte Rechtsverhältnisse ändern sich nicht ohne weiteres, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern. Dies müsste im einzelnen begründet werden. Von einer Begründung ist in der angegriffenen Entscheidung abgesehen. Diesseits wird keine Begründung für einen solchen Zusammenhang gesehen. Auch die Verfahrensbeteiligten haben nichts vorgetragen, was über die vom Arbeitsgericht rein affirmativ vorgetragene These hinausgehen könnte. Für die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 haben diese Umstände jedenfalls keine Rolle gespielt. Deren Veränderungen sind deshalb für die Frage, ob sich der vom Arbeitsgericht in der damaligen Entscheidung als streitentscheidend angesehene Sachverhalt geändert hat, ohne jede Relevanz. Mit Sicherheit ohne Einfluss auf die vorliegende Problematik ist der vom Arbeitsgericht erwähnte Strukturwandel von Arbeitgeberverbänden durch die Einräumung einer sogenannten OT-Mitgliedschaft. Derartiges bietet die Beschwerdeführerin nicht an. Es kommt vorliegend auch nicht darauf an, ob der von Leipold an der vom Arbeitsgericht zitierten Stelle (Anm. zu BAG AF Nr. 14 zu § 322 ZPO) vertretenen Auffassung zu folgen ist, es reiche für die Durchbrechung der Rechtskraftwirkung aus, wenn eine in dem Urteil zugrunde gelegte Prognose nicht zutrifft. Das Arbeitsgericht führt nicht aus, welche Prognose in der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 angestellt worden wäre und inwieweit sie sich als fehlerhaft erwiesen hätte. Die Frage der Mitgliederzahl hat es jedenfalls in seiner Hauptbegründung für unerheblich gehalten. Soweit in der Hilfsbegründung von einer für die Erfüllung der Merkmale einer Gewerkschaft erforderlichen Zahl von Mitgliedern und einer ausreichenden finanziellen Leistungskraft wie auch einer sozialpolitischen Bedeutung bundesweit ausgegangen wird, wird im zweiten Rechtszug diese Frage nicht mehr berührt. Hierauf stützt auch die angegriffene

Entscheidung ihre Auffassung nicht, sondern lediglich auf die Veränderung der Tariflandschaft, die aber für die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 keine Rolle spielte, geschweige denn, dass dazu eine Prognose angestellt worden wäre.

b) Die vom Arbeitsgericht unter II 6 der Gründe angestellten Überlegungen bezüglich des von der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 zugrunde gelegten Begriffs der Arbeitnehmerkoalition sind unerheblich, weil sie sich mit der Frage der materiellen Richtigkeit dieser Entscheidung befassen, nicht aber, trotz der in der Einleitung zu diesen Ausführungen befindlichen Ankündigung mit den tatsächlichen Voraussetzungen. Nicht ob die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 von einem richtigen Gewerkschaftsbegriff ausging, sondern ob seine tatsächlichen Annahmen, die für den von ihm für richtig erachteten Gewerkschaftsbegriff erforderlich waren sich wesentlich geändert haben, ist für die Frage der Durchbrechung der Rechtskraft maßgeblich.

c) Ferner ist völlig bedeutungslos, ob die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 zu Recht damals von einem Bestand von 22 000 Mitgliedern ausgegangen ist, wie das Arbeitsgericht diese Zahl ermittelte und wie es diese Zahl hatte ermitteln müssen. Diese Fragen haben nur mit der materiellen Richtigkeit der Entscheidung, nicht aber mit einer wesentlichen Veränderung des zugrundeliegenden Sachverhalts zu tun.

d) Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Ausführungen über die Gewährung von Rechtsschutz. Ob diese Erwägungen in der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 zutreffend waren oder nicht, ist nicht prüfen. Dass sich der Sachverhalt insoweit geändert hatte, dass kein Rechtsschutz mehr von der Beschwerdeführerin gewährt werde, wird von keiner Seite behauptet und auch vom Arbeitsgericht nicht festgestellt.

e) In der gesamten Entscheidung, die der Beschwerde unterliegt, ist sonach auch nicht ansatzweise eine der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 zugrunde liegende Tatsache festgestellt worden, bezüglich der eine erhebliche Veränderung eingetreten sein soll.

8. In der von der Antragstellerin vorgelegten Beschwerdeerwiderung wird die Begründung des Arbeitsgerichts um weitere Gesichtspunkte ergänzt. Aber auch diese können nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

a) Die Antragstellerin sieht aufgrund einer Rollenveränderung der Gewerkschaften wegen wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen das Merkmal einer wesentlichen Veränderung des Sachverhalts als erfüllt an. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 beruhe nämlich auf der Annahme, dass eine Vereinigung von Arbeitnehmern dann eine Gewerkschaft sei, wenn sie die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen regelt. Aufgrund der Veränderungen der Rolle und Aufgaben der Gewerkschaften seien jetzt Bedingungen zu berücksichtigen, die damals nicht entscheidungserheblich oder nicht vorhanden gewesen seien. Die neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts mache demgemäß die Tariffähigkeit nicht nur vom Abschluss von Tarifverträgen, sondern auch von der Frage abhängig, ob diese die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Mitglieder auch tatsächlich regelten.

Auch mit dieser Erwägung ist nicht das Erfordernis erfüllt, dass sich die Antragstellerin zur Durchbrechung der Rechtskraft auf eine wesentliche Änderung des entscheidungserheblichen Sachverhalts beziehen müsste. Wenn die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 auf diese Frage nicht einging, weil sie zwar schon virulent war, aber nicht als für die Entscheidung erheblich erachtet wurde, hätte sich der wesentliche Sachverhalt nicht geändert. Hätte er sich aber geändert, bezöge sich die Veränderung jedoch auf einen Umstand, den die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 gerade in Abkehr von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in seiner Hauptbegründung so gelöst hat, dass es auf den Mitgliederbestand und

das Element der Mächtigkeit der Organisation nicht ankomme. In den Ausführungen der Beschwerdeerwiderung sind zwei Gedankengänge verschlungen, nämlich einmal die Frage, ob die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen ein anderes Anforderungsprofil an die Aufgaben der Gewerkschaft stellen als bisher - diese Frage hat aber nur etwas mit dem Inhalt von Tarifverträgen, auf den es nach dem von der Antragstellerin in Bezug genommenen Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 10. September 1985 (1 ASP 32/33 aaO.) gerade nicht für die Frage der Gewerkschaftseigenschaft ankommt, zu tun, und zum andern die Frage der Gewerkschaftspolitik. Davon hängt aber die Gewerkschaftseigenschaft ebenfalls nicht ab, auch nicht nach der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972. Hierauf geht die Entscheidung mit keinem Wort ein. Es kann einer Gewerkschaft auch nicht vorgeschrieben werden, welchen Inhalt sie für die Tarifverträge anzustreben hat. Maßgeblich ist allein, inwieweit sie in der Lage ist, ihre Vorstellungen durchzusetzen, nicht aber, bestimmte Vorstellungen zu entwickeln. Die Frage der Tariffähigkeit betrifft nur das Vehikel für die Durchsetzung der Ziele, nicht aber den Inhalt. Dieser steht mit der Tariffähigkeit oder dem Gewerkschaftsbegriff in keinem Zusammenhang.

b) Die Frage, wie das Problem von Scheintarifverträgen zu lösen ist, hat zwar die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 nicht erörtert, sie hatte aber für die Frage der Gewerkschaftseigenschaft nach dem damaligen Streitstand und den Einlassungen der Beteiligten keine Bedeutung. Dass dieses Problem erst neuerdings aufgetreten sei und nicht schon damals, behauptet auch die Antragstellerin nicht. Die Problematik der Anschlussstarifverträge wird in der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 erörtert. Sie spielt nach der zuletzt genannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts für die hier relevante Fragestellung auch keine Rolle. Dass im übrigen der Wandel der Rechtsprechung unbeachtlich ist, wurde bereits ausgeführt. Die Frage der Leistungsfähigkeit der Organisation, die jedoch auch von der zahlenmäßigen Stärke abhängt, betrifft einen Teilaspekt der Mächtigkeit der Organisation, den die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 gerade für unerheblich gehalten hat. Im übrigen fehlt in der Beschwerdeerwiderung jegliche Begründung für ihre Behauptung, dabei handele es sich um Umstände, die 1972 und früher keine Rolle gespielt hatten. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung stellt im übrigen auf Umstände ab, die gerade die bloße zahlenmäßige Größe der Organisation nicht als alleinbestimmend bezeichnet, sondern zu Gunsten der kleineren Organisationen gerade auf darüber hinausgehende Umstände, aus denen sich die Mächtigkeit unabhängig von einer Mitgliederzahl ergeben kann. In diesem Bereich hätte also nur eine auf den Vergleich der damaligen und der heutigen Tarifgestaltung und der unterschiedlichen Stärke und Leistungsfähigkeit bezogene Sachdarstellung die Voraussetzungen wesentlicher Änderungen des für die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 erheblichen Sachverhalts erfüllen können, nicht die der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechenden differenzierteren Betrachtungsweisen

c) Ohne nähere Begründung leuchtet auch nicht ein, was die Erweiterung des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland mit der Frage zu tun hat, ob es sich beim Verband der Beschwerdeführerin um eine Gewerkschaft handelt. Weder hat die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 auf den Umstand abgestellt, in welchem räumlichen Bereich die Beschwerdeführerin tätig wird, noch hängt diese Frage auch mit dem Gewerkschaftsbegriff zusammen. In Wirklichkeit handelt es sich um die hier, bezogen auf den im zweiten Rechtszug angefallenen Hauptantrag, nicht relevante Frage der Tarifzuständigkeit oder nur regionalen Mächtigkeit. Wieso die Erweiterung der Zuständigkeit auf die der Bundesrepublik neu beigetretenen Bundesländer etwas mit dem Gewerkschaftsbegriff zu tun haben sollte, ist nicht einzusehen, weil die satzungsmäßige Beschränkung der Zuständigkeit sich nicht auf den Begründungszusammenhang der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 auswirkt. Diese Entscheidung lässt ja dahingestellt, ob die "sozialpolitische Bedeutung" der Beschwerdeführerin regional oder auf einzelne Betriebe bezogen beschränkt sei. Demnach kommt es nach dieser Entscheidung nicht darauf an, ob sie im gesamten (jeweiligen) Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auftritt oder nur in einzelnen Regionen. Gleichwohl erfülle die Organisation die Merkmale einer Gewerkschaft für die gesamte Bundesrepublik. Inwieweit sich die staatliche Wiedervereinigung im

Begründungszusammenhang der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 auswirken sollte und inwieweit es sich jetzt um einen, bezogen auf die Gründe dieser Entscheidung, neuen Sachverhalt mit wesentlich veränderten Umständen handeln sollte, ist nicht ersichtlich. Das Arbeitsgericht wollte in der Entscheidung vom 4. Februar 1972 ersichtlich zum Ausdruck bringen, dass eine Gewerkschaft auch dann vorliegt, wenn sie sich nur auf Teilgebieten betätigt, dass sich dies aber auf die einheitlich im Rechtsgebiet des deutschen Arbeitsrechts festzustellende Qualifikation als Gewerkschaft nicht auswirkt. Wie die Frage der Tariffähigkeit im Freistaat Sachsen zu beurteilen ist, steht hier nicht zur Erörterung, da der Hilfsantrag hier nicht angefallen ist.

9. Da, wie die Beschwerdeführerin zu Recht ausführt, sich hinsichtlich des Sachverhalts, aufgrund dessen die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 die von ihm angelegten Kriterien, die eine Gewerkschaft ausmachen, als erfüllt ansah, nichts Wesentliches geändert hat, ist der Hauptantrag wegen der rechtskräftigen Feststellung des Gegenteils, nämlich des Vorliegens der Gewerkschaftseigenschaft, in der Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Februar 1972 unzulässig. Er ist deshalb entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts als unzulässig abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Auf § 92a ArbGG wird hingewiesen.

Pfitzer

Peterhof

Buchau